

# Löbes Handbuch

Verlag von **Zeit & Comp.** in Leipzig.

---

# Die Miete von Wohnungen und anderen Räumen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Unter Berücksichtigung der Ausführungsgesetze  
für Richter und Rechtsanwälte

bearbeitet von

**Hermann Brückner,**  
Reichsgerichtsrat.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

gr. 8. 1902. geh. 4 *M.*, geb. in Ganzleinen 5 *M.*

---

# Leitfaden für Zwangsverwalter.

Im amtlichen Auftrage verfaßt

von

**Dr. Paul Grühmann,**

Geh. Justizrat, vortr. Rat im Kgl. Justizministerium zu Dresden.

8. 1901. kart. 1 *M.* 60 *P.*

---

# Die Zwangsenteignung

nach dem im Königreich Sachsen geltenden Rechte.

Von

**Dr. iur. Georg Säpe,**

Oberregierungsrat und Professor an der Universität Leipzig.

gr. 8. 1891. geh. 3 *M.* 50 *P.*

---

# Der Staatshaushalt

des

# Königreichs Sachsen

in seinen verfassungsrechtlichen Beziehungen  
und finanziellen Leistungen.

Von

**Dr. Ernst Löbe,**

Königl. Sächs. Geheimem Rat und Holl- und Steuereinsamler.

Mit einer graphischen Darstellung.

gr. 8. 1889. geh. 7 *M.*

**H a n d b u c h**  
des  
Königlich Sächsischen  
**Stat-, Kassen- und Rechnungswesens**  
mit Einschluß der  
rechnungsmäßigen Staatshaushaltskontrolle.

Von

**Dr. Ernst Löbe,**

Königlich Sächsischem Geheimen Räte und Zoll- und Steuerdirektor.

Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage.



**Leipzig**

Verlag von Veit & Comp.

1904



## Aus dem Vorworte zur ersten Auflage.

Aus Beamtenkreisen ist wiederholt die Aufforderung an mich ergangen, die mit dem Beginn des Jahres 1880 in Wirksamkeit getretenen „Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen des Königreichs Sachsen“ in ähnlicher Weise fortlaufend zu kommentieren, wie ich dies in Ansehung der Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in meinem allseitig so wohlwollend aufgenommenen Werke „Das deutsche Zollstrafrecht“ getan habe.

Dieser Aufforderung glaubte ich schon im Hinblick auf den Anteil, den ich an der Entstehung jener Vorschriften gehabt habe, mich nicht entziehen zu sollen. Als ich aber an die Lösung der Aufgabe herantrat, drängte sich mir sehr bald die Überzeugung auf, daß es mit einer bloßen Kommentierung der Allgemeinen Vorschriften nicht abgetan sei, da es sich als eine unabweissbare Notwendigkeit herausstellte, in Verbindung damit auch das Etatwesen, das Kassenwesen und die Staatshaushaltskontrolle in eingehender Weise zu behandeln und überdies eine Reihe positiver, teils auf Gesetzgebung, teils auf Reglementierung beruhender Vorschriften zu verarbeiten, die ihrer finanziellen Tragweite halber für die Mehrzahl der staatlichen Behörden und Kassen von besonders hervorragender Bedeutung sind, — insgesamt Materien, welche sich der Natur der Sache nach in den knappen Rahmen eines Kommentars nicht wohl einfügen lassen.

Ich habe es deshalb vorgezogen, diese verschiedenen Materien in voneinander getrennte, selbständige Abschnitte zusammenzufassen, und so ist das vorliegende Werk entstanden, welches einerseits den inländischen Behörden und Beamten ein Leitfadens- und Ratgeber in der Verwaltung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie des staatlichen Eigentums und in der darauf gerichteten Rechnungsablegung und Kontrolle sein, andererseits aber auch außerhalb der Behörden- und Beamtenkreise sowie außerhalb Sachsens die Kenntnis der in letzterem diesfalls bestehenden Einrichtungen vermitteln will.

Da das Buch in erster Linie für den praktischen Handgebrauch bestimmt ist, waren Darlegungen mehr theoretischer Art von dem Plane desselben grundsätzlich ausgeschlossen.

Dresden, im Dezember 1883.

**Dr. Löbe.**

## Vorwort zur zweiten Auflage.

---

Seit dem erstmaligen Erscheinen des vorliegenden Werkes haben sich auf den von ihm behandelten Gebieten so viele und so tief einschneidende Wandlungen vollzogen, daß es bei der nötig gewordenen Neubearbeitung nicht nur in der Mehrzahl seiner einzelnen Abschnitte einer vollständigen Umgestaltung unterworfen, sondern auch nach verschiedenen Richtungen stofflich erweitert werden mußte. Dabei sind plangemäß nur solche Verhältnisse in den Bereich seiner Darstellung gezogen worden, die entweder für alle an der Verwaltung, Berechnung und Kontrolle der staatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie des staatlichen Eigentums beteiligten Behörden, Kassen und Beamten praktische Bedeutung haben, oder die doch sonst von solcher Tragweite sind, daß die hierauf bezüglichen Vorschriften diesen Dienststellen und Beamten nicht unbekannt sein dürfen, mindestens aber jederzeit leicht zugänglich sein möchten. Diese Darstellung reicht bis auf die neueste Zeit, da in ihr auch alle während des aufhältlichen Satzes und Druckes eingetretenen wesentlichen Neuerungen — und zu ihnen gehören vor allem die auf dem letztverfloffenen Landtage verabschiedeten beiden Gesetze über den Staatshaushalt und die Oberrechnungskammer — berücksichtigt worden sind, wünschon dies teilweise nur in Form von Nachträgen hat geschehen können.

Ich hoffe, daß das Werk auch in seiner neuen Gestalt den Bedürfnissen der Praxis genügen, zugleich aber auch denjenigen Beamten gute Dienste leisten werde, die sich auf die für die verschiedenen Verwaltungszweige geordneten Fachprüfungen vorbereiten, bei denen das staatliche Etat-, Kassen- und Rechnungswesen mit zu den Prüfungsgegenständen gehört.

Dresden, im Juli 1904.

**Dr. Löbe.**

# Inhalt.

## Erstes Buch.

	Seite
<b>Etatwesen</b> . . . . .	1
I. Begriff und Wesen des Staatshaushaltsetats . . . . .	1
II. Aufstellung des Staatshaushaltsetats . . . . .	3
III. Innere Einrichtung des Staatshaushaltsetats . . . . .	7
IV. Ständische Beratung des Staatshaushaltsetats . . . . .	18
V. Verabschiedung des Staatshaushaltsetats . . . . .	25
VI. Ausführung des Staatshaushaltsetats . . . . .	26
VII. Nachweisungen über die Ausführung des Staatshaushaltsetats . . . . .	43

## Zweites Buch.

<b>Kassenwesen</b> . . . . .	59
I. Spezialkassen und Zentralkasse . . . . .	59
II. Buchführung bei den staatlichen Kassen . . . . .	83
III. Zulässige Zahlungsmittel im Verkehre der staatlichen Kassen . . . . .	85
IV. Behandlung nachgemachten, verfälschten, beschädigten und abgenutzten Metall- und Papiergeldes . . . . .	93
V. Vermahrung und Vertretung der Kassenbestände . . . . .	102
VI. Verpackung der Kassengelder . . . . .	105
VII. Überschusseinlieferungen und Zuschußerhebungen der Spezialkassen . . . . .	107
VIII. Kassenabschlüsse, Kassenauszüge und Kassenrevisionen . . . . .	108
IX. Kautionen von Kassenverwaltern . . . . .	111

## Drittes Buch.

	Seite
<b>Rechnungswesen</b> . . . . .	113
<b>Erster Teil.</b> Allgemeine Vorschriften für das Staatsrechnungswesen . . . . .	113
<b>Erster Abschnitt.</b> Allgemeine Grundsätze für die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Staates.	
§ 1. Übereinstimmung der Staatshaushaltsrechnungen mit dem Staatshaushaltsetat 113. — § 2. Etatmäßige Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben 116. — § 3. Außeretatmäßige Einnahmen und außeretatmäßige Ausgaben 118. — § 4. Volle Vereinnahmung und volle Verausgabung 121. — § 5. Ausgaben aus Dispositionsfonds 124. — § 6. Einnahmesterse und Ausgabesterse 126. — § 7. Resteinnahmen und Restausgaben 132. — § 8. Bücherabschluß bei den Spezialkassen 133. — § 9. Bücherabschluß bei den Zentralkassen 136. — § 10. Schlußabrechnungen der Spezialkassen mit der betreffenden Zentralkasse 138. — § 11. Ausnahmeweise Stellung der Staatsschuldenkasse 144. — § 12. Wirkungen des Bücherabschlusses auf die Rechnungen 145. — § 13. Nachweise durch die Rechnungen der Zentralkassen 147. — § 14. Schlußabrechnungen zwischen der Finanzhauptkasse und dem Finanzamt 149. — § 15. Anhangsrechnung zu den Staatshaushaltsrechnungen 150. — § 16. Generalstaatshaushaltsrechnung 153. — § 17. Staatsvermögensrechnung 154. — § 18. Vorstöße 155. — § 19. Von Spezialkassen an besondere Rechnungsführer gewährte Rechnungsgelder 159. — § 20. Eisenbestände der Spezialkassen 159. — § 21. Verwahrungsposten 160. — § 22. Ausgabereserve 161. — § 23. Ersparnisse an den Etatsummen 162.	
<b>Zweiter Abschnitt.</b> Allgemeine Vorschriften über die Einrichtung und Aufbewahrung der Rechnungen.	
§ 24. Grundlage der Rechnungen 163. — § 25. Zeitabschnitte für die Aufstellung der Rechnungen 165. — § 26. Titelrechnungen, Unterlagsrechnungen, Nebenrechnungen 166. — § 27. Format 167. — § 28. Titelblatt 168. — § 29. Vorbemerkungen 169. — § 30. Reinschrift 170. — § 31. Berichtigung der Rechnungseinträge 170. — § 32. Blatt- oder Seitenzahlen 170. — § 33. Hefen, Broschieren, Einbinden 171. — § 34. Anwendung der vorgeschriebenen Rechnungsmuster 172. — § 35. Aufführung der einzelnen Etatitel 172. — § 36. Kontext 173. — § 37. Erläuterungen zu den Rechnungseinträgen 175. — § 38. Abgekürzte Bezeichnungen von Münzen, Maßen und Gewichten 175. — § 39. Verlautbarung der Besegnummern 179. — § 40. Abschluß der Geldrechnungen 179. — § 41. Vollziehung 181. — § 42. Aufbewahrung der Rechnungen nach erfolgter Justifikation 182.	
<b>Dritter Abschnitt.</b> Vorschriften über die rechnungsmäßige Behandlung einzelner Arten von Einnahmen und Ausgaben.	
§ 43. Persönliche und sächliche Ausgaben 183. — § 44. Resteinnahmen und Einnahmesterse, Restausgaben und Ausgabesterse 185. — § 45. Resteinnahmen und Restausgaben 185. — § 46. Rech-	

nungsdefekte 186. — § 47. Kassendefekte 188. — § 48. Rück-  
 einnahmen 188. — § 49. Rechnungsvergütungen 189. — § 50.  
 Erstattungen 191. — § 51. Regelmäßig wiederkehrende vertrags-  
 mäßige Zahlungen 191. — § 52. Durchlaufende Posten 192. —  
 § 53. Kollektivannahmen und Kollektivausgaben 192. — § 54.  
 Bruchteilpfennige 193. — § 55. Kapitalien 195. — § 56. Kapital-  
 zinsen 196. — § 57. Miet- und Pachtzinsen 198. — § 58. Dienst-  
 bezüge 200. — § 59. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten 200.  
 — § 60. Ausgaben für Kanzlei- oder Bureaubedürfnisse 201. —  
 § 61. Postporto, Telegramm- und Fernspreckgebühren, Fracht-  
 kosten 202. — § 62. Anwalts- und Prozeßkosten 203. — § 63.  
 Versicherungsprämien 205. — § 64. Bau- und Reparaturkosten  
 205. — § 65. Unterstützungen und Beitragsleistungen für be-  
 stimmte Zwecke 206. — § 66. Inventariengegenstände und  
 Sammlungsgegenstände 207. — § 67. Naturalien, Materialien  
 und Fabrikate 209.

#### Vierter Abschnitt. Vorschriften über die Rechnungsbelege.

##### I. Allgemeine Vorschriften.

§ 68. Umfang der Belegpflicht 211. — § 69. Formelle Erforder-  
 nisse 213. — § 70. Signatur 223. — § 71. Bescheinigungen des  
 Rechnungsführers 224. — § 72. Prüfung durch den Rechnungs-  
 führer 225. — § 73. Urschriften oder Abschriften 225. — § 74.  
 Belege für mehrere Rechnungen oder für mehrere Abschnitte ein  
 und derselben Rechnung 227. — § 75. Sonderung der Belege  
 in solche von dauerndem und nicht dauerndem Werte 227. —  
 § 76. Numerieren und Ordnen 229. — § 77. Heften, Broschieren,  
 Einbinden 230. — § 78. Aufbewahrung der Belege 230. —  
 § 79. Sonderung der fortlaufenden Verträge von den übrigen  
 Belegen 232.

##### II. Vorschriften über einzelne Arten von Belegen.

§ 80. Kassenanweisungen 233. — § 81. Verträge 234. — § 82.  
 Verteilungsprotokolle 234. — § 83. Liefercheine. — § 84.  
 Rechnungen 235. — § 85. Quittungen. — Allgemeine Bestim-  
 mungen 237. — § 86. Fortsetzung. — Berechtigung zur Quittungs-  
 leistung und zum Zahlungsempfang 238. — § 87. Fortsetzung. —  
 Unterschrift 246. — § 88. Fortsetzung. — Quittungen in Form  
 von Zahlungslisten 247. — § 89. Fortsetzung. — Quittungen  
 in Gerichtsakten oder Kaufsurkunden 247. — § 90. Fortsetzung.  
 — Quittungen über Gehalte, Remunerationen, Wartegelder, Pen-  
 sionen, fortlaufende Unterstützungen 248. — § 91. Fortsetzung. —  
 Quittungen über Arbeitslöhne 249. — § 92. Fortsetzung. — Jahres-  
 quittungen 250. — § 93. Fortsetzung. — Quittungen über ab-  
 getretene Forderungen 250. — § 94. Fortsetzung. — Quittungen  
 in Erbfällen 251. — § 95. Fortsetzung. — Quittungen im Kon-  
 kurse 253. — § 96. Fortsetzung. — Quittungen im Zwangsver-  
 waltungsverfahren 254. — § 97. Fortsetzung. — Quittungen von  
 Ehefrauen 254. — § 98. Fortsetzung. — Quittungen von Vor-  
 mündern und Pflegern 257. — § 99. Fortsetzung. — Quittungen  
 über Zahlungen an vaterlose Kinder 260. — § 100. Fortsetzung.  
 — Quittungen öffentlicher Behörden 262. — § 101. Fortsetzung.  
 — Quittungen über Zahlungen aus einer Kasse für Rechnung  
 einer anderen Kasse 264. — § 102. Fortsetzung. — Quittungen  
 über Teilzahlungen 264. — § 103. Fortsetzung. — Interims-  
 quittungen, Rezipisse, Post- und Botenscheine 264. — § 104.  
 Fortsetzung. — Duplikate von Quittungen 266. — § 105. Kosten-  
 anschläge 266. — § 106. Nachweisungen und Übersichten 266.

## Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

Seite

§ 107. Geltungsbereich 267.

<b>Zweiter Teil. Vorschriften über die Behandlung einzelner allgemeinerer Arten von Einnahmen und Ausgaben . . . . .</b>	<b>268</b>
<b>I. Dienstgenuß (Diensteinkommen) der Civilstaatsdiener . . . . .</b>	<b>268</b>
Begriff und Arten des Dienstgenusses (Diensteinkommens) 268. — Zahlbarkeit und Zahlungsweise des Dienstgenusses 278. — Gehaltsaufriedung 279. — Veretzung auf Stellen mit geringerem anrechnungsfähigem Diensteinkommen 281. — Zeitweiliges Ruhen des Dienstgenusses 281. — Fortgewährung des Dienstgenusses bei Einberufungen zum Militärdienste 283. — Verhältnis von Militärpensionen zum Civildienstgenusse 286. — Verlust des Dienstgenusses 286. — Zeitweilige Fortgewährung von Dienstgenuß nach Beendigung des Dienstverhältnisses 287.	
<b>II. Wartegeld quieszierter Civilstaatsdiener . . . . .</b>	<b>288</b>
Begriff des Wartegelds und Voraussetzungen für die Veretzung in solches 288. — Höhe des Wartegelds 289. — Zahlbarkeit und Zahlungsweise des Wartegelds 290. — Fortgewährung des Wartegelds bei Einberufungen zum Militärdienste 291. — Wiederanstellung und zeitweilige dienstliche Verwendung von Wartegeldempfängern 291. — Verlust des Wartegelds 292.	
<b>III. Pension verabschiedeter Civilstaatsdiener . . . . .</b>	<b>292</b>
Begriff der Pension und Voraussetzungen für den Anspruch darauf 292. — Maßstab für die Berechnung der Pension 296. — Höhe der Pension 302. — Zahlbarkeit und Zahlungsweise der Pension 304. — Fortgewährung der Pension bei Einberufungen zum Militärdienste 304. — Zeitweilige Beschränkungen des Pensionsgenusses 304. — Verlust der Pension 305. — Übernahme der Pensionslast auf Militärfonds 306.	
<b>IV. Gnadengenuß und Pension der Hinterlassenen von Civilstaatsdienern . . . . .</b>	<b>307</b>
Begriff von Gnadengenuß und Pension und Voraussetzungen für den Anspruch darauf 307. — Dauer und Umfang des Gnadengenusses 310. — Zahlbarkeit und Zahlungsweise des Gnadengenusses 310. — Höhe der Witwen- und Waisenpensionen 311. — Beginn des Pensionsgenusses für Witwen und Waisen 312. — Zahlbarkeit der Witwen- und Waisenpensionen 312. — Zeitweilige Beschränkungen des Pensionsgenusses der Witwen und Waisen 313. — Aufhören der Witwen- und Waisenpensionen 313. — Fortlaufende Unterstützungen an Stelle von Pensionen 314.	
<b>V. Unfallfürsorge für Beamte der Staatscivilverwaltung und deren Hinterlassene . . . . .</b>	<b>314</b>
<b>VI. Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen von Civilstaatsdienern . . . . .</b>	<b>326</b>
Gegenstand der Vergütung bei Dienstreisen 326. — Vorübergehende Beschäftigung bei einer Behörde außerhalb des Wohn-	

orts 329. — Geschäfte am Wohnorte oder in dessen unmittelbarer Nähe 333. — Dienstabstufungen der Staatsdienerkategorien 340. — Wahl des Weges bei Dienstreisen 347. — Sätze der Tagegelber 348. — Vergütung außergewöhnlichen Aufwands 349. — Anfang und Ende der Dienstreise 352. — Reisekosten bei Dienstreisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen: Vergütungsweise 353, Gebühren für Zu- und Abgang 355. — Dienstreisen mit anderen Beförderungsmitteln: Vergütungsweise 358, Berechnung der Kilometergebühren 360, Mitwirkung mehrerer Staatsdiener bei einem auswärtigen Geschäfte 363. — Beschränkungen in der Wirksamkeit der gesetzlichen Bestimmungen: Pauschsummen für Dienstreisen 363, 364, sonstige einschränkende Bestimmungen über Dienstreisen im allgemeinen 363, 370, bei der Forstverwaltung 371, der Staatseisenbahnverwaltung 374, der Verwaltung der direkten Steuern 379, der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern 381, der Justizverwaltung 382, den Amtshauptmannschaften 384, der Landgendarmarie 384, der Stadtgendarmarie in Dresden 388, bezüglich sonstiger Organe der Sicherheitspolizei 388, bei der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege 389, der Tierärztlichen Hochschule 389, der Veterinärpolizei 389, bezüglich der Landwirtschaftlichen Spezialkommissare 389, bei dem Landstallamte Moritzburg 389, dem Botanischen Garten mit landwirtschaftlich-gärtnerischer Versuchstation zu Dresden 389, der Landwirtschaftlichen Versuchstation zu Möckern 390, den Landesanstalten 390, der Straßen- und Wasserbauverwaltung 391, der Hochbauverwaltung 391, im Verwaltungsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts 398. — Erweiterungen in der Wirksamkeit der gesetzlichen Bestimmungen: im allgemeinen 400, bei der Forstverwaltung 400, der Staatseisenbahnverwaltung 401, der Verwaltung der direkten Steuern 407, der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern 407, der Justizverwaltung 407, im Verwaltungsbereiche des Ministeriums des Innern 407, bei der Straßen- und Wasserbauverwaltung 410, der Hochbauverwaltung 410, im Verwaltungsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts 411.

## VII. Tagegelber und Reisekosten sonstiger staatlicher Funktionäre 412

Landtagsmitglieder 413. — Wahlmänner für die Landtagswahlen 414. — Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landesynode 414. — Mitglieder des Eisenbahnrats 415. — Ortsdeputierte und Sachverständige bei Regulierungen in Grundsteuerjachen 415. — Mitglieder der Einschätzungskommissionen für die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer sowie der Ergänzungssteuerkommissionen und stellvertretende Vorsitzende dieser Kommissionen 415. — Mitglieder der Reklamationskommissionen für die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer 416. — Schöffen, Geschworene und Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen 417. — Besonders bestellte Gerichtärzte 417. — Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Kreis-ausschüsse 418. — Geistliche zur Assistenten bei Visitationen wendischer Parochien u. s. w. 418. — Mitglieder der Kommission für Erhaltung der Kunstdenkmalen 418. — Mitglieder der königlich Sächsischen Kommission für die Geschichte 418. — Mitglieder des Landesversicherungsamts 419. — Mitglieder des Verwaltungsausschusses für die staatliche Schlachtviehvericherung 419. — Mitglieder der Kommission für Hebung der Landespferdezucht 419. — Mitglieder der Körkommissionen und der Kreisförkommissionen, Wanderlehrer und Preisrichter der landwirtschaftlichen Kreisvereine 419. —

	Seite
Sachverständige zur Bekämpfung der Keblauskrankheit 420. — Weibliche Vertrauenspersonen zur Förderung der Gewerbeaufsicht 420.	
VIII. Umzugskosten bei Versetzung von Civilstaatsbedienten . . . . .	421
Zulässigkeit der Versetzung 421. — Umzugskosten und Voraussetzung für den Anspruch darauf 421. — Umfang und Höhe der Umzugskosten 422.	
IX. Kosten der Krankenversicherung, der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung staatlicher Arbeiter und sonstiger staatlicher Lohnempfänger . . . . .	432
X. Postporto und Eisenbahnfrachten . . . . .	447
A. Postporto 447. 1. Portofreiheiten für Dienstsendungen 447. 2. Postpflichtige Dienstsendungen 449. a) Dienstvorschriften der oberen staatlichen Verwaltungsbehörden 449. b) Postvorschriften 454. — B. Eisenbahnfrachten 459.	
XI. Telegraphengebühren und Fernsprechggebühren . . . . .	462
A. Telegraphengebühren 462. 1. Gebührenfreie Telegramme 462. 2. Gebührenpflichtige Telegramme 463. — B. Fernsprechggebühren 465.	
XII. Stempelabgaben von Urkunden . . . . .	467
A. Sächsischer Urkundenstempel 467. — B. Wechselstempelsteuer 470. — C. Reichsstempelabgabe 474.	
XIII. Hochbauten und Hochbaukosten . . . . .	478
1. Bauveranschlagung und Baugenehmigung 478. — 2. Bauausführung 487. a) Bauausführung im allgemeinen 487. b) Abweichungen von den Kostenschätzungen und Bauplänen; Anschlagüberschreitungen 502. c) Bauübergabe und Bauübernahme (Bauabnahme) 503. d) Baukostenzahlung 503. e) Bewertung von Bauresten 504. f) Baurechnungen 505.	
XIV. Benützung, Instandsetzung und Instandhaltung der Dienstwohnungen und Dienstmietwohnungen . . . . .	509
XV. Bauliche Instandhaltung der verpachteten Kammergüter . . . . .	528
XVI. Brandversicherung und Brandversicherungskosten . . . . .	531
XVII. Stundung von Forderungen der Staatskassen . . . . .	536
Stundung im allgemeinen 536. — Stundung von: Holzlaufgeldern bei der Forstverwaltung 538, Kaufgeldern für Porzellanwaren bei der Porzellanmanufaktur 540, Kaufgeldern für Steinkohlen bei dem Steinkohlenwerke 541, Kaufgeldern für Lose der Landeslotterie den Lotteriekollektoren gegenüber 541, Eisenbahnfrachten bei der Staatseisenbahnverwaltung 541, Zölle und Reichssteuern 543.	
XVIII. Erstattung von Leistungen an die Staatskassen . . . . .	567
Erstattung im allgemeinen 567. — Erstattung von: Einkommensteuer und Ergänzungssteuer 568, Steuer vom Gewerbebetriebe	

	Seite
im Umherziehen 569, Erbschaftssteuer 569, sächsischem Urkundenstempel 569, Zölle 570, statistischer Gebühr 571, Reichssteuern 572, Schlachtsteuer nebst Übergangsabgabe und Verbrauchsabgabe von Fleischwerk 575.	
<b>XIX. Erlaß von Forderungen der Staatskassen . . . . .</b>	<b>575</b>
Erlaß im allgemeinen 575. — Erlaß von: Grundsteuer 576, Einkommensteuer und Ergänzungssteuer 576, Zölle 576, Tabaksteuer 578, Salzsteuer 578, Branntweinsteuer 578, Brausteuer 579, Schlachtsteuer nebst Übergangsabgabe und Verbrauchsabgabe von Fleischwerk 579, Geldstrafen 580, Gerichtskosten 581.	
<b>XX. Beitreibung von Geldleistungen im Wege sofortiger Zwangsvollstreckung . . . . .</b>	<b>581</b>
<b>XXI. Abtretung und Pfändung von Dienst Einkommen, Wartegeldern, Pensionen, Gnabengenuß und ähnlichen fortlaufenden Leistungen sowie von Arbeitslöhnen und Dienstlöhnen . . . . .</b>	<b>602</b>
<b>XXII. Verjährung von Forderungen und Leistungen der Staatskassen und einzelner staatlicher Anstalten . . . . .</b>	<b>607</b>
<p><b>A. Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs 608. — Allgemeine Vorschriften 608. a) Verjährungsfristen 608. b) Beginn der Verjährung 609. c) Hemmung der Verjährung 610. d) Aufschub der Vollendung der Verjährung 610. e) Unterbrechung der Verjährung 611. f) Anrechnung der Besitzzeit des Rechtsvorgängers 612. g) Wirkung der Verjährung 612. h) Vertragmäßige Regelung der Verjährung 613. — Verjährung von Ansprüchen aus der Gewährleistung wegen Mängel der Sache 613, aus dem Wiederkaufsrechte 616, aus dem Vorkaufsrechte 616, aus Miet- und Pachtverträgen 616, aus Leihverträgen 617, aus Wertverträgen 617, aus Anweisungen 617, aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber 618, aus unerlaubten Handlungen 619, aus eingetragenen Rechten 619, aus Grunddienstbarkeiten 619, aus dem Nießbrauche an Sachen und aus dem Wohnungsrechte 619, aus dem Pfandrechte an beweglichen Sachen 620, Verjährung des Herausgabeanspruches Toterklärt 620, des Pflichtteilsanspruches in Erbfällen 620, unterjährlbare Ansprüche 620. — B. Verjährungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs 621. — Verjährung von Ansprüchen gegen Spediteure, Lagerhalter und Frachtführer 621, aus Eisenbahnfrachtverträgen 622, aus Seefrachtverträgen 623. — C. Verjährungsvorschriften der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung 624. — D. Sonderrechtliche Verjährungsvorschriften 625. — Verjährung von Ansprüchen aus dem Betriebe der Binnen-schiffahrt 625, der Flößerei 625, aus Lotterielosen der Landeslotterie 625, von Rückständen an Grundsteuer 626, Verjährung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer 626, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen 626, der Erbschaftssteuer 626, des sächsischen Urkundenstempels 627, von Zölle und Verbrauchssteuern 627, rechtskräftigen Geldstrafen 630, öffentlichrechtlichen Gebühren und Auslagen des Staates 631, Forderungen auf Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen</b></p>	

	Seite
631, Entschädigungsansprüchen aus den Unfallversicherungsgesetzen 632, Beiträgen zur Krankenversicherung, Invalidenversicherung und Unfallversicherung staatlicher Arbeiter und sonstiger staatlicher Lohnempfänger 633, Erstattungs- und Ersatzansprüchen aus dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz 633, Ansprüchen an die Landesbrandversicherungsanstalt 634, Ansprüchen aus Leistungen für die bewaffnete Macht 635, Ersatzansprüchen an die Postverwaltung 636, Ersatzansprüchen an die Telegraphenverwaltung 636.	
XXIII. Abschreibung von Forderungen der Staatskassen . . .	636
XXIV. Vertretung und Gerichtsstand des Staatsfiskus . . .	641
XXV. Befreiungen des Staatsfiskus und für dessen Rechnung verwalteter oder ihnen gleichgestellter Anstalten und Kassen von öffentlichrechtlichen Leistungen . . . . .	650
Befreiungen von Reichsabgaben 650. — Befreiungen von direkten Staatssteuern 653. — Kostenfreiheit in gerichtlichen Angelegenheiten und in Verwaltungsangelegenheiten 654. — Befreiungen von Gemeindeanlagen 655. — Befreiungen von Leistungen für die bewaffnete Macht 657. — Befreiung von Beitragsleistungen zu den Kosten der Unterdrückung von Viehseuchen 657.	
XXVI. Finanzielle Rechtsvergünstigungen des Staatsfiskus und einzelner staatlicher Anstalten auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts . . . . .	658
Aneignung herrenloser Grundstücke 658. — Eigentumserwerb an Fundsachen und sonstigen herrenlosen Sachen 658. — Eigentumserwerb an Schätzen 659. — Erbrecht 659. — Anfall von Vereinsvermögen und von Stiftungsvermögen 662. — Eigentumserwerb aus gerichtlichen Hinterlegungen 662. — Vorzugsrechte bezüglich der Belastung von Grundstücken 665. — Vorzugsrechte bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken 666. — Vorzugsrechte im Konkurse 667.	
XXVII. Verhältnis des Staatsfiskus zu Gemeindeeinkommensteuern . . . . .	668
<b>Viertes Buch.</b>	
Das Etatrecht in seiner Gestaltung vom Jahre 1905 ab . . .	670
<b>Fünftes Buch.</b>	
Rechnungsprüfung und rechnungsmäßige Staatshaushaltskontrolle	701
—	
Nachträge . . . . .	730
I. Aufstellung des Staatshaushaltsetats: Veranschlagung der Be- soldungen der Beamten 730. — II. Innere Einrichtung des Staats- haushaltsetats: Kapitel des ordentlichen Staatshaushaltsetats 730. —	

III. Ausführung des Staatshaushaltsetats: 1. Verfügung über die Besoldungsmittel 734. 2. Etatüberschreitungen 737. — IV. Giroverkehr der staatlichen Kassen mit der Reichsbank 738. — V. Zulässige Zahlungsmittel im Verkehre der staatlichen Kassen: a) Vereinstaler österreichischen Gepräges 740. b) Banknoten der Landständischen Bank in Waagen 740. c) Zinsscheine 740. d) Zuckerausfuhrzulassungsscheine 740. — VI. Behandlung abgenutzter Reichsgoldmünzen 741. — VII. Dienstgenuß (Diensteinkommen) der Civilstaatsdiener: 1. Wohnungsgeldzuschüsse 742. 2. Gehaltsaufrückung 747. — VIII. Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen der Civilstaatsdiener: 1. Dienststufungen der Staatsdienerkategorien 750. 2. Reisekosten bei Dienstreisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 750. 3. Beamte und diätarisch Besoldete der Staatsbahnenverwaltung 750. 4. Beamte der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern 751. 5. Bezirksärzte 753. 6. Technische Beamte der Landesbrandversicherungsanstalt 753. — IX. Tagegelder und Reisekosten sonstiger staatlicher Funktionäre: Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landessynode 755. — X. Postporto und Telegraphengebühren 756. — XI. Hochbauten und Hochbaukosten 757. — XII. Benutzung, Instandsetzung und Instandhaltung der Dienstwohnungen und Dienstmietwohnungen: 1. Mietzins für Dienstmietwohnungen 758. 2. Instandsetzung und Instandhaltung der Wohnungen im Bereiche der Staatsbahnenverwaltung 759. — XIII. Stundung von Forderungen der Staatskassen: Zölle und Reichssteuern 760. — XIV. Beitreibung von Geldleistungen im Wege sofortiger Zwangsvollstreckung 760. — XV. Verjährung von Forderungen und Leistungen der Staatskassen und einzelner staatlicher Anstalten: Verjährung von Ersatzansprüchen an die Telegraphenverwaltung 762. — XVI. Spezialkassen und Zentralkasse 762. — XVII. Vertretung des Staatsschatzes 763.

Seite

<b>Sachregister</b> . . . . .	764
Berichtigung von Druckfehlern . . . . .	824

## Erklärung der hauptsächlichsten Abkürzungen.

AMW.	bedeutet	Allgemeine Vorschriften für das Staatsrechnungswesen des Königreichs Sachsen.
BGB.	"	Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
CPD.	"	Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich.
CEtG.	"	Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835.
CEtGM.	"	Novelle zum Gesetze, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876.
DAL.	"	Dienstantweisung für die königlich sächsischen Landbaubeamten.
DBGB.	"	Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes.
DZB.	"	Zentralblatt für das Deutsche Reich.
FM.	"	Finanzministerium.
GD.	"	Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
GM.	"	Gesamtministerium.
GDZ.	"	Geschäftsordnung für die königlich sächsischen Justizbehörden vom 1. Januar 1903.
GVV.	"	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.
HGB.	"	Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich.
JM.	"	Justizministerium.
KM.	"	Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
M. d. I.	"	Ministerium des Innern.
Müller, Erläuterungen	"	Erläuterungen zu den Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen von Louis Müller, 2. Aufl.
NBGB.	"	Bundesgesetzblatt für den Norddeutschen Bund.
DRK.	"	Oberrechnungskammer.
RGB.	"	Reichsgesetzblatt.
StGB.	"	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
VU.	"	Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. September 1831.
ZD.	"	Zoll- und Steuerrichtung.
ZVB.	"	Verordnungsblatt der Zoll- und Steuerrichtung.
ZVG.	"	Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902.

# Erstes Buch.

## Etatwesen.<sup>1</sup>

### I

#### Begriff und Wesen des Staatshaushaltsetats.

Das konstitutionelle Staatssystem, wie es für das Königreich Sachsen durch die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 (Gesetzsammlung S. 241 ff.) und die sie abändernden und ergänzenden, gegenwärtig noch gültigen Verfassungsgesetze<sup>2</sup> begründet ist, bringt es mit sich, daß darüber, was an Geldmitteln für staatliche oder sonstige Zwecke von Staats wegen aufzuwenden ist, und wie die dazu erforderlichen Deckungssummen aufzubringen sind, nicht lediglich die Staatsregierung zu befinden, sondern daß dabei auch die Volksvertretung entscheidend mitzuwirken hat.

Diese Volksvertretung bilden die in zwei Kammern mit gleichen Rechten und Pflichten abgetheilten Stände, die die Verfassungsurkunde in § 78 als das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Untertanen bezeichnet, und die sie infolgedessen für berufen erklärt, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen.

Den Ständen, die längstens alle zwei Jahre zu einem ordentlichen Landtage einzuberufen sind (Bl. § 115 Abs. 1 in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 3. Dezember 1868), liegt nach § 97 der Verfassungsurkunde die Verpflichtung ob, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausübung der

<sup>1</sup> Vgl. Löbe, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen in seinen verfassungsrechtlichen Beziehungen und finanziellen Leistungen. Leipzig 1889, Veit & Comp.

<sup>2</sup> Derartige Verfassungsgesetze sind erlassen unter dem 31. März 1849 (GVB. S. 57), 5. Mai 1851 (GVB. S. 122), 27. November 1860 (GVB. S. 176), 19. Oktober 1861 (GVB. S. 286), 3. Dezember 1868 (GVB. S. 1365), 12. Oktober 1874 (GVB. S. 393), 13. April 1888 (GVB. S. 109), 20. April 1892 (GVB. S. 127), 30. Juni 1902 (GVB. S. 247).

hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Die Staatsregierung ist daher im allgemeinen weder berechtigt, die Ausgaben bis zu beliebiger Höhe zu steigern, noch vermag sie sich Einnahmequellen beliebiger Art zu erschließen. Letzteres ist der Regel nach namentlich insoweit ausgeschlossen, als es sich um die Erlangung von Einnahmen aus der Besteuerung der Staatsuntertanen oder aus der Aufnahme von Anleihen handelt. Denn nach § 96 der Verfassungsurkunde dürfen, abgesehen von bestimmten in ihr vorgesehenen Ausnahmen (vgl. den Abschnitt IV S. 23f.), die bestehenden direkten und indirekten Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder verändert noch ausgeschrieen oder erhoben werden, so daß also selbst die Ausschreibung und Erhebung der bereits gesetzlich eingeführten Abgaben dieser Art von einer von Landtag zu Landtag sich wiederholenden Neubewilligung abhängen, die in den Ausschreiben ausdrücklich erwähnt werden muß, und ohne die weder die Einnahmer zur Einforderung berechtigt noch die Untertanen zur Entrichtung verbunden sind (Bl. § 104). Ebenjowenig aber kann ohne ständische Zustimmung ein Anlehen gültig gemacht werden (Bl. § 105).

Zu den Landesabgaben im Sinne von § 96 der Verfassungsurkunde gehören indessen lediglich solche Abgaben, die für Rechnung des sächsischen Staates erhoben werden, nicht also auch die Abgaben, die, wie die Zölle und Reichssteuern, zwar von Staats wegen, aber für Rechnung nicht des sächsischen Staates sondern des Deutschen Reichs zur Erhebung gelangen.

Damit die Stände ihrer Bewilligungspflicht zu genügen vermögen, ist ihnen nach § 98 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 3. Dezember 1868 bei jedem ordentlichen Landtage ein Voranschlag des Staatsbedarfs für die zwei nächstfolgenden Jahre, einen Zeitraum, der als Finanzperiode bezeichnet zu werden pflegt, nebst den Vorschlägen zur Deckung dieses Bedarfs möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitzuteilen.

Eine einheitliche Benennung dieses Voranschlags dergestalt, daß davon nicht abgewichen werden dürfte, ist in der Verfassungsurkunde nicht vorgesehen. Vielmehr kommt er darin auch noch unter anderen Bezeichnungen vor, und zwar unter der Bezeichnung „Staatsbudget“ in § 22 Abs. 5, unter der Bezeichnung schlechthin „Budget“ in § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 1, § 106, endlich unter der Bezeichnung „Staatshaushaltsplan“ in der auf § 3 des Verfassungsgesetzes vom 5. Mai 1851 sich gründenden Überschrift von § 98.

In der Praxis hatte man sich bis zum Ablaufe der Finanzperiode 1878/79 für die Bezeichnung „Staatsbudget“ oder schlechthin „Budget“ entschieden. Seit der Finanzperiode 1880/81 ist indessen dafür die Bezeichnung „Staatshaushaltsetat“ gewählt worden, wobei man dem Vorgange namentlich Preußens und des Deutschen Reichs gefolgt ist.

Dabei wird zwischen einem „ordentlichen Staatshaushaltsetat“ und einem „außerordentlichen Staatshaushaltsetat“ unterschieden, je nachdem es sich um Einstellungen mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrender oder einmaliger außergewöhnlicher Art handelt.

Insofern in § 98 der Verfassungsurkunde zunächst nur von einem Voranschlage des Staatsbedarfs und nur nebenbei von Vorschlägen zu dessen Deckung die Rede ist, könnte es zwar den Anschein gewinnen, als ob der Staatshaushaltsetat auf Veranschlagung lediglich der Ausgaben beschränkt sei. Dies trifft indessen nicht zu. Er umfaßt vielmehr tatsächlich die innerhalb einer bestimmten Finanzperiode voraussehbare zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts gleichmäßig, mit der grundsätzlichen Ausnahme jedoch, daß die Einnahmen und Ausgaben gewisser staatlicher Fonds zu bestimmten Zwecken, deren Existenz teils auf Spezialgesetzen, teils auf Vereinbarungen mit den Ständen beruht, herkömmlicher Übung zufolge auch nicht durchlaufweise auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden, weil man derartige Fonds als in sich geschlossene und deshalb außerhalb des Rahmens des laufenden Staatshaushalts stehende Vermögensmassen betrachtet. Mit dieser Beschränkung bildet daher der Staatshaushaltsetat nach seiner endgültigen Feststellung und Verabschiedung (vgl. die Abschnitte IV und V) den verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt und die verfassungsrechtliche Norm für die Verwaltung des gesamten Staatshaushalts.

## II

### Aufstellung des Staatshaushaltsetats.

1. Die Aufstellung des Staatshaushaltsetats in seinen einzelnen Teilen erfolgt, soweit nötig unter Mitwirkung der nachgeordneten Verwaltungsbehörden, bei denjenigen Departementsministerien (Resortministerien), denen diese Teile zur verfassungsmäßigen Vertretung überwiesen sind.

Unter Departementsministerien verzeichnet zwar die Verfassungsurkunde nur die Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Kultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände zugleich die oberste kollegiale Staatsbehörde unter der Bezeichnung Gesamtministerium bilden (§ 41 Abs. 1 und 2). Vom Gesichtspunkte der Aufstellung des Staatshaushaltsetats aus vertritt indessen auch das Gesamtministerium die Stelle eines Departementsministeriums, indem es in einem gewissen Umfange auch seinerseits teils unmittelbar, teils mittelbar an der Verwaltung des Staatshaushalts und

daher insoweit auch an der Aufstellung des Staatshaushaltsetats beteiligt ist.

Das Kriegsministerium als solches kommt, seitdem die Kosten der Unterhaltung der sächsischen Armee auf den Norddeutschen Bund und später auf das Deutsche Reich übergegangen sind und daher nunmehr im Reichshaushaltsetat Einstellung finden, bei der Aufstellung des Staatshaushaltsetats nur noch ausnahmsweise und vorübergehend insofern in Betracht, als letzterer Mittel zur Erhöhung der Bewilligungen an Invalide der königlich sächsischen Armee aus der Zeit vor dem Kriege 1870/71 und zu Gewährung von Pensionsbeiträgen für verabschiedete Offiziere, Ärzte und Beamte dieser Armee zur Verfügung stellt.

In den Etatangelegenheiten der zum königlichen Hausfideikomisse (vgl. S. 52) gehörigen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, die, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht zureichen, aus Staatsmitteln unterhalten werden und daher Einstellungen auch im Staatshaushaltsetat bedingen, vertritt die unter die Leitung eines verantwortlichen Staatsministers gestellte Generaldirektion der königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft die Stelle eines Departementsministeriums.

Die Zusammenstellung der Einzelabschnitte des Staatshaushaltsetats zu einem Ganzen behufs der Vorlegung an die Stände liegt dem Finanzministerium ob, während die Beratung über dieses Ganze, d. h. die Beschlussfassung in der Richtung, ob und inwieweit die Einzelaufstellungen vom Standpunkte der Einheitlichkeit der Staatsverwaltung aus oder im Hinblick auf die allgemeine Finanzlage des Staates aufrechterhalten bleiben können, dem Gesamtministerium zukommt. (Vgl. Allerhöchste Verordnung über die Einrichtung der Ministerialdepartements vom 7. November 1831 Ziffer 4 G Nr. 4, GS. S. 329.)

2. Bezüglich solcher Zwecke, für die Aufwendungen nicht durch die Verfassung, sei es Sachsens oder des Deutschen Reichs, oder durch Spezialgesetze oder durch vertragmäßige Verpflichtungen bedingt werden oder sonst im Interesse des Staates unabweisbar geboten sind, hängt die Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfange für sie Ausgaben auf den Staatshaushaltsetat zu bringen sind, im allgemeinen von dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung ab.

Eine Beschränkung nach dieser Richtung besteht für letztere nur insofern, als die Verfassungsurkunde in § 106 vorschreibt, daß, um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hilfsmitteln zu versehen, ein Reservefonds zu bilden sei, der in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt werde, ohne daß sie indessen Bestimmung darüber trifft, in welcher Höhe dieser Fonds zu bemessen ist.

Das Vorkommen geheimer, darum aber ihrem Gegenstande nach auch nicht einmal annähernd zu bezeichnender Ausgaben im Staatshaushalt-

haltsetat ist verfassungsrechtlich zwar nicht ausgeschlossen, aber an die formelle Voraussetzung geknüpft, daß eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen gegengezeichnete Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattfinden werde (Bl. § 99 Abs. 2).

3. Die Veranschlagung der Einnahmen und der Ausgaben im Staatshaushaltsetat hat der Regel nach nur bares Geld zur Voraussetzung, da der Staat seine hauptsächlichsten Bedürfnisse nur durch Aufwendung von Mitteln zu befriedigen vermag. Ausnahmsweise darf jedoch die Veranschlagung auf die Geldwerte der in eigener Wirtschaft erzeugten und verbrauchten Naturalien, Materialien und Fabrikate und der bei den Vorräten an Naturalien, Materialien und Fabrikaten infolge von Vermehrungen und Verminderungen erfahrungsmäßig eintretenden Veränderungen mit erstreckt werden. (Vgl. A. N. B. § 2 Abs. 2 und 3.)

Dabei ist aber die Veranschlagung der Regel nach überall auf die Ermittlung der rohen Einnahmen und der rohen Ausgaben gerichtet und daher eine Bruttoveranschlagung. Veranschlagungen von Einnahmen unter Kürzung von Ausgaben und von Ausgaben unter Kürzung von Einnahmen und somit Nettoveranschlagungen finden nur vereinzelt, namentlich in solchen Fällen statt, in denen die selbständige Veranschlagung der zur Kürzung gezogenen Ausgaben oder Einnahmen aus dem Grunde, weil solche überhaupt nicht regelmäßig vorkommen, oder weil sie ihrer Art und Größe nach beständigen Schwankungen unterworfen sind, nicht ohne gewisse Schwierigkeiten ausführbar sein würde. Insoweit einzelnen Ansätzen des Staatshaushaltsetats derartige Nettoveranschlagungen zugrunde liegen, findet sich dies in ihm ausdrücklich verlautbart.

4. Die Ermittlung der Etatsansätze erfolgt in der Weise, daß die auf festen Satzungen beruhenden und daher ihrer Größe nach genau zu beziffernden Einnahmen und Ausgaben entweder nach dem Stande, den sie zur Zeit der Aufstellung des Staatshaushaltsetats haben, oder wenn das Bestehen von Änderungen in der neuen Voranschlagsperiode zu dieser Zeit bereits bekannt ist, nach dem unter Berücksichtigung dieser Änderungen sich ergebenden Stande in Ansatz kommen. Einnahmen und Ausgaben, die zwar regelmäßig wiederkehren, aber ihrem Betrage nach schwanken, werden in der Regel nach Durchschnittssummen veranschlagt, die sich auf die rechnermäßigen Ergebnisse der Vorjahre und zwar meist der drei letzten Jahre stützen, wobei indessen die mutmaßlichen Aussichten für die kommenden Jahre nicht außer Berücksichtigung bleiben. Einmalige Ausgaben für bestimmt bezeichnete Zwecke finden entweder auf Grund spezieller Kostenanschläge oder doch sonst tunlichst so Bezifferung, daß sich wenigstens annähernd beurteilen läßt, wie die geforderten Bewilligungssummen gefunden worden sind.

Bei Veranschlagung der Besoldungen der Beamten wird so verfahren, daß, soweit sie nach Fixbeträgen bemessen sind, diese, soweit sie nach Mindest-, Höchst- und Durchschnittssätzen beziffert sind, bei Beamtengruppen mit mehr als zwei Stellen, soweit die Besoldungen nicht nach dem Dienstalterstufensysteme geregelt sind, für jede Stelle der Durchschnittssatz, entgegengesetzten Falles sowie bei Beamtengruppen mit nicht mehr als zwei Stellen für jede Stelle der Betrag zum Ansätze kommt, der ihrem Inhaber in der Finanzperiode, auf die sich die Veranschlagung bezieht, tatsächlich gewährt werden soll. In letzterer Weise wird auch verfahren, wenn die Besoldungen nur nach Höchst- und Durchschnittssätzen oder auch nur nach Höchstsätzen beziffert sind. Besoldungen für neue, erst nach Verabschiedung des Staatshaushaltsetats zu besetzende Stellen (vgl. S. 24) werden nur für denjenigen Zeitraum in Ansatz gebracht, innerhalb dessen die Stellen voraussichtlich besetzt sein werden. Dabei wird allgemein der 1. Juni des ersten Jahres der Finanzperiode als derjenige Zeitpunkt angenommen, von dem ab die Besetzung der neuen Stellen eintritt. Steht von vornherein fest, daß die neubegründeten Stellen erst zu einem späteren Zeitpunkte besetzt werden, so wird dieser spätere Zeitpunkt der Berechnung der für die Besoldungen einzustellenden Summen zugrunde gelegt. Ebenso wird verfahren, wenn die Gehaltsnormalien für eine Beamtengruppe oder für Einzelbeamte höher als im Voretat eingestellt werden. Waren dagegen die Besoldungen für die neu eingestellten Stellen in der Zeit vor Beginn der neuen Finanzperiode bereits außeretatmäßig (vgl. S. 40) verschrieben worden, so werden sie im neuen Staatshaushaltsetat für die ganze Finanzperiode ausgeworfen.

Die Veranschlagung ist im ordentlichen Staatshaushaltsetat (vgl. S. 3, 7) überall eine gemeinjährige, d. h. bei jedem Etatansatz, möge er auf die volle zweijährige Finanzperiode oder nur auf einen Teil, nach Befinden sogar nur auf deren zweites Jahr oder auf einen Teil von diesem sich erstrecken, wird die Hälfte der Gesamtforderung als Jahressumme eingestellt, so daß also für jedes der beiden Finanzjahre eine gleichhohe Forderungssumme erscheint. Dabei wird regelmäßig so verfahren, daß der Staatshaushaltsetat, als Ganzes betrachtet, ohne Überschuß oder Fehlbedarf abschließt, vielmehr sich ausgleicht (balanciert). Das Mittel zum Abschlusse ohne Fehlbedarf bieten die Einkommensteuer, die indirekten Landesabgaben und einzelne Arten von Gebühren, deren Normalsätze, soweit nötig, durch Zuschläge bis zum Betrage des Fehlbedarfs erhöht werden. Das Mittel zum Abschlusse ohne Überschuß ist in dem S. 4 erwähnten Reservefonds gegeben, der in einer Höhe unter den Ausgaben eingestellt wird, die der anschlagsmäßigen Summe des Mehrbetrags der gesamten Einnahmen gegen die anschlagsmäßige Summe der gesamten Ausgaben der Finanzperiode gleichkommt.

In den außerordentlichen Staatshaushaltsetat (vgl. S. 3, 8)

werden ungetrennte Summen für beide Jahre der Finanzperiode eingestellt.

5. Insoweit nach bereits erfolgter Aufstellung des Staatshaushaltsetats und nach seiner Vorlage an die Stände weitere unabweissbare Bedürfnisse hervortreten oder sonst wesentliche Änderungen in den Veranschlagungen sich notwendig machen, werden, solange die ständischen Beratungen über den Staatshaushaltsetat noch nicht abgeschlossen sind, Nachtragsetats aufgestellt und an die Stände gebracht. Letzteres geschieht auch, wenn sich infolge eines außerhalb der Zeit eines ordentlichen Landtags eintretenden Regierungswechsels noch im Laufe einer Finanzperiode Änderungen in Bezug auf die Civilliste des Königs (vgl. S. 9) sowie die Gebühren von Gliedern des königlichen Hauses erforderlich machen und deshalb eine Vorlage an den außerordentlichen Landtag zu bringen ist, wie er nach jedem Eintritte eines Regierungswechsels binnen der nächsten 4 Monate einberufen werden muß (Bl. § 115 Abs. 2), falls nicht gerade ein ordentlicher Landtag stattfindet. Ebenso pflegen den Ständen zufolge eines von ihnen gestellten Antrags, „daß Seiten der königlichen Staatsregierung bei wesentlichen Überschreitungen der Bewilligungen das Mehrerfordernis rechtzeitig durch Nachpostulate mit den Kammern vereinbart werden möge“, (Landtagsakten 1871/73 I. Abt. Bd. 3 S. 718, Landtagsabschied vom 10. März 1873 Abschn. I A. c/1, GVB. S. 214, 215) in Fällen derartiger Überschreitungen der Bewilligungssummen des ordentlichen Staatshaushaltsetats — und hierbei kommen nicht nur Etatüberschreitungen im engeren Sinne sondern auch etwaige außeretatmäßige Gebarungen (vgl. S. 40) in Betracht — tunlichst in der auf deren Entstehung folgenden Finanzperiode Nachtragsetats zur Genehmigung vorgelegt zu werden. In allen derartigen Fällen wird so verfahren, daß bei den einschlagenden Ausgabetiteln der erforderlich werdende oder bereits erwachsene Mehrbedarf beziffert wird und die notwendigen Deckungssummen bei geeigneten Einnahmetiteln durch nachträgliche Erhöhung des Etatfolls eingestellt oder durch nachträgliche entsprechende Abmilderung des Etatfolls des sogenannten Reservefonds (vgl. S. 4) herausgestellt werden.

### III

#### Innere Einrichtung des Staatshaushaltsetats.

Die innere Einrichtung des Staatshaushaltsetats gestaltet sich gegenwärtig folgendermaßen.

1. Der Staatshaushaltsetat zerfällt, wie bereits S. 3 bemerkt worden ist, in einen „ordentlichen Staatshaushaltsetat“ und in

einen „außerordentlichen Staatshaushaltsetat“, die beide räumlich zwar miteinander verbunden, inhaltlich aber voneinander getrennt sind.

Der ordentliche Staatshaushaltsetat umfaßt die Einnahmen aus der Ausnutzung der regelmäßigen Einnahmequellen des Staates und die davon zu bestreitenden Ausgaben.

Der außerordentliche Staatshaushaltsetat umfaßt solche einmalige Ausgaben, die in den Einnahmen aus der Ausnutzung der regelmäßigen Einnahmequellen des Staates nicht Deckung finden können, sondern aus den Vermögensbeständen des Staates oder im Wege der Anleihe gedeckt werden müssen.

Der ordentliche Staatshaushaltsetat unterscheidet dabei, was die Ausgaben anlangt, zwischen fortdauernden (normalmäßigen) und einmaligen oder doch sonst vorübergehenden (transitorischen) Ausgaben, je nachdem sie mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren oder, wie z. B. persönliche Gehaltszulagen an Beamte, nur unter bestimmten, der Dauer nach begrenzten Voraussetzungen vorkommen, und bringt beide Gattungen von Ausgaben sowohl der Art als der Größe nach auch äußerlich erkennbar zur Darstellung (vgl. S. 16).

2. Der ordentliche Staatshaushaltsetat gliedert sich in

I. einen „Etat der Überschüsse“,

II. einen „Etat der Zuschüsse“.

Der Etat der Überschüsse umfaßt diejenigen Betriebs- und Verwaltungszweige, deren ganze Bestimmung es ist, Einnahmequellen für den Staat zu bilden, und die deshalb auch entweder nur Einnahmen haben, oder deren Einnahmen — wenigstens der Regel nach — größer sind als die Ausgaben.

Der Etat der Zuschüsse schließt diejenigen Betriebs- und Verwaltungszweige in sich, von denen Einnahmen entweder überhaupt nicht oder doch nur nebenbei erwartet werden können, und bei denen deshalb — mindestens der Regel nach — die Ausgaben größer sind als die Einnahmen.

3. Sowohl der Etat der Überschüsse als der Etat der Zuschüsse ist in eine Reihe von Abschnitten eingeteilt, die die einzelnen Betriebs- und Verwaltungszweige nach bestimmten einheitlichen Gesichtspunkten in Gruppen, die im Etat der Zuschüsse soweit möglich nach den verschiedenen Ministerialdepartements geordnet sind, zusammenfassen dergestalt, daß

der Etat der Überschüsse deren zwei, nämlich:

A. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten,

B. Steuern und Abgaben,

der Etat der Zuschüsse deren zehn enthält, nämlich:

C. Allgemeine Staatsbedürfnisse,

D. Gesamtministerium nebst Dependenz,

E. Departement der Justiz,

- F. Departement des Innern,
- G. Departement der Finanzen,
- H. Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts,
- I. Departement des Auswärtigen,
- K. Ausgaben zu Reichszwecken,
- L. Pensionsetat,
- M. Dotationen und Reservefonds.

Zu den Nutzungen des Staatsvermögens, wie sie im ordentlichen Staatshaushaltsetat Einstellung finden, gehören auch die verfassungsrechtlich dem Staate gebührenden Erträgnisse des Staatsguts, worunter die Verfassungsurkunde die Gesamtmasse desjenigen begreift, was die Krone, d. h. der König als souveränes Staatsoberhaupt, an „Territorien, Ämtern, Kammergütern, Domänen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Reuen, Regalien, Amtskapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräten jeder Art besitzt und erwirbt“ (vgl. § 16). Von diesen Erträgnissen fließen indessen die aus demjenigen Teile des Staatsguts herrührenden, der sich aus Ämtern, Kammergütern und Domänen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Amtskapitalien, Einkünften und nutzbaren Rechten, Forsten, Mühlen u. s. w. oder, soweit einzelne Teile davon im Laufe der Zeit veräußert worden sind, den an deren Stelle getretenen Objekten (Bl. § 18) zusammensetzt, und den die Verfassungsurkunde meint, insoweit von Domänengut in ihr die Rede ist (vgl. § 22 Abs. 1), nur so lange in die Staatskasse, als aus dieser dem Könige als Gegenleistung dafür eine Civilliste im jährlichen Mindestbetrage von 500 000 Talern Konventionsmünze (1 Taler = 3  $M \frac{8}{3} \mathcal{F}$ ) gewährt wird (Bl. § 22 Abs. 2 und 3).<sup>1</sup>

4. Jeder der Einzelabschnitte des Staatshaushaltsetats ist in eine Reihe von Kapiteln aufgelöst, die für jeden einzelnen selbständigen Betriebs- und Verwaltungszweig den Anteil der Art und Größe nach zusammenfassen, der ihnen an den Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts zukommt.

Diese Kapitel führen Nummern, die durch den ganzen ordentlichen Staatshaushaltsetat fortlaufen.

Insoweit die Notwendigkeit hervortritt, neue Kapitel zu bilden, werden diese der Regel nach in die bestehende Nummernfolge dergestalt eingereiht, daß ihrer Ordnungsnummer zum Unterschiede von der gleichen Nummer

<sup>1</sup> Den hauptsächlichsten Teil des Domänenguts bilden zur Zeit: die Forsten, die Domänen und Intraden, die Hofapotheke, die Porzellanmanufaktur und das Steinkohlenwerk zu Zauderode. Früher gehörten dazu u. a. noch die Weinberge und die Kellerei, deren Betrieb inzwischen eingestellt worden ist, und eine Anzahl von Mühlen, die ebenso wie die Weinberge nach und nach veräußert worden sind. Die dabei gewonnenen Erlöse sind hauptsächlich zur Bergverößerung der Forsten verwendet worden.

deßjenigen Kapitels, hinter dem sie eingeschoben werden, ein kleiner lateinischer Buchstabe beigefügt wird (z. B. 59 a, 59 b, 59 c).

Die Zahl der Kapitel, die der ordentliche Staatshaushaltsetat zur Zeit (Finanzperiode 1902/03) enthält, beträgt mit Einschluß von 11 Kapiteln, die in der vorbemerkten Weise eingeschoben worden sind, und mit Ausschluß von 2 Kapiteln, die ausgefallen sind, 119, wovon 20 dem Etat der Überschüsse und 99 dem Etat der Zuschüsse angehören, und die sich folgendermaßen auf die einzelnen Gruppenabschnitte beider Etats verteilen:

## I. Etat der Überschüsse.

A. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten.		Kap.
Kap.	1. Forsten.	13. Blaufarbenwerk Oberschlema.
	2. Domänen und Intradon.	14. Staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden.
	3. Kalkwerke.	15. Münze.
	4. (Fällt aus.) <sup>1</sup>	16. Staatseisenbahnen.
	5. Hofapotheke.	16 a. Zittau-Reichenberger Privatbahn.
	6. Eßterbad.	17. Landeslotterie.
	7. Leipziger Zeitung.	18. Lotteriedarlehnkasse.
	8. Porzellanmanufaktur.	19. Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung.
	9. Steinkohlenwerk zu Zauderode.	
	10. (Fällt aus.) <sup>2</sup>	B. Steuern und Abgaben.
	11. Fiskalische Hüttenwerke bei Freiberg.	20. Direkte Steuern.
	12. Fiskalische Erzbergwerke bei Freiberg.	21. Zölle und Verbrauchssteuern.

## II. Etat der Zuschüsse.

C. Allgemeine Staatsbedürfnisse.		Kap.
Kap.	22. Zivilliste; Schatullenbedürfnisse, in gleichen Garderoben- und Hofstaatsgelder für Ihre Majestät die Königin.	29. Landtagskosten.
	23. Upanagen u. s. w.	30. Stenographisches Institut.
	24. Zum königlichen Hausfideikommiß gehörige Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.	31. Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten.
	25. Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden.	
	26. Tilgung der Staatsschulden.	D. Gesamtministerium nebst Dependenz.
	27. Auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten.	32. Gesamtministerium und Staatsrat nebst Kanzlei.
	. Ablösung der dem Domänenetat nicht angehörigen Lasten sowie Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten.	33. Kabinettskanzlei.
		34. Ordenskanzlei.
		35. Hauptstaatsarchiv.
		36. Oberrechnungskammer.
		36 a. Oberverwaltungsgericht.
		37. Gesetz- und Verordnungsblatt.

<sup>1</sup> Früher Weinberge und Kellerei, die es gegenwärtig nicht mehr gibt.

<sup>2</sup> Früher Braunkohlenwerk zu Kaditzsch, dessen Betrieb eingestellt worden ist.

**E. Departement der Justiz.**

- Kap.  
38. Justizministerium nebst Kanzlei und Sportelkassalat.  
39. Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte nebst Kanzleien.  
40. Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften.  
41. Allgemeine Ausgaben bei dem Justizdepartement.

**F. Departement des Innern.**

42. Ministerium des Innern nebst Kanzlei.  
43. Kreis- und Amtshauptmannschaften und Delegation Sanda sowie Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen.  
44. Akademie der bildenden Künste zu Dresden.  
44 a. Für Kunstzwecke im allgemeinen.  
45. Dresdner Journal.  
46. Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung.  
47. Gendarmerieanstalt.  
48. Polizeidirektion zu Dresden.  
49. Sicherheitspolizei.  
50. Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden.  
51. Hausinspektion der Medizinalgebäude.  
52. Landesmedizinalkollegium.  
53. Hygienische Untersuchungsanstalten.  
54. Ambulatorische Kliniken (Polikliniken), Krankenbetten zum Ersatz der Kliniken der vormaligen Chirurgisch-medizinischen Akademie.  
55. Kommission für das Veterinärwesen, Tierärztliche Hochschule sowie Physiologisch-chemische Versuchsstation und Physiologisches Institut.  
56. Medizinal- und Veterinärpolizei.  
56 a. Staatliche Schlachtviehversicherung.  
57. Landarmenwesen.  
58. Armentrankenpflege und sonstige Ausgaben im öffentlichen Interesse.  
58 a. Grenzregulierungen.  
59. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig, Kunstgewerbeschule mit Vorschule und Kunstgewerbemuseum zu Dresden sowie Industrieschule zu Plauen.

Kap.

- 59 a. Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz.  
59 b. Prüfungsanstalt für elektrotechnische Meßgeräte.  
59 c. Baugewerkschulen zu Dresden, Leipzig, Plauen i. B. und Zittau mit Tiefbauschule in Zittau.  
60. Landwirtschaftliche, gewerbliche und Handelsschulen sowie allgemeine Ausgaben für Landwirtschaft und Gewerbe.  
61. Landstallamt zu Moritzburg.  
62. Botanischer Garten und die Versuchstationen zu Dresden und Tharandt.  
63. Landwirtschaftliche Versuchstation zu Rödera.  
63 a. Meteorologisches Institut.  
64. Aufsicht über Gewerbe- und Dampfkesselanlagen.  
65. Berichtigung von Wasserläufen sowie Wege-, Wasser- und Uferbauunterstützungen.  
66. Oberreichungskommission und Staatsarchivämter.  
67. Technische Deputation.  
68. Unfall- und Invalidenversicherung.  
69. Statistisches Bureau.  
70. Landesanstalten.  
71. Militärersatz- und sonstige Militärangelegenheiten, in welchen die erwachsenden Kosten aus Militärkassen nicht übertragbar sind.  
72. Allgemeine Ausgaben bei dem Departement des Innern.

**G. Departement der Finanzen.**

73. Finanzministerium nebst unmittelbaren Dependenz.  
74. Verwaltung der Staatsschulden.  
75. Großer Garten.  
76. Forstakademie zu Tharandt.  
77. Bergakademie zu Freiberg.  
77 a. Allgemeine Ausgaben für den Bergbau.  
78. Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank.  
79. Straßen- und Wasserbauverwaltung.  
80. Hochbauverwaltung.  
81. Baubauverwaltungen.  
82. Albrechtsburg in Meissen.  
83. Verschiedene bauliche Zwecke.

<p><b>Kap.</b></p> <p>84. Allgemeine technische Zwecke.</p> <p>85. Rechtliche Verteidigung der fiskalischen Gerechtigsame, soweit nicht dafür Ausgaben bei anderen Kapiteln vorgesehen sind.</p> <p>86. Allgemeine Ausgaben bei dem Departement der Finanzen.</p> <p>87. Immobilier-Brandversicherungsbeiträge.</p> <p><b>H. Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts.</b></p> <p>88. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und unmittelbare Dependenz.</p> <p>89. Evangelisch-lutherisches Landeskonfitorium.</p> <p>90. Katholisch-geistliche Behörden.</p> <p>91. Universität Leipzig.</p> <p>92. Technische Hochschule zu Dresden.</p> <p>93. Evangelische Kirchen.</p> <p>94. Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen.</p> <p>95. Seminare.</p> <p>96. Volksschulen.</p> <p>97. Katholische Kirchen und wohltätige Anstalten.</p> <p>98. Sonstige Kultuszwecke.</p> <p>99. Taubstummenanstalten.</p> <p>100. Stiftungsmäßige und privatrechtliche Leistungen der Staatskasse für Kirchen- und Schulzwecke.</p>	<p><b>Kap.</b></p> <p>101. Allgemeine Ausgaben bei dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts.</p> <p><b>I. Departement des Auswärtigen.</b></p> <p>102. Ministerium des Auswärtigen nebst Kanzlei.</p> <p>103. Gesandtschaften.</p> <p><b>K. Ausgaben zu Reichszwecken.</b></p> <p>104. Finanzielles Verhältnis Sachsens zum Reiche.</p> <p>105. Reichstagswahlen.</p> <p>106. Vertretung Sachsens im Bundesrate.</p> <p><b>L. Pensionsetat.</b></p> <p>107. Wartegelder.</p> <p>108. Pensionen.</p> <p>109. Erhöhung der Bewilligungen an Militärinvaliden aus der Zeit vor dem Kriege 1870/71 und Pensionsbeiträge für verabschiedete Offiziere, Ärzte und Beamte.</p> <p><b>M. Dotationen und Reservefonds.</b></p> <p>109a. Dotationen.</p> <p>110. Reservefonds.</p>
---	---

5. Innerhalb der verschiedenen Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben in Einzelgruppen abgeteilt, die Titel genannt werden und dazu dienen, gleichartige und zusammengehörige Einnahmen und Ausgaben der Größe nach je für sich zur Darstellung zu bringen.

Auch diese Titel sind numeriert, aber nur innerhalb je eines und desselben Kapitels. Eine Unterbrechung dieser Nummernfolge tritt selbst dann nicht ein, wenn den Einnahmetiteln, die bei jedem Kapitel des Stats sowohl der Überschüsse als der Zuschüsse den Anfang machen, Ausgabentitel sich anreihen. Nicht minder bleibt die Nummernfolge der Titel so, wie sie im Statentwurfe vorgesehen ist, auch dann aufrechterhalten, wenn infolge der ständischen Prüfung und Feststellung des Staatshaushaltsetats einzelne Titel in Wegfall gelangen sollten, indem solchenfalls, um keine Störung im Rechnungswerke herbeizuführen, bei den in Betracht kommenden Nummern deren Ausfall vermerkt wird.

Einzelne Titel sind noch in weitere Unterabteilungen zergliedert, die man Untertitel (in den die Staatseisenbahnen und die im staatlichen Betriebe befindliche Zittau-Reichenberger Privatbahn umfassenden Kapiteln Positionen und Unterpositionen) zu nennen pflegt.

Die Ausgabtitel zerfallen der Regel nach in zwei große Gruppen, je nachdem es sich dabei um persönliche oder um sächliche Ausgaben handelt.

Unter persönlichen Ausgaben werden der Regel nach die nicht bloß zum Erfasse von Auslagen für Dienstaufwand bestimmten, in der Natur des Dienstverhältnisses Begründung findenden Leistungen an Beamte verstanden, und zwar an Beamte im weiteren Sinne des Wortes, also ohne Rücksicht darauf, ob sie Staatsdiener im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1835 (GWB. S. 169 ff.) sind oder nicht.

Alle anderen Ausgaben fallen der Regel nach unter den Begriff von sächlichen Ausgaben.

Sowohl bei den persönlichen als bei den sächlichen Ausgaben tritt unter Umständen noch eine weitere Gliederung insofern ein, als bei den persönlichen Ausgaben zwischen Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben, bei den sächlichen Ausgaben zwischen allgemeinen Verwaltungsausgaben und Betriebsausgaben unterschieden wird. Dabei erscheinen Besoldungen und andere persönliche Ausgaben auch äußerlich voneinander getrennt, während bei den allgemeinen Verwaltungsausgaben und den Betriebsausgaben eine derartige äußerliche Trennung zwar nicht stattfindet, wohl aber in der Gruppe selbst erstere den letzteren vorangestellt sind.

Die Ausgaben treten demzufolge im ordentlichen Staatshaushaltsetat in der Regel in nachstehender Reihenfolge auf:

1. Besoldungen,
2. andere persönliche Ausgaben,
3. sächliche Ausgaben.

Unter Besoldungen (auch Gehalte genannt) werden die baren Dienstbezüge der in ständigen Stellen angestellten Beamten verstanden, soweit diese Bezüge nicht bloß zur Vergütung von Dienstaufwand bestimmt sind. Bei Bezifferung dieser Leistungen sind zugleich die Stellenzahl und die Besoldungssätze angegeben, und zwar die Besoldungssätze teils in Fixbeträgen, teils nach Mindest-, Höchst- und Durchschnittssätzen („... bis ... , durchschnittlich ... M“) dergestalt, daß der Durchschnitt genau in der Mitte zwischen dem Mindest- und Höchstsatz liegt, teils nur nach Höchst- und Durchschnittssätzen („nicht über ... , durchschnittlich ... M“) oder auch nur nach Höchstsätzen („nicht über ... M“). Insofern bei einzelnen Beamtengruppen die Aufrückung in die höheren Gehaltsklassen nach dem Dienstaltersstufensysteme erfolgt, sind zugleich die Aufrückungssätze und die

Aufrückungsfristen verlautbart. Bei einzelnen Kapiteln sind die Besoldungstitel ganz oder teilweise nur summarisch beziffert, während die Einzelheiten der Veranschlagung in besonderen diesen Kapiteln beigegebenen „Personaletats über die Besoldungen“ oder „Spezialetats über die Besoldungen“ enthalten sind.

Zu den anderen persönlichen Ausgaben im Gegenfaze zu den Besoldungen gehören namentlich die nicht näher begrenzten Ausgabe-summen zur Annahme von Hilfsarbeitern, die nach der Arbeitszeit oder nach der Arbeitsleistung bemessenen Vergütungen für Arbeiten an Personen, die zu den Beamten zu rechnen sind (beispielsweise Schreiblöhne an Diätare und Lohnschreiber), die an Beamte als Teil des Dienstgenusses zu gewährenden Wohnungs-, Heizungs- und Beleuchtungsentschädigungen, die ihnen zu verwilligenden Vergütungen für zeitweilige Nebengeschäfte, endlich die an Beamte zur Verabreichung kommenden Gratifikationen und Unterstützungen und zwar die Unterstützungen mit Einschluß derjenigen, die an Hinterlassene von Beamten gewährt werden. (Vgl. auch *WRB.* § 43 Abs. 1.)

Unter die sächlichen Ausgaben fallen der Regel nach insbesondere auch die Tagegelder, Reise- und Umzugskosten der Beamten — und zwar diese in der Eigenschaft allgemeiner Verwaltungsausgaben —, ingleichen die Arbeitslöhne — und zwar diese in der Eigenschaft von Betriebsausgaben —. Eine Ausnahme von dieser Regel machen namentlich die die Staatseisenbahnen und die im staatlichen Betriebe stehende Bittau-Reichenberger Privatbahn betreffenden Etatkapitel, in denen Reise- und Umzugskosten der Beamten sowie die Tage- und Affordlöhne der Arbeiter mit Ausschluß der Bahnunterhaltungs- und Werkstättenarbeiter als persönliche Ausgaben behandelt werden, was seine Erklärung darin findet, daß diese Etatkapitel zur Vermeidung einer getrennten Buchführung allenthalben in Übereinstimmung mit dem für die sämtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen vereinbarten Normalbuchungsformulare aufgestellt sind, das insoweit von den Grundsätzen des sächlichen Staatshaushaltsetats abweicht.

Innerhalb der einzelnen Ausgabegruppen gehen die Titel für fort-dauernde Ausgaben den Titeln für einmalige Ausgaben voran.

6. Bei einigen Kapiteln, an denen eine Mehrzahl gleichartiger selbständiger Behörden, Anstalten oder sonstiger Unternehmungen beteiligt ist, besteht die Einrichtung, daß in einer Hauptzusammenstellung, die Hauptetat genannt wird, zunächst die Einnahmen oder die Ausgaben, beziehentlich die Überschüsse oder die Zuschüsse aller dabei in Frage kommenden Behörden u. s. w. titelmäßig zusammengefaßt sind, sodann aber in Einzelaufstellungen, die Unteretat genannt werden und in ihrer inneren Einrichtung derjenigen des Hauptetats gleichen, die Anteile jeder einzelnen Behörde u. s. w. titelmäßig nachgewiesen werden.

Bei einigen anderen Kapiteln, die eine Mehrzahl verschiedenartiger Ausgabezweige umfassen, sind die letzteren in eine Reihe selbständiger, mit großen lateinischen Buchstaben bezeichneter Unterabteilungen zerlegt, deren Nachweise, soweit nötig, ebenfalls titelmäßig erfolgen.

7. Jedes Kapitel ist mit einem Abschlusse versehen, der den Gesamtbetrag des dabei in Frage kommenden Überschusses oder Zuschusses zur Ziffer bringt. Bei denjenigen Kapiteln, die, wie dies bei der Mehrzahl aller Kapitel der Fall ist, sowohl Einnahmen als Ausgaben umfassen, besteht dieser Abschluß in der vergleichenden Gegenüberstellung der Summe der Einnahmen und der Summe der Ausgaben oder umgekehrt, bei solchen Kapiteln, die nur Einnahmen oder nur Ausgaben in sich schließen, da, wo eine Mehrzahl von Titeln in Frage kommt, in der einfachen Zusammenrechnung der verschiedenen Titelsummen, da, wo nur ein einziger Titel gegeben ist, in der einfachen Wiederholung der Summe dieses Titels. Insofern einzelne Kapitel in eine Reihe selbständiger Unterabteilungen zerfallen, sind letztere der Regel nach ebenfalls mit einem Abschlusse versehen, dessen auch die sogenannten Unteretats nicht entbehren.

Dagegen ist dem Etat der Überschüsse ebenso wie dem Etat der Zuschüsse weder in Bezug auf die einzelnen Gruppenabschnitte noch je in Bezug auf das Ganze ein Abschluß beigelegt, und ebensowenig folgt beiden ein Hauptabschluß, der das aus der gegenseitigen Vergleichung der Ergebnisse beider Etats sich herausstellende Gesamtergebnis ausweist. Dies hat aber seinen Grund lediglich darin, daß diese Abschlüsse in einer dem ordentlichen Staatshaushaltsetat vorangehenden Hauptübersicht enthalten sind, die dazu bestimmt ist, einen allgemeinen Überblick über die bei den einzelnen Kapiteln zu gewärtigenden Überschüsse oder Zuschüsse unter gleichzeitiger Berücksichtigung der etatisierten Bruttoeinnahme und Bruttoausgabe zu gewähren, ohne daß ihr im übrigen den einzelnen Kapiteln gegenüber eine selbständige Bedeutung in der Art beizumessen, daß letztere etwa nur als Spezialetat aufzufassen wären.

8. Der außerordentliche Staatshaushaltsetat enthält lediglich einen Ausgabeabschnitt, der in so viele Titel zerfällt, als selbständige Ausgabebewilligungen dabei in Frage kommen, und unter dessen Abschlusse nachrichtlich vermerkt ist, in welcher Weise die ausgeworfene Gesamtsumme Deckung finden soll.

9. Seiner äußeren Erscheinung nach tritt der Staatshaushaltsetat in Gestalt eines in eine Reihe verschiedener Spalten gegliederten Tabellenwerks auf. Dem ordentlichen Staatshaushaltsetat liegt dabei gegenwärtig folgendes Muster zugrunde, dessen fünfte Spalte den jeweilig in Frage kommenden Voretat zur Voraussetzung hat:

Kap. . . .

Titel.	Gegenstand.	Jahresbetrag.	Darunter transitorisch.	Im Etat für... sind angelegt.	Mithin für ...		Titel.	Erläuterungen.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	mehr.	weniger.		

Hiervon weichen nur die die Staatseisenbahnen und die im staatlichen Betriebe befindliche Zittau-Reichenberger Privatbahn betreffenden Kapitel ab, indem für diese im Hinblick teils auf die formelle Einrichtung des den Betriebsrechnungen zugrunde zulegenden Normalbuchungsformulars (vgl. S. 14), teils auf besondere Eigentümlichkeiten in den Befoldungsverhältnissen der Beamten folgende Muster vorgesehen sind, nämlich in Bezug auf die Einnahmetitel und die sächlichen Ausgabebetitel:

Titel.	Position. Unterposition.	Gegenstand.	Jahresbetrag.	Darunter transitorisch.	Im Etat für ... sind angelegt.	Mithin für ...		Titel.	Erläuterungen.
			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	mehr.	weniger.		

in Bezug auf den Befoldungstitel („Gehalte, Stellen- und andere persönliche Zulagen der Beamten“):

Titel.	Position. Unterposition.	Gegenstand.	Etatmäßige Stellen.	Transitorische Stellen.	Dienst- bezüge.	Durchschnitts- gehalt.	Aufrückungs- betrag.		Personliche Zulagen.	Zu- sammen.	Jahres- betrag.	Darunter trans- itorisch.	Erläuterungen.	Nachweis des Bedarfs im einzelnen.
							<i>M</i>	<i>M</i>						

Von der Finanzperiode 1894/95 an werden in einer besonderen Spalte noch die tatsächlichen Rechnungsergebnisse des ersten Jahres der vorhergehenden Finanzperiode beziffert werden. Diese neue Spalte wird der jetzigen ersten für die Bezeichnung des Titels bestimmten Spalte vorangestellt und mit der Überschrift: „Einnahmen bez. Ausgaben nach der Rechnung auf 19 . .“ versehen werden. In ihr werden sowohl die Titelsummen wie die Kapitelsummen, bei den die Staatseisenbahnen und die im staatlichen Betriebe befindliche Zittau-Reichenberger Privatbahn betreffenden Kapiteln überdies auch die Summen der einzelnen Positionen und Unterpositionen verlautbart werden.

Für den außerordentlichen Staatshaushaltsetat ist folgendes Muster gewählt:

Tit.	Gegenstand.	Betrag. <i>ℳ</i>	Erläuterungen.

In der die Gegenstandsbezeichnung (die Zweckbestimmung) der Einnahmen und Ausgaben umfassenden Spalte, in der, soweit es sich um den ordentlichen Staatshaushaltsetat handelt, zugleich die Nummern und Aufschriften der einzelnen Kapitel mit aufgeführt werden, finden sich überdies die etwaigen Beschränkungen, an die das Verfügungsrecht der Regierung gebunden sein soll, sowie diejenigen außerordentlichen Ermächtigungen verlaublich, die der Regierung in Bezug auf die Etatgebarung zustehen sollen.

Nur der Inhalt der die Titelnummern, die Gegenstandsbezeichnungen und die Anschlagssätze für die neue Finanzperiode in sich schließenden Spalten bindet die Regierung in ihrem Verhältnisse zu den Ständen. Deshalb pflegt man diese Spalten als den dispositiven Teil oder als das Dispositiv des Staatshaushaltsetats zu bezeichnen. Lediglich auf dieses Dispositiv beziehen sich deshalb auch der Regel nach die ständischen Abstimmungen.

Insofern sich neben den Erläuterungen, wie sie in dem Tabellenwerte des Staatshaushaltsetats zu den einzelnen Kapiteln und Titeln gegeben werden, noch Erläuterungen erforderlich machen, die den Staatshaushaltsetat als Ganzes betreffen, werden diese als „allgemeine Erläuterungen“ in einem Schlußabschnitte des Staatshaushaltsetats gegeben.

10. Die Einteilung des ordentlichen Staatshaushaltsetats in einen Etat der Überschüsse und in einen Etat der Zuschüsse bringt es mit sich, daß in jeder dieser beiden Abteilungen rücksichtlich derjenigen Betriebs- und Verwaltungszweige, bei denen sowohl Einnahmen als Ausgaben vorkommen, der Regel nach auch die Veranschlagung aller dabei in Betracht kommenden Einnahmen und Ausgaben je innerhalb eines und desselben Kapitels geschieht, und daß daher alle diejenigen Kapitel, die sowohl Einnahmen als Ausgaben umfassen, mit Beträgen abschließen, die den Unterschied zwischen der Summe der Einnahmen und der Summe der Ausgaben darstellen, sonach aber die Bedeutung von Nettosummen haben.

Insofern läßt sich daher zwar sagen, dem ordentlichen Staatshaushaltsetat wohne die Eigenschaft eines Nettoetats im Gegensatze zu den Bruttoetats anderer Länder bei, in denen alle Einnahmen in einem ein in sich geschlossenes Ganzes bildenden Einnahmeabschnitte und alle

Ausgaben in einem ein in sich geschlossenes Ganzes bildenden Ausgabeabschnitte vereinigt sind. Da indessen bei jedem einzelnen Kapitel, möge es nur Einnahmen oder nur Ausgaben oder beide zugleich in sich schließen, die Veranschlagung bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabtiteln der Regel nach unter Zugrundelegung des zu erwartenden Bruttoerträgnisses oder Bruttoaufwands erfolgt (vgl. S. 5), anderseits die dem ordentlichen Staatshaushaltsetat vorangehende Hauptübersicht (vgl. S. 15) sofort einen vollständigen Überblick über die in ihm vorkommenden Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben gewährt, vereinigt der ordentliche Staatshaushaltsetat Sachsens in Wirklichkeit das Wesen eines Bruttoetats mit demjenigen eines Nettoetats in sich.

Eine grundsätzliche Ausnahme von der Regel, daß die Einnahmen und die Ausgaben jedes einzelnen Betriebs- und Verwaltungszweigs innerhalb eines und desselben Staatskapitels voll veranschlagt sind, besteht nur rücksichtlich der Beiträge, die für die gesetzlich gebotene Versicherung der staatlichen Gebäude gegen Feuergefährdung zu leisten sind (Immobilien-Brandversicherungsbeiträge). Mit Rücksicht darauf nämlich, daß nach der Einrichtung der Brandversicherungskataster der Landes-Brandversicherungsanstalt die Beschaffung der Unterlagen für die genaue rechnungsmäßige Verteilung der terminlichen Gesamtbeiträge auf die einzelnen Ressorts mit sehr erheblichen Weiterungen verknüpft sein würde, sind diese Leistungen ihrer Gesamtsumme nach bei einem dafür besonders gebildeten Kapitel eingestellt, während bei denjenigen Kapiteln, bei denen an sich derartige Versicherungsbeiträge in Ansatz zu kommen haben würden, nur nachrichtlich hinter dem Abschlusse vermerkt ist, daß und in welcher Höhe überdies noch Immobilien-Brandversicherungsbeiträge zur Entrichtung zu kommen haben. Bei solchen Kapiteln hat man daher, um den gesamten Überschuß oder den gesamten Zuschuß zu ermitteln, jene Beiträge von den Abschlußsummen noch abzusetzen oder diesen zuzusetzen.

11. Nachtragsetats (vgl. S. 7) schließen sich in ihrer inneren Einrichtung allenthalben derjenigen der Hauptvorlage des Staatshaushaltsetats an.

#### IV

### Ständische Beratung des Staatshaushaltsetats.

1. In der Gestalt, in der der Staatshaushaltsetat aus der Beratung des Gesamtministeriums hervorgeht (vgl. S. 4), gelangt er als Regierungsentwurf an die Stände, um von diesen der verfassungsmäßigen Beratung unterzogen zu werden, und zwar wird er zufolge der Bestimmung in § 122 der Verfassungsurkunde, wonach von den königlichen Mitteilungen

an die Kammern diejenigen, die auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer ergehen, an diese Kammer zuerst gebracht.

Die II. Kammer tritt deshalb auch zuerst in die Beratung und Beschlußfassung über die einzelnen Teile des Staatshaushaltsetats ein, während die I. Kammer sich dieser Beratung und Beschlußfassung erst unterzieht, nachdem die Ergebnisse der Beratung und Beschlußfassung der II. Kammer vorliegen und ihr mitgeteilt sind.

Der formelle Gang, in dem sich die Beratung vollzieht, ist nicht in beiden Kammern der gleiche. In der II. Kammer findet zunächst eine allgemeine oder erste Vorberatung im Plenum statt, an deren Schlusse lediglich über die geschäftliche Behandlung der Vorlage Beschluß gefaßt wird. Nach Maßgabe der bestehenden Geschäftsordnung (vgl. Geschäftsordnung für die II. Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen vom 13. Oktober 1874 §§ 11 ff.) kann nämlich der Staatshaushaltsetat entweder zur Vorberatung an die dazu bestellten Deputationen verwiesen werden, oder er kann, ohne daß Deputationsvorberatung eintritt, einer zweiten Vorberatung — der Hauptvorberatung — und hierauf der Schlußberatung unterworfen oder auch bereits bei der ersten Vorberatung zur sofortigen Schlußberatung verwiesen werden. In der Regel findet nur Verweisung entweder an die Deputationen oder zur sofortigen Schlußberatung statt. Die beteiligten Deputationen heißen Finanzdeputationen, und es bestehen deren zwei, von denen der einen — Finanzdeputation A genannt — der ordentliche Staatshaushaltsetat und die damit zusammenhängenden Teile des außerordentlichen Staatshaushaltsetats, der andern — Finanzdeputation B genannt — die mit dem ordentlichen Staatshaushaltsetat nicht im Zusammenhange stehenden Teile des außerordentlichen Staatshaushaltsetats zugewiesen sind.

In der I. Kammer erfolgt nur eine einzige allgemeine Vorberatung ohne besondere Beschlußfassung. Im übrigen wird die Etatvorlage in allen ihren Teilen an die zu ihrer Vorberatung bestellte Finanzdeputation verwiesen. (Vgl. Geschäftsordnung für die I. Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen vom 16. Oktober 1875 §§ 9, 17.)

Insofern der Staatshaushaltsetat von der II. Kammer zur sofortigen Schlußberatung verwiesen wird, und ebenso in dem Falle, wenn Verweisung zur Hauptvorberatung mit darauf folgender Schlußberatung erfolgen sollte, ernannt der Präsident je einen Referenten und einen Korreferenten, die sich miteinander in Beratung zu setzen haben.

Sowohl die in dieser Weise bestellten Referenten und Korreferenten als auch die mit der Vorberatung betrauten Deputationen können zum Zwecke ihrer Beratung bei dem beteiligten Departementsministerium die Bestellung von Regierungskommissaren sowie die Mitteilung von

Äkten und andere Auskunftserteilung beantragen. In dem Falle, wenn sie einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß den Kammern zu empfehlen beabsichtigen, sind sie sogar verpflichtet, vorher deshalb mit einem Regierungskommissare sich zu vernehmen. Über das Ergebnis ihrer Beratung haben sie den Kammern Bericht, und zwar in der Regel schriftlich, zu erstatten. Die Berichte, mindestens aber die Anträge sind zum Drucke zu bringen, um an die Staatsregierung wie an die Kammermitglieder verteilt werden zu können.

Insofern der Staatshaushaltsetat zur Deputationsvorberatung verwiesen worden ist, unterliegt er nur noch der Schlußberatung in den Kammern auf Grund der von den Deputationen erstatteten Berichte und gestellten Anträge.

Bei der Schlußberatung findet eine allgemeine Diskussion nicht statt sondern nur eine besondere über die einzelnen Teile, worauf die Endabstimmung erfolgt, dafern nicht etwa die Kammern vorerst noch eine Verweisung oder Rückverweisung an die bestehenden Deputationen beschließen, was sie, wie bei Gelegenheit der Vorberatungen, so auch während der Schlußberatung bis zur Endabstimmung tun können.

Die Abstimmung wird bei den einzelnen Titeln der Regel nach nur auf den sogenannten dispositiven Teil (vgl. S. 17) gerichtet.

Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, d. h. eine Mehrheit, die eins über die Hälfte aller abstimmenden Kammermitglieder in sich schließt, wobei vorausgesetzt wird, daß mindestens die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist (Bl. § 128, Verfassungsgesetz vom 3. Dezember 1868 Ziffer III). Bei Gleichheit der Stimmen ist anderweiter Vortrag in einer folgenden Sitzung erforderlich, und wenn auch hierbei absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

2. Um den Ständen eine genaue Prüfung der einzelnen Ansätze des Staatshaushaltsetats zu ermöglichen, wie sie ihnen in § 100 der Verfassungsurkunde zur Pflicht gemacht ist, werden ihnen einerseits gleichzeitig mit ihm die Rechnungsabschlüsse auf die vorletzte Finanzperiode mitgeteilt (Bl. § 98); andererseits ist ihnen das Recht eingeräumt, sowohl von dem Gesamtministerium als der zur Vernehmung zwischen der Staatsregierung und den Ständen berufenen obersten Staatsbehörde (Bl. § 133) wie von den einzelnen Ministerialvorständen die nötigen Erläuterungen, ja selbst die Mitteilung von Rechnungen und Belegen zu fordern (Bl. § 99 Abs. 1).

Die Verfassungsurkunde erklärt in § 97 die Stände für befugt, ihre Prüfung der Etatansätze auf deren Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe zu richten und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angelegten Summen als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach denen die Ab-

gaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu verteilen sind, sowie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen. Sie dürfen aber ihre Bewilligung nicht an Bedingungen knüpfen, die nicht das Wesen oder die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen (Bl. § 102). Auch unterliegt das Bewilligungsrecht der Stände aus den Artikeln 2 und 70 der Reichsverfassung Beschränkungen insofern, als hiernach Einstellungen im Staatshaushaltsetat, die die notwendige Folge reichsgesetzlicher Vorschriften und Einrichtungen sind, wie dies beispielsweise von den auf § 8 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, vom 15. Juli 1879 (RGW. S. 211), § 55 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1900 (RGW. S. 288) und § 39 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 (RGW. S. 265) sich gründenden Überweisungen des Reichs aus dem Ertrage der Zölle, der Tabaksteuer, der Reichsstempelabgabe und der Branntweinverbrauchsabgabe und von den aus dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 ff.) sich ableitenden Leistungen des Staates für das Landarmenwesen gilt, oder die sich auf Vorschriften der Reichsverfassung selbst gründen, wie dies bei den an das Reich abzuführenden Matrikularbeiträgen der Fall ist (vgl. Reichsverfassung Art. 70), von der ständischen Bewilligung der Art nach überhaupt nicht, der Größe nach aber nur insoweit abhängig sind, als deren Bezifferung auf bloßen Schätzungen seitens der Regierung beruht.

Nicht minder ist das Bewilligungsrecht der Stände ein beschränktes insofern, als sie der Erhebung oder Leistung solcher Einnahmen oder Ausgaben, die nicht sowohl in bloßen Zweckmäßigkeitsrückichten ihre Begründung finden, sondern die notwendige Folge bestehender staatlicher Einrichtungen und Verhältnisse sind, mindestens insoweit, als die dafür in den Staatshaushaltsetat eingestellten Summen nicht auf bloßer Schätzung beruhen, ihre Zustimmung überhaupt nicht versagen können. Hierher gehören insbesondere die Einnahmen aus wirtschaftlichen Betrieben des Staates und die notwendigen Ausgaben für die Unterhaltung dieser Betriebe sowie alle diejenigen Ausgaben, die, wie z. B. die Civilliste des Königs, in dem bestehenden Verfassungsrechte oder, wie beispielsweise der Aufwand für die Versicherung der staatlichen Gebäude gegen Feuergefähr, in der bestehenden Spezialgesetzgebung oder, wie z. B. die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, die Gehalte der dauernd angestellten Beamten sowie die Pensionen der verabschiedeten Beamten und der Hinterlassenen von Beamten, in vertragsrechtlichen Beziehungen des Staates zu Dritten ihre Begründung finden oder, ohne daß ihnen gegenüber eine dieser Voraussetzungen zutrifft, bereits in früheren Finanzperioden nicht bloß für vorübergehende sondern für dauernde Zwecke und Einrichtungen bewilligt worden sind.

Beschlüsse der Stände auf Abminderung der Statansätze (Abstriche) müssen, um der Regierung gegenüber wirksam werden zu können, der Regel nach von beiden Kammern übereinstimmend gefaßt worden sein. Sind die Kammern bei der Abstimmung geteilter Ansicht, stimmt also die eine Kammer dafür, die andere dagegen, so tritt deshalb zunächst das sogenannte Vereinigungsverfahren ein, das darin besteht, daß eine aus der Mitte beider Kammern ernannte gemeinschaftliche Deputation unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der geteilten Meinungen beratschlagt, auf Grund des Ergebnisses dieser Beratschlagung aber eine anderweite Beratung und Abstimmung in beiden Kammern erfolgt. Gelangen letztere auch hierbei zu einer übereinstimmenden Beschlußfassung nicht, so ist, wenn der Tatbestand einer Verwerfung der Bewilligung gegeben sein soll, erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Dritteile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben (Bl. §§ 101 und 131 in Verbindung mit § 92); entgegengelegten Falles gilt also die Bewilligung für genehmigt.

3. Nach Durchberatung aller einzelnen Teile des Staatshaushaltsetats erfolgt noch eine Abstimmung über ihn als Ganzes und demgemäß seine ziffermäßige Feststellung, worauf die Stände über ihn in einer gemeinschaftlichen ständischen Schrift die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Erklärung an den König (Bl. § 100) gelangen lassen. Nachtragsetats, die vor der Feststellung des Staatshaushaltsetats eingebracht worden sind (vgl. S. 7), erfahren keine selbständige Feststellung, sondern werden mit ihren Ansätzen in die Hauptvorlage des Etats übernommen.

Insofern die Stände in ihrer Erklärung an den König auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dies nach der Ausdrucksweise der Verfassungsurkunde (§ 100) unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu sowie der Gegenstände, bei denen, und der Art und Weise, wie ohne Hintanzetzung des Staatszwecks Ersparnisse gemacht werden können, geschehen. Trifft diese Voraussetzung zu, und sind die dafür maßgebenden Beschlüsse von beiden Kammern übereinstimmend gefaßt, so ist die Regierung gehalten, derartigen Anträgen stattzugeben, soweit es nur mit dem Staatswohle vereinbar ist. (Vgl. Verfassungsgesetz vom 5. Mai 1851 § 5, GVB. S. 124.)

Gelangt die Regierung dagegen bei der Erwägung solcher ständischer Anträge zu der Überzeugung, daß sie mit dem Staatswohle nicht vereinbar und deshalb unannehmbar sind, so ist sie zunächst berechtigt, anderweite Beratung der Stände über die Bewilligung zu verlangen. Fassen die letzteren aber auch bei dieser Gelegenheit wieder einen ablehnenden Beschluß, der indessen nur dann als gegeben erachtet wird, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittel der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben, und tritt infolgedessen der Fall ein, daß es

zu einer Verabschiedung des Staatshaushaltsetats überhaupt nicht kommt — denn da jede einzelne der in diesem geforderten Bewilligungen notwendigerweise auf den Abschluß des Ganzen zurückwirkt, hindert schon jede der Zustimmung der Regierung entbehrende Versagung einer Einzelbewilligung das Zustandekommen des ganzen Etats —, so steht dem Könige nach § 103 Abs. 2 ff. der Verfassungsurkunde in der Fassung von § 5 des Verfassungsgesetzes vom 5. Mai 1851 das Recht zu, die Auflagen für den notwendigen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit auf ein Jahr ausschreiben und erheben zu lassen, und zwar hat solchenfalls das Ausschreiben durch das Gesamtministerium mittels einer in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Verordnung zu erfolgen, in der der besonderen Natur dieser Verordnung, d. h. der Tatsache, daß es mit den Ständen zu einer Vereinbarung über den Staatshaushaltsetat nicht gekommen ist, zu gedenken und auf die insoweit maßgebende Bestimmung der Verfassungsurkunde (§ 103) Bezug zu nehmen ist. Es muß jedoch solchenfalls längstens 6 Monate vor Ablauf dieser Frist ein anderweiter Landtag einberufen werden, damit Vereinbarung wegen der weiteren Führung des Staatshaushalts mit ihm getroffen werden kann.

Zu dem gleichen Vorgehen, das die Regierung der Natur der Sache nach in dem Stand setzt, den von ihr den Ständen vorgelegten Entwurf des Staatshaushaltsetats, beziehentlich unter Berücksichtigung derjenigen von den letzteren dazu beschlossenen Abänderungen, die von ihr nicht beanstandet worden sind, bei der Führung des Staatshaushalts zur Richtschnur zu nehmen, ist der König auch in dem Falle berechtigt, wenn der Staatshaushaltsetat deshalb nicht zustande kommt, weil vor endgültiger Erklärung der Stände darüber eine Auflösung des Landtags erfolgt. (Bl. § 103 Abs. 2.)

Eine Beschränkung des Königs in der Richtung, daß er nur solche Abgaben ausschreiben lassen dürfte, die sowohl der Art als der Größe nach bereits in der Vorperiode bewilligt worden sind, findet hierbei weder in dem einen noch in dem anderen Falle statt; vielmehr gewährt die allgemeine Ermächtigung, die für den notwendigen Staatsbedarf erforderlichen Auflagen ausschreiben und erheben lassen zu dürfen, dem Könige zugleich die Berechtigung, im Falle des Bedürfnisses auch neue Abgaben aufzulegen oder die Sätze der bereits bestehenden Abgaben zu erhöhen. (Vgl. auch Landtagsakten 1850/51, Beilagen zu den Protokollen der I. Kammer Bd. 1 S. 320, 321.)

Auch in dem Falle einer von der Regierung nicht zu vertretenden Verspätung oder Verzögerung der Bewilligung, die eintreten kann entweder, weil der Voranschlag des Staatsbedarfs von den Ständen trotz ihrer rechtzeitig, d. h. mindestens 7 Wochen vor Ablauf der alten Be-

willigungsfrist, erfolgten Einberufung nicht, wie es an sich dem Wesen eines Voranschlags entspricht, vor Beginn der neuen Finanzperiode genehmigt wird, oder weil die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder den Zusammentritt der Kammern und damit auch die rechtzeitige Vorlage eines Voranschlags durchaus unmöglich machen, darf unerwartet der Verabschiedung des Staatshaushaltsetats zu einem Steueraus schreiben, und zwar ebenfalls auf die Dauer eines Jahres, verschritten werden. Allein in dem einen wie in dem anderen Falle dürfen einerseits nur die schon bestehenden Steuern und Abgaben, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, in der bisherigen Weise forterhoben, mithin weder neue Abgaben aufgelegt noch die schon bestehenden Abgaben erhöht werden; anderseits erfolgt ein derartiges Steueraus schreiben nur vorbehaltlich der Bewilligung des Ausgabebudgets. Bis zu dieser Bewilligung, die der Natur der Sache nach nur dann erst als gegeben erachtet werden kann, wenn die gesamte Etatvorlage einerseits die Genehmigung der Stände anderseits die Sanktion des Königs gefunden hat und demgemäß verabschiedet worden ist (vgl. S. 25), wirkt mithin der auf Verausgabungen bezügliche Teil des Budgets, soweit es sich dabei nicht um Ansätze für bloß vorübergehende, bereits erreichte Zwecke handelt, gewissermaßen als Normaletat noch fort. Darum aber darf in der Zwischenzeit von Erhöhungen der Ausgabeansätze, die die neue Etatvorlage enthält, wenigstens ohne zwingende Notwendigkeit seitens der Regierung nicht Gebrauch gemacht, insbesondere beispielsweise zur Besetzung neuer Beamtenstellen, die die Etatvorlage in Aussicht nimmt, nicht verschritten werden. (Vgl. Allerhöchstes Dekret vom 14. November 1836, Landtagsakten 1836/37 Abt. I Bd. 1 S. 210.)

Im übrigen muß zu einer derartigen Maßregel in dem Falle, wenn die Stände auf Grund rechtzeitiger Einberufung versammelt sind, deren Zustimmung nachgesucht werden, was in der Weise geschieht, daß dem Landtage alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt wird.

Nur erst wenn die Genehmigung dieses Gesetzes bis 14 Tage vor Ablauf der alten Finanzperiode seitens der Stände entweder verweigert worden oder doch nicht erfolgt wäre, würde die Regierung auch ohne besondere ständische Ermächtigung zur Ausschreibung und Forterhebung der bestehenden Abgaben noch auf ein Jahr, aber auch solchenfalls nur vorbehaltlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, berechtigt sein. (Vgl. Verfassungsgesetz vom 27. November 1860 §§ 1 und 2, GVB. S. 177.)

## V

**Verabschiedung des Staatshaushaltsetats.**

Auch wenn der Staatshaushaltsetat in Übereinstimmung mit der Regierung die ständische Genehmigung gefunden hat, erlangt er doch damit noch nicht ohne weiteres Geltung. Hierzu bedarf er vielmehr zunächst noch der Sanktion des Königs, wie sie die Verfassungsurkunde in § 112 für den Eintritt der Wirksamkeit aller ständischen Beschlüsse voraussetzt, die auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben.

Diese Sanktion pflegt mittels besonderen Allerhöchsten Dekrets ausgesprochen zu werden, das im Hinblick darauf, daß darin das Einverständnis mit den ständischen Beschlüssen erklärt wird, Akzeptationsdekret genannt zu werden pflegt.

Auf dieses Dekret wird in dem durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichenden Landtagsabschiede, in den verfassungsmäßig die endgültigen Ergebnisse des Landtags zusammengefaßt werden, und der die königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält (Bl. § 119), Bezug genommen, so daß ersteres dadurch gewissermaßen zu einem integrierenden Teile des letzteren wird.

Der auf diese Weise verabschiedete und daher im Verhältnisse der Regierung zu den Ständen und umgekehrt nunmehr allenthalben zu Recht bestehende Staatshaushaltsetat wird ausschließlich im Verwaltungswege, soweit nötig, zur Kenntnis der beteiligten Behörden und Staatsanstalten gebracht. Zum Teile geschieht dies durch Zufertigung sogenannter Kassenetats, in die unter genauem Anschlusse an die innere Einrichtung des Staatshaushaltsetats und auf Grund der darin enthaltenen Einstellungen die auf bestimmte Behörden und Staatsanstalten voraussetzlich entfallenden Anteile an den Einnahme- und Ausgabebewilligungen der Art und Größe nach zusammengefaßt sind.

Eine Verkündung des verabschiedeten Staatshaushaltsetats in gleicher Weise, wie dies rücksichtlich der mit den Ständen vereinbarten Gesetze geschieht, kommt weder verfassungsrechtlich in Frage, noch findet sie tatsächlich statt. Denn der Staatshaushaltsetat ist weder materiell ein Gesetz, da er ebensowenig Rechtsätze aufstellt, als rechtliche Verpflichtungen auf Seite der Staatsbürger begründet, noch kommt ihm der bestehenden Verfassung zufolge formell die Bedeutung eines Gesetzes zu, da er auch nicht, wie beispielsweise der Reichshaushaltsetat (vgl. Art. 69 der Reichsverfassung), durch Gesetz festgestellt wird.

In dem sogenannten Finanzgesetze, das nach erfolgter Verabschiedung des Staatshaushaltsetats erlassen wird, und dessen Bestimmung in erster Linie darin besteht, die durch den Staatshaushaltsetat zunächst nur der Regierung bewilligten Landesabgaben nunmehr auch den

Pflichtigen gegenüber auszusprechen (vgl. III. § 104 in der Fassung von § 7 des Verfassungsgesetzes vom 5. Mai 1851) und dadurch Hebungen nach Maßgabe der diese Abgaben betreffenden Spezialgesetze zu ermöglichen, erfolgt zwar zugleich eine Bezifferung der für die Finanzperiode, auf die es sich bezieht, vorgesehenen Gesamtsumme an Einnahmen und Ausgaben, und in gleicher Weise wird in den Nachträgen zum Finanzgesetze verfahren, die erlassen werden, wenn nach bereits erfolgter Verabschiedung des Staatshaushaltsetats zu diesem Nachtragsetats, durch die die Gesamtsumme der Einnahmen und die Gesamtsumme der Ausgaben eine Abänderung erfährt, eingebracht und verabschiedet worden sind (vgl. S. 7). Allein diese Bezifferung erfolgt lediglich auf Grund des verabschiedeten Staatshaushaltsetats und der etwaigen Nachträge dazu, also unter Bezugnahme auf eine vollendete Tatsache, und es ist daher klar, daß dadurch der Staatshaushaltsetat und die Nachträge dazu nicht etwa zu einem integrierenden Teile des Finanzgesetzes werden können.

## VI

### Ausführung des Staatshaushaltsetats.

Bei der Ausführung des Staatshaushaltsetats ist eine Reihe von Grundsätzen zur Richtschnur zu nehmen, die sich teils aus dessen Wesen und der Art und Weise seines Zustandekommens ableiten, teils auf einschlagende Vorschriften des Verfassungsrechts und der Spezialgesetzgebung gründen, teils auf Vereinbarungen zwischen der Regierung und den Ständen sowie auf Vereinbarungen, die die Departementsministerien unter sich getroffen haben, teils auf den im ersten Teile des dritten Buchs vorliegender Schrift wiedergegebenen Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen beruhen. Im wesentlichen lassen sich diese Grundsätze folgendermaßen zusammenfassen.

1. Der Staatshaushaltsetat als solcher bestimmt zunächst nur das Maß der Rechte und Pflichten, die der Regierung im Verhältnisse zu den Ständen bei Führung des Staatshaushalts zustehen oder obliegen, und schafft damit Recht zwischen der Regierung und den Ständen.

Im Verhältnisse der Regierung zu Dritten und umgekehrt werden durch den Staatshaushaltsetat für sich allein Rechte nicht begründet.

Nur insoweit ausnahmsweise Spezialgesetze oder Verträge Leistungen bestimmter Art von entsprechenden Festsetzungen des Staatshaushaltsetats abhängig machen, ist dieser geeignet, in Verbindung mit den insoweit maßgebenden Gesetzen oder Verträgen Recht auch zwischen der Regierung und Dritten zu schaffen.

Eine derartige Ausnahmegestimmung enthält beispielsweise das Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, indem es in § 8 ausspricht, daß die wirklichen Mitglieder der Kollegialbehörden von selbst nach der Reihenfolge ihrer Anstellung in die mit höherer Besoldung verbundenen Ratsstellen aufrücken, insofern zu diesen Stellen keine besondere Befähigung erforderlich sei, während es im übrigen als Grundsatz hinstellt, daß keiner der sonstigen Staatsdiener einen wirklichen Anspruch auf Aufrückung in eine höhere Stelle oder in einen höheren Gehalt habe. Wenn also der Staatshaushaltsetat für Ratsstellen bei Kollegialbehörden, wie dies zur Zeit tatsächlich der Fall ist, verschiedene Gehaltsklassen festsetzt, gewährt diese Festsetzung denjenigen Beamten, die in diese Stellen aufrücken, das Recht, die für letztere ausgesetzten Gehalte tatsächlich auch in Anspruch zu nehmen.

Ebenso würde beispielsweise für denjenigen, mit dem die Regierung einen Kaufvertrag unter der Bedingung abgeschlossen hätte, daß letzterer Geltung erlangen solle, wenn und insofern die zu dessen Erfüllung erforderlichen Mittel durch den Staatshaushaltsetat zur Verfügung der Regierung gestellt werden, in der die Bewilligung dieser Mittel in sich schließenden Festsetzung des Staatshaushaltsetats ein Rechtstitel gegeben sein, die Vertragserfüllung von der Regierung zu verlangen.

In allen denjenigen Fällen dagegen, in denen im Staatshaushaltsetat Leistungen der Art und Größe nach festgesetzt sind, ohne daß für sie ein Rechtsgrund in Spezialgesetzen oder Verträgen gegeben ist, begründet die Tatsache dieser Festsetzung auf Seite der Regierung zwar die Ermächtigung, diese Leistungen zu bewirken, nicht aber auch auf Seite Dritter die Berechtigung, diese Leistungen, beziehungsweise in der Höhe der Etablissemenssätze, zu fordern. Ein solches Forderungsrecht kann vielmehr nur erst entstehen, wenn und insofern seitens der Regierung eine Bewilligung Dritten gegenüber ausgesprochen wird. Darum bildet beispielsweise für den Bezug von Gehältern und sonstigen festen Dienstbezügen nach den Sätzen, wie sie im Staatshaushaltsetat ausgeworfen sind, allen denjenigen Beamten gegenüber, zu deren Gunsten insofern nicht gesetzliche Ausnahmegestimmungen wirksam werden, worüber der Unterabschnitt „Gehaltsaufrückung“ des Abschnitts „Dienstgenuß der Civilstaatsdiener“ im zweiten Teile des dritten Buchs vorliegender Schrift das Nähere enthält, die Bewilligung seitens der Regierung den alleinigen Rechtsgrund. Ebenso ist ein Rechtsgrund für den Erwerb beispielsweise von im Staatshaushaltsetat vorgesehenen Ehren- und Gnadenzuwendungen an Dritte selbst dann, wenn die damit zu bedenkenden Personen oder Anstalten im Staatshaushaltsetat namentlich bezeichnet sind, nur erst dann gegeben, wenn und soweit die Regierung den Bedachten gegenüber die Bewilligung ausdrücklich ausgesprochen hat.

Aus dem Umstande, daß der Staatshaushaltsetat als solcher zunächst

nur Beziehungen zwischen der Regierung und den Ständen begründet, erstere aber den letzteren gegenüber durch die verantwortlichen Staatsminister vertreten wird, ergibt sich übrigens zugleich, daß die bloße Tatsache der Einstellung bestimmter Ausgabesummen im Staatshaushaltsetat auch den verwaltenden Behörden, soweit diese nicht die Eigenschaft von Departementsministerien haben, noch keineswegs ein Verfügungsrecht gewährt, hierzu vielmehr eine ausdrückliche Ermächtigung der Departementsministerien erforderlich ist, möge diese in vorbehaltloser Zufertigung des Staatshaushaltsetats oder eines damit in Übereinstimmung stehenden Rassenetats (vgl. S. 25) oder in einer sonstigen entsprechenden Anordnung bestehen, die ebensowohl von Fall zu Fall als eine im voraus ein für allemal erteilte sein kann. (Vgl. auch Landtagsakten 1831 Abt. I Bd. 1 S. 113.)

2. Wenn schon die Veranschlagungen im ordentlichen Staatshaushaltsetat nach Jahresbeträgen erfolgen, bildet doch mit Rücksicht darauf, daß für die aus zwei Jahren sich zusammensetzende Finanzperiode verfassungsrechtlich nur ein Voranschlag aufzustellen ist, das Rechnungsergebnis beider Jahre der Finanzperiode ein Ganzes dergestalt, daß Mehrverwendungen des einen Jahres durch Minderverwendungen des andern Jahres ausgeglichen werden, insoweit durch derartige Mehrverwendungen für keines der beiden Jahre die Voraussetzungen sich ändern, auf denen die Bewilligungen beruhen, beispielsweise bei Besoldungstiteln weder die Stellenzahl noch die Mindest-, Höchst- und Durchschnittssätze der Gehalte überschritten werden (vgl. Ziffer 9).

3. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligungen des ordentlichen Staatshaushaltsetats findet der Regel nach in der zeitlichen Dauer der Finanzperiode ihre natürliche Begrenzung dergestalt, daß Bewilligungen, über die bis zum Schlusse der Finanzperiode noch nicht verfügt worden ist, weil Zahlungen, die darauf hätten angewiesen werden können, nicht fällig geworden sind, von selbst erlöschen, die Regierung mithin das Verfügungsrecht über die nicht zur Verwendung gekommenen Summen verliert und gehalten ist, die letzteren den Ständen gegenüber als Ersparnis nachzuweisen.

Eine Ausnahme von dieser Regel machen diejenigen Bewilligungen, die die Eigenschaft der Übertragbarkeit besitzen, deren Wirkung darin besteht, daß die bis zum Schlusse der Finanzperiode noch nicht zur Verwendung gekommenen Summen auch weiter noch für die nämlichen Zwecke zur Verfügung der Regierung bleiben.

Diese Eigenschaft besitzen einmalige Bewilligungen für Bauten aller Art sowie für sonstige bestimmt bezeichnete und ihrem Abschlusse nach begrenzte Herstellungen, Anschaffungen und Unternehmungen grundsätzlich und ein für allemal in der Weise, daß

sie bis zur Erreichung des Zwecks der Bewilligung zur Verfügung der Regierung bleiben.

Regelmäßig wiederkehrende Bewilligungen sind dagegen nur übertragbar, wenn und insoweit ihnen durch einen ausdrücklichen Vorbehalt im dispositiven Teile des Staatshaushaltsetats die Übertragbarkeit beigelegt ist. Letzteren Falles erstreckt sich aber das Recht der Übertragung, soweit in dieser Beziehung im Staatshaushaltsetat nicht eine weitergehende Bestimmung getroffen ist, nur auf die nächstfolgende Finanzperiode. Auch schließt das Zugeständnis der Übertragbarkeit einer derartigen Bewilligung nicht ohne weiteres das Recht ein, Restbestände, die aus der vorausgegangenen Finanzperiode davon etwa vorhanden sind, ohne daß bereits in letzterer die Übertragbarkeit gefordert und bewilligt war, als übertragbar zu behandeln; hierzu gehört vielmehr, daß auch die Übertragbarkeit von solchen Beständen gefordert und bewilligt ist.

Unbegrenzte Übertragbarkeit ist ohne ständische Genehmigung ebensowenig statthaft wie eine Übertragung von Überschreitungen.

Die Ausgabebewilligungen des außerordentlichen Staatshaushaltsetats bleiben so lange von Finanzperiode zu Finanzperiode übertragbar, bis der Zweck der Bewilligung erreicht ist.

Ausgabebewilligungen, die nach Maßgabe dieser Grundsätze aus einer Finanzperiode in die andere übertragen werden, heißen Ausgabereservate. Insoweit sie tatsächlich nicht zur Verwendung kommen, entweder weil sie für die Zwecke der Bewilligung überhaupt nicht oder nicht mehr im vollen Umfange gebraucht werden, oder weil die Dauer der Übertragbarkeit vor der Verwendung abläuft, sind sie als Ersparnis zu behandeln. (Vgl. auch ständische Schrift Nr. 30 vom 8. März 1880 S. 32 und Allerhöchstes Dekret Nr. 44 vom nämlichen Tage und Jahre S. 248.)

4. Das Soll an Einnahmen und Ausgaben, wie es in den Veranschlagungen des ordentlichen Staatshaushaltsetats gegeben ist (Etatfoll), hat der Natur der Sache nach zunächst nur solche Einnahmen und Ausgaben zur Voraussetzung, deren Fälligwerden in derjenigen Finanzperiode erwartet wird, auf die sich der Staatshaushaltsetat bezieht.

Auf bereits früher fällig gewordene, aber unter Umständen, die außer der Macht der verwaltenden Behörden liegen, in Rest verbliebene Verbindlichkeiten Dritter gegen den Staat (Einnahmesterse) oder des Staates gegen Dritte (Ausgabesterse), soweit solche ihrer Größe nach bekannt und deshalb auch bereits in den Rechnungen als Reste ausgewiesen sind, ingleichen auf vorhandene Ausgabereservate (vgl. Ziffer 3) erstreckt sich die Veranschlagung nicht. Das Soll an derartigen Resten (Restfoll) und Reservaten tritt vielmehr ohne weiteres dem Etatfoll hinzu und bildet vereint mit diesem das Gesamtsoll der Finanzperiode.

Für die Zahlungen auf Ausgabesterse — Restausgaben — bilden zunächst die Eingänge auf Einnahmesterse — Resteinnahmen — die

verfügbaren Deckungsmittel, und nur insoweit die letzteren dazu nicht ausreichen, ist auf die Mittel der laufenden Verwaltung zurückzugreifen, denen andererseits aber auch die Resteinnahmen insoweit zuwachsen, als sie nicht in Gestalt von Restausgaben zur Verwendung zu kommen haben.

Hiernach dürfen zu Gunsten oder zu Lasten der jeweilig laufenden Finanzperiode nur solche Einnahmen und Ausgaben verrechnet werden, die entweder bereits in früheren Finanzperioden fällig geworden sind oder in der laufenden Finanzperiode fällig werden, und es ist daher unstatthaft, Einnahmen und Ausgaben, die erst in einer späteren Finanzperiode fällig werden, bereits in einer früheren Finanzperiode zu verrechnen (Vorgriffe).

Ebenso wenig ist es aber auch zulässig, Einnahmen und Ausgaben, die bereits in einer früheren oder in der laufenden Finanzperiode fällig geworden sind, Ausgaben jedoch nur insoweit, als die dafür vorgesehenen Deckungsmittel nicht mit dem Rechte der Übertragbarkeit (vgl. S. 28) ausgestattet und übertragene Restbestände vorhanden sind, willkürlich von der Erhebung oder Leistung in der laufenden Finanzperiode auszuschießen, um sie erst in einer späteren Finanzperiode zu verrechnen und damit die eine Finanzperiode gegen die andere zu entlasten oder zu belasten.

Bei der Ausführung des außerordentlichen Staatshaushaltsetats ist das Vorkommen von Ausgaberesten, für die erst durch eine besondere Art der Rechnungsgebarung (Inreststellung) die erforderlichen Deckungsmittel gesichert werden müßten, der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Indessen gilt auch ihm gegenüber der allgemeine Grundsatz, daß die Ausgaben, soweit dies in der Macht der verwaltenden Behörden liegt, in derjenigen Finanzperiode zu leisten und zu verrechnen sind, der sie ihrer Fälligkeit nach angehören.

5. Die Ausgabebewilligungen des Staatshaushaltsetats dürfen nur für diejenigen Zwecke Verwendung finden, die bei dessen verschiedenen Kapiteln und Titeln im dispositiven Teile des Etats dafür ausdrücklich vorgesehen sind.

Ausgabebewilligungen, die bis zum Schlusse der jeweiligen Finanzperiode in dieser Weise nicht Verwendung gefunden haben, sind als Ersparnisse zu behandeln. Ausnahmen von dieser Regel sind, abgesehen von dem Falle, daß der Minderverbrauch auf Grund einer von Seite der Regierung mit den Ständen getroffenen Vereinbarung an einen für gewisse Zwecke bestimmten Fonds abzugeben ist (ARB. § 23 Abs. 1), insoweit zulässig, als

- a) Ausgabebewilligungen gegenüber, denen die Eigenschaft der Deckungsfähigkeit mit anderen Ausgabebewilligungen im dispositiven Teile des Staatshaushaltsetats beigelegt ist, der Minderbedarf bei der einen Ausgabewilligung zur Ausgleichung des Mehrbedarfs bei der anderen Ausgabebewilligung dient (vgl. ARB. § 2

- Abf. 4, ständische Schrift Nr. 30 vom 8. März 1880 S. 32, Allerhöchstes Dekret Nr. 44 vom nämlichen Tage und Jahre S. 248),
- b) Ersparnisse, die an den Besoldungsetats dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise unbesetzt sind, mangels gegenteiliger Bestimmung des Staatshaushaltsetats zur Deckung der Kosten der zur einstweiligen Verwaltung solcher Stellen einberufenen Stellvertreter oder zur Gewährung von Remunerationen oder Gratifikationen an Beamte verwendet werden dürfen, durch die die Übertragung der Geschäfte solcher Stellen stattgefunden hat (vgl. AMW. § 23 Abf. 2).

6. Vorschüsse, d. h. Zahlungen, die von den Empfängern oder denjenigen, für deren Rechnung sie geleistet werden, wiedererstattet werden müssen, dürfen aus Etatfonds endgültig nur bestritten und demgemäß verrechnet werden, wenn dafür im Staatshaushaltsetat besondere Titel enthalten sind. Entgegengesetzten Falles ist eine Gewährung von Vorschüssen aus Etatfonds nur unter der Voraussetzung zulässig, daß sie bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs zum Ausgleich kommen. Insofern letzteres nicht der Fall ist, müssen Außenstände auf solche Vorschüsse auf das bewegliche Staatsvermögen oder auf sonst dazu geeignete Fonds übernommen werden, so daß auf diese Weise die beteiligten Etatfonds ausgeglichen werden. (Vgl. AMW. § 18 Abf. 1.)

Ebenso wenig ist es statthaft, Zahlungen, die von der Zentralkasse an Spezialkassen (vgl. S. 59) zu dem Zwecke geleistet werden, um dadurch die Betriebsmittel der letzteren vorübergehend zu verstärken (Betriebsvorschüsse, vgl. AMW. § 18 Abf. 8) oder dauernd zu erhöhen (eiserne Bestände, stehende Berechnungsgelder, stehende Betriebskapitale, vgl. AMW. § 20), sowie Zahlungen, die von Spezialkassen an besondere Rechnungsführer zur auftragsweisen Bestreitung und Verrechnung gewisser Ausgaben geleistet werden (Berechnungsgelder an besondere Rechnungsführer, vgl. AMW. § 19), als solche auf Etatfonds zu übernehmen. Es kann dies vielmehr nur für Rechnung des beweglichen Staatsvermögens geschehen.

7. Da die Ansätze des Staatshaushaltsetats der Regel nach die Eigenschaft von Bruttoanschlügen haben (vgl. S. 5), dürfen an sich auch Ausgaben von Einnahmen und Einnahmen von Ausgaben nur insofern in Abzug kommen (abgesetzt werden), als der Staatshaushaltsetat dies zuläßt (vgl. AMW. § 4 Abf. 1).

Grundsätzlich werden indessen Ausgaben in Gestalt der Rückgewährung von Einnahmen (vgl. AMW. § 49 Abf. 2, § 50) und Einnahmen in Gestalt des Rückempfanges von Ausgaben (vgl. AMW. § 46 Abf. 3 und § 48), da es sich hierbei um selbständige Ausgaben oder Einnahmen überhaupt nicht sondern um die bloße Rückgängigmachung von Buchungen handelt, überall da im Wege der Absetzung bei den einschlagenden Einnahme- und Ausgabebetiteln verrechnet, wo nicht

der Staatshaushaltsetat eine gegenteilige Bestimmung trifft (vgl. ARB. § 4 Abs. 4).

Weitere grundsätzliche Ausnahmen von der obigen Regel bestehen insofern, als abgezogen werden dürfen:

- a) bei der Vereinnahmung von Erlösen aus der Veräußerung staatlichen Eigentums, soweit es nicht zum Staatsgute im Sinne von § 16 ff. der Verfassungsurkunde gehört (vgl. S. 9), die durch die Veräußerung notwendig gewordenen Kosten sowie der Aufwand für den mit der Veräußerung eines Grundstücks im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Ankauf eines anderen Grundstücks,
- b) bei der Verausgabung von Baukosten die darauf zu verwendenden Entschädigungen oder Zuschüsse aus der Brandversicherungskasse sowie die Erlöse aus dem infolge von Baulichkeiten notwendig gewordenen Abbruche von Gebäuden oder Gebäudeteilen und aus der Verwertung der dadurch entbehrlich gewordenen baulichen Inventariestücke und Materialien,
- c) bei der Verausgabung des durch den Ankauf eines Grundstücks entstandenen Aufwands der Erlös aus der mit diesem Ankaufe im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Veräußerung eines anderen Grundstücks,
- d) bei der Verausgabung von Kosten für den Ersatz beweglicher Gegenstände, die einer Versicherung gegen Brandschäden oder sonstige Schäden unterlegen haben, die dafür erlangten Versicherungsentschädigungen,
- e) bei der Verausgabung von Kosten für Reparatur von Inventariestücken, Lehrmitteln und Geräten, die nicht zu den baulichen gehören, der Wert des gewonnenen und von den Gewerken oder Lieferanten übernommenen Altmaterials. (Vgl. ARB. § 4 Abs. 2.)

8. Vermehrungen und Verminderungen von Vorräten an Naturalien, Materialien und Fabrikaten dürfen dem Geldwerte nach als Einnahmen oder Ausgaben im Sinne des Staatshaushaltsetats nur behandelt werden, wenn und insoweit letzterer infolge eines darauf gerichteten Vorbehalts in seinem dispositiven Teile dies ausdrücklich zuläßt. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist die Vermengung derartiger Geldwerte mit barem Gelde ausgeschlossen. (Vgl. S. 5 und ARB. § 2 Abs. 3.)

9. Gehalte und sonstige unter den Begriff von Besoldungen fallende feste Dienstbezüge der Beamten mit Einschluß von Naturalleistungen, wie z. B. freier Wohnung, freier Heizung, freier Beleuchtung, dürfen nur auf Grund des Staatshaushaltsetats und nur in dem darin vorgesehenen Umfange verliehen werden. Persönliche Gehaltszulagen dürfen unabhängig von den Festsetzungen des Staatshaushaltsetats nur

unter der Voraussetzung bewilligt werden, daß sie unvermeidlich sind. Als Fälle der Unvermeidlichkeit gelten aber nur eine vertragsmäßige Verpflichtung des Staatsfiskus, wie sich solche aus besonderen Dienstverträgen bei der Berufung von Beamten von auswärts her oder bei der Haltung von Beamten gegenüber von Rufem nach auswärts ergeben können, sowie die Notwendigkeit, Beamten Ersatz für weggefallene Dienstbezüge gewähren zu müssen, wie dies beispielsweise einem Beamten gegenüber zu geschehen hat, wenn er in eine Beamtenklasse eingereiht werden muß, deren Höchstgehalt niedriger als der von ihm bereits bezogene ist. (Vgl. Allgemeine Erläuterungen zum Staatshaushaltsetat auf die Jahre 1882 und 1883 S. 11 und 12.)

Bei der Verfügung über die Besoldungstitel ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

A. Allgemeine Grundsätze.<sup>1</sup>

a) Die festgesetzten Höchstsätze der Gehalte dürfen nicht überschritten werden.

b) Die Unterschreitung der festgesetzten Mindestsätze der Gehalte ist zulässig, sofern die beteiligte Verwaltung in besonderen Fällen die Gewährung eines niedrigeren Anfangsgehalts angemessen findet.

c) Die Verteilung des im Staatshaushaltsetat für eine Beamtengruppe ausgeworfenen Jahresbetrags an Besoldungen auf einzelne Gehaltsklassen und der für die Gruppe vorgesehenen Zahl von Beamten auf diese Klassen erfolgt ganz nach Ermessen der beteiligten Verwaltung. Es muß jedoch hierbei der festgesetzte Durchschnitt (vorbehältlich der Ausnahmen unter e) dergestalt eingehalten werden, daß die Gesamtsumme der gewährten Gehalte die Summe nicht überschreitet, die sich aus der Vielfältigung des Durchschnittsgehalts mit der Zahl der Beamten der Gruppe ergibt. Sind im Staatshaushaltsetat neue Stellen bewilligt, so kommen sie auch für die Verteilung des Gesamtbetrags der Gehalte der Beamtengruppe auf die einzelnen Gehaltsklassen erst vom Zeitpunkte ihrer erstmaligen Besetzung in Betracht.

d) Falls die Gehalte nur nach Durchschnitt und Höchstsatz ohne Angabe des Mindestsatzes festgesetzt sind, ist die Verwaltung bei der Verteilung der Gehalte für eine solche Gruppe nach unten hin in keiner Weise beschränkt und nur an die Einhaltung des Durchschnitts und des Höchstsatzes (vorbehältlich der Ausnahmen unter e) gebunden.

e) Bei Einzelbeamten oder Gruppen von nicht mehr als zwei Beamten ist die Verwaltung bei der Einreihung der beteiligten Beamten in die festgesetzten Gehaltsklassen nicht an den Durchschnitt sondern an die Einhaltung des in die Jahresbetragspalte des Staatshaushaltsetats ein-

<sup>1</sup> Vgl. Allgemeine Erläuterungen zum Staatshaushaltsetat für die Jahre 1900 und 1901 S. 66.

gestellten Gelbbetrags gebunden, der für die beteiligten Beamten auf die Finanzperiode der Stataufstellung in Aussicht genommen ist.

f) Eine Überschreitung der Statsummen ist, abgesehen von ganz besonderen, solchenfalls in den den Ständen zu gebenden Nachweisungen über die Ausführung des Staatshaushaltsetats (vgl. den Abschnitt VII) näher darzulegenden Umständen, nur zulässig nach Maßgabe von Punkt B I d.

#### B. Gehaltsaufrückung.

##### I. Gehaltsaufrückung im allgemeinen.<sup>1</sup>

a) Die Aufrückung im Gehalte ist von der Bewilligung der Anstellungsbehörde abhängig. Kein Staatsdiener hat einen rechtlichen Anspruch auf einen höheren Gehalt.

Nur die wirklichen Mitglieder der Kollegialbehörden rücken, wie bereits S. 27 bemerkt worden ist, von selbst nach Maßgabe von § 8 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 in die mit höheren Besoldungen verbundenen Ratsstellen auf. Außerdem steht den richterlichen Beamten nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 des Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w. betreffend, vom 1. März 1879, des Gesetzes, Gehaltsverhältnisse der Mitglieder des Oberlandesgerichts betreffend, vom 1. März 1882 und des Gesetzes, eine Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1879 enthaltend, vom 5. April 1892 sowie den Mitgliedern des Obergerichts nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 ein Recht auf Aufrückung in freie Stellen der höheren Gehaltsklassen zu. (Vgl. den Unterabschnitt „Gehaltsaufrückung“ des Abschnitts „Dienstgenuß der Civilstaatsdiener“ im zweiten Teile des dritten Buchs vorliegender Schrift.)

b) Eine Aufrückung im Gehalte findet nicht statt,

1. solange ein Staatsdiener unter Einziehung seines Gehalts beurlaubt ist,

2. solange ein Staatsdiener sich in Wartegeld befindet,

3. solange ein Staatsdiener von der Anstellungsbehörde vorläufig vom Amte enthoben (suspendiert) ist.

c) Konnte ein Staatsdiener noch vor seinem Tode oder vor seinem Übertritte in den Ruhestand oder vor dem Eintritte seiner Versetzung in Wartegeld oder vor dem Beginne des Urlaubs unter Einziehung des Gehalts oder vor seiner Suspension aufrücken, so ist der entsprechende höhere Gehalt, falls dem Beamten nicht überhaupt die Aufrückung vorenthalten gewesen wäre, auch dann zu gewähren, wenn die Bewilligung vor dem Tode oder vor der Anordnung der Pensionierung, Versetzung in Wartegeld, Beurlaubung oder Suspension nicht mehr erfolgt ist. Es ist

<sup>1</sup> Vgl. Allgemeine Erläuterungen zum Staatshaushaltsetat für die Jahre 1900 und 1901 S. 67.

daher in diesen Fällen nicht nur der entfallende Gehaltsunterschied nachzuzahlen, sondern es sind auch die bereits ausgeworfenen Pensionen oder Wartegelder nachträglich entsprechend zu erhöhen.

d) Bei der Versetzung eines Staatsdieners in eine mit dem gleichen Gehalte ausgestattete Beamtengruppe sowie bei der Beförderung in eine höher dotierte Gruppe tritt der Beamte sogleich in den seinem bisherigen Gehalte entsprechenden Gehaltsfuß der neuen Gruppe, und falls es in dieser keinen Gehaltsfuß, wie ihn der Beamte in der früheren Gruppe zuletzt bezogen hatte, gibt, in den nächsthöheren Gehaltsfuß der neuen Gruppe ein. Wird ein Staatsdiener in eine Beamtengruppe mit geringerem Gehalte versetzt, so bestimmt die Anstellungsbehörde die Höhe des Gehalts in der neuen Stellung. In jedem dieser Fälle können nötigenfalls die Etatsummen der neuen Gruppe überschritten werden. Solche Überschreitungen sind aber in den den Ständen über die Ausführung des Staatshaushaltsetats zu gebenden Nachweisungen (vgl. den Abschnitt VII) entsprechend zu erläutern.

## II. Gehaltsaufrückung nach dem Gehaltsklassensysteme.<sup>1</sup>

Die Einreihung der einzelnen Beamten einer Gruppe in die einzelnen Gehaltsklassen und die Aufrückung dieser Beamten in freie Stellen der höheren Gehaltsklassen erfolgen in der Regel nach der Reihenfolge ihrer Anschreibung in dem Besoldungsetat der Gruppe. Diese Reihenfolge bestimmt sich regelmäßig nach der Zeit des Eintritts der Beamten in die Gruppe und, wo ein Mindestgehalt etatifiziert ist, in den Mindestgehalt der Gruppe dergestalt, daß ein neu Eintretender im Besoldungsetat an der letzten Stelle angeschrieben wird; beim gleichzeitigen Eintritte Mehrerer entscheidet die Anstellungsbehörde über die Reihenfolge der Anschreibung.

Abgesehen von den unter B I a Abs. 2 bezeichneten Beamtenkategorien ist indes die Verwaltung — übrigens jedoch nur unbeschadet der Einhaltung der Etatsumme — befugt, einen in eine Gruppe neu eintretenden Staatsdiener sogleich an einer beliebigen höheren Stelle des Besoldungsetats anzuschreiben, also auch sofort in eine der höheren Gehaltsklassen einzureihen sowie einzelne Beamte außer der Reihe in höhere Gehaltsklassen aufrücken zu lassen. Auch kann die Verwaltung — wieder mit Ausnahme der unter B I a Abs. 2 bezeichneten Beamtenkategorien — ganz nach ihrem Ermessen nicht nur einzelnen Staatsdienern, und dies gilt insbesondere von solchen, deren Leistung oder Führung zu wünschen übrigläßt, eine an sich tunliche Aufrückung in freie Stellen höherer Gehaltsklassen vorenthalten sondern auch für einzelne Beamtengruppen überhaupt das Aufrücken in höhere Gehaltsklassen ganz oder teilweise einstellen.

<sup>1</sup> Vgl. Allgemeine Erläuterungen zu dem Staatshaushaltsetat für die Jahre 1900 und 1901 S. 68.

III. Gehaltsaufrückung nach dem Dienstaltersstufensysteme.  
Hinsichtlich der Gehaltsaufrückung der unter das Dienstaltersstufensystem fallenden Beamten sind unter den Departementsministerien folgende Grundsätze vereinbart worden:

a) Die Aufrückung kann ebenso wie bei den unter das Gehaltsklassensystem fallenden Beamten versagt werden, wenn die Leistungen des Beamten ungenügend oder Ausstellungen gegen dessen Führung zu erheben sind.

b) Für die Aufrückung entscheidet der Tag, an dem der Beamte in den Mindestgehalt der Stelle, und wenn ein solcher im Staatshaushaltsetat nicht festgesetzt ist, in die Stelle eingetreten ist. Fällt dieser Tag nicht auf den Anfang des Monats, so beginnt der Lauf der Aufrückungsfrist vom ersten Tage des nächsten Monats ab.

c) Die Anstellungsbehörde darf bei Übertragung einer Stelle an einen Beamten anordnen, daß für die Festsetzung seines Dienstalters in dieser Stelle die vor dem Eintritte in die Stelle liegende Zeit der probeweisen oder nur diätarischen Beschäftigung angerechnet wird. Wird ein Militäranwärter in dem Dienstzweige, in dem er zunächst auf Probe oder zur Probendienstleistung oder zu seiner Information beschäftigt gewesen ist (Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern § 14 Abs. 3 Satz 2 und § 19, GVB. 1882 S. 124, 125), nachmals angestellt, so ist die Zeit dieser Beschäftigung anzurechnen. Wird ein in Ruhestand versetzter Beamter wieder im Staatsdienste angestellt, so ist die frühere Staatsdienstzeit nicht anzurechnen.

d) Wird dem Beamten nicht sofort der Mindestgehalt der Stelle gewährt, so ist regelmäßig die Zeit bis zu dessen Erreichung bei Berechnung des Dienstalters außer Betracht zu lassen. Dasselbe gilt von der Zeit, während der der Beamte von der Aufrückung ausgeschlossen gewesen ist (vgl. a).

e) Wird ein Beamter aus seiner bisherigen Stelle in eine andere mit denselben Gehaltsnormalien etatisierte Stelle versetzt, so ist die von ihm in der früheren Stelle verbrachte Zeit bei Festsetzung seines Dienstalters in der neuen Stelle anzurechnen.

f) Wird ein Beamter im Wege der Beförderung ohne Gehaltserhöhung in eine andere Stelle versetzt, und kommt der Höchstgehalt der früheren Stelle dem Mindestgehalte der neuen Stelle wenigstens gleich, so ist die Zeit, während der der Beamte in der früheren Stelle einen den Mindestgehalt der neuen Stelle erreichenden oder übersteigenden Gehalt bezogen hat, bei Festsetzung des Dienstalters in der neuen Stelle anzurechnen.

g) Der Grundsatz, daß der Eintritt des Beamten in den Mindestgehalt der Stelle für die Aufrückung maßgebend sein soll (vgl. b), hat auch auf solche Beamte, für die das Dienstaltersstufensystem im Staatshaushaltsetat für

1902/03 neu eingeführt worden ist, und die am 1. Januar 1902 nicht mehr in der niedrigsten Gehaltsklasse gestanden haben, hinsichtlich ihrer etwaigen weiteren Aufrückungen Anwendung zu finden. Wäre z. B. ein Beamter, für den fünfjährige Aufrückungsfristen und Aufrückungsbeträge von 200 *M* bei normalmäßigen Gehaltsfäßen von 1300—1700, durchschnittlich 1500 *M* gelten, am 1. Dezember 1893 mit dem Mindestgehalte von 1300 *M* angestellt und nach dem Gehaltsklassensysteme bereits am 1. Februar 1897 im Gehalte um 200 *M* erhöht worden, so könnte er erst am 1. Dezember 1903 in die höchste Gehaltsklasse von 1700 *M* einrücken, obwohl er am 1. Januar 1903 der mittleren Gehaltsklasse von 1500 *M* bereits länger als 5 Jahre angehört hatte.

10. Ausgabewilligungen, die im Staatshaushaltsetat nicht ausdrücklich als persönliche hingestellt sind, oder bezüglich deren im Staatshaushaltsetat die Fähigkeit, daraus sowohl persönliche als sächliche Ausgaben zu bestreiten, nicht ausdrücklich vorbehalten ist, dürfen zu persönlichen Ausgabezwecken (vgl. S. 13) selbst dann nicht verwendet werden wenn es sich um Vergütung von Leistungen handelt, die ihrem Gegenstande nach unter die einschlagenden Ausgabebetitel würden gebracht werden können.

Diese Regel erleidet folgende Ausnahmen:

a) Vergütungen für Leistungen niederer Art, wie Schreiblöhne, Vergütungen für Reinigen, Scheuern und Heizen der Amtsräume u. s. w., können, auch wenn die Empfänger Beamte sind, in Ermangelung eines hierauf bezüglichen persönlichen Ausgabebetitels, sofern es sich nicht um eigentliche Besoldungen oder zu einem gewissen Betrage als Besoldungen gerechnete Bezüge handelt, aus geeigneten sächlichen Ausgabebetiteln bestritten werden. (Vgl. *AMW.* § 43 Abs. 1.)

b) Bei einer Reihe von Ausgabewilligungen sind die Zwecke, denen sie dienen, derart, daß letzteren gegenüber der Natur der Sache nach darauf überhaupt nichts ankommt, ob die Leistungen, um deren Vergütung es sich handelt, von Beamten herrühren oder nicht. Hierher gehören beispielsweise Ausgabewilligungen zur Gewährung von Honoraren für Korrespondenzen in den amtlichen Zeitungen, Prämien für Lebensrettungen, Remunerationen für Auffindung von Leichnamen und dergleichen mehr, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die einschlagenden Ausgabebetitel unter der Gruppe der sächlichen Ausgaben eingestellt sind oder einer Gattungsbezeichnung überhaupt entbehren.

11. Insoweit Bewilligungen für allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben oder ohne alle nähere Bezeichnung der Zwecke der daraus zu leistenden Ausgaben oder für Zwecke, die nur der Richtung nach bestimmt bezeichnet sind, unter der Bezeichnung „Dispositionsfonds“ oder „Dispositionssummen“ im Staatshaushaltsetat sich eingestellt finden, gelten betreffs der Verfügung darüber folgende Grundsätze (vgl. *AMW.* § 5):

a) Dispositionsfonds für allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben oder ohne alle nähere Bezeichnung der Zwecke der daraus zu leistenden Ausgaben dürfen, insoweit nicht im Staatshaushaltsetat für besondere Fälle eine gegenteilige Bestimmung getroffen ist, nicht zur Bestreitung solcher Ausgaben verwendet werden, die unter ein zu bestimmten Verwendungszwecken ausgelegtes Kapitel oder einen Titel desselben fallen.

b) Sächliche Ausgaben, die unter keines der zu bestimmten Verwendungszwecken ausgelegten Kapitel oder unter keinen der zugehörigen Titel des Staatshaushaltsetats fallen, sind, insoweit den Verwaltungen im Staatshaushaltsetat Dispositionsfonds für allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben oder ohne alle nähere Bezeichnung der Zwecke der daraus zu leistenden Ausgaben zur Verfügung gestellt sind, aus diesen Dispositionsfonds zu bestreiten.

c) Persönliche Ausgaben dürfen aus Dispositionsfonds für allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben oder ohne alle nähere Bezeichnung der Zwecke der daraus zu leistenden Ausgaben nicht bestritten werden, sofern nicht der Staatshaushaltsetat selbst eine gegenteilige Bestimmung trifft.

d) Aus Dispositionsfonds, deren Verwendungszweck nur der Richtung nach bestimmt bezeichnet ist, wie dies beispielsweise von den Dispositionsfonds „zu Beförderung der Gewerbe“ und „zu Beförderung der Landwirtschaft“ u. s. w. gilt, dürfen persönliche Ausgaben nur dann mit bestritten werden, wenn dies im Staatshaushaltsetat, und zwar, soviel Gehalte und fortlaufende Remunerationen an Staatsbeamte anlangt, unter deren ausdrücklicher Bezifferung, besonders vorgesehen ist.

12. Wenn Ausgabebewilligungen im Staatshaushaltsetat als „Rechnungsgelder“ bezeichnet sind, wie dies ausnahmsweise in Fällen vorkommt, in denen es unter obwaltenden besonderen Umständen nicht wohl tunlich ist, auch nur annähernd eine richtige Schätzung zu treffen, hat dies die Wirkung, daß Überschreitungen solcher Bewilligungen eine besondere Verantwortlichkeit auf Seite der Regierung (vgl. Ziffer 14) nicht begründen, vielmehr in dem Umfange, in dem sie rechnungsmäßig nachgewiesen werden, als im voraus seitens der Stände genehmigt zu gelten haben.

13. Ausgabebewilligungen, die der Staatshaushaltsetat als transitorische, d. h. künftig wegfallende, bezeichnet, wie dies beispielsweise bei persönlichen Gehaltszulagen der Fall ist, sind von dem Zeitpunkte an, mit dem der Grund ihrer Bewilligung aufhört, vom Etatvoll abzusehen, soweit nicht der Staatshaushaltsetat der Regierung ausnahmsweise ein weiterreichendes Verfügungsrecht einräumt.

14. Da sich die ständischen Abstimmungen über den Staatshaus-

haltsetat in der Regel nur auf seinen dispositiven Teil erstrecken (vgl. S. 17), sind es der Regel nach auch nur die in diesem Teile des Etats enthaltenen Festsetzungen, die bindende Kraft gegenüber der Regierung in deren Verhältnisse zu den Ständen haben.

Was außerdem in Form von Vergleichen und Erläuterungen im Staatshaushaltsetat verlaublich ist, hat eine derartige bindende Kraft nicht oder doch nur in dem Falle, wenn ausnahmsweise auf Bemerkungen, die im erläuternden Teile des Etats enthalten sind, in dessen dispositivem Teile in einer Weise Bezug genommen ist, daß diese dadurch zu einem integrierenden Bestandteile des Dispositivs selbst werden.

Aber auch die Festsetzungen im dispositiven Teile des Staatshaushaltsetats binden die Regierung nicht unbedingt sondern nur insoweit, als dies mit dem Wesen des Staatshaushaltsetats als einer der großen Hauptsache nach auf bloßen Wahrscheinlichkeitsrechnungen beruhenden Vorausbestimmung für die Zukunft überhaupt vereinbar ist, und als es tatsächlich in der Macht der Regierung liegt, diesen Festsetzungen nachzukommen.

Ebenso wenig wie daher die Regierung verpflichtet ist, der Erhebung oder Leistung von Einnahmen und Ausgaben nur deshalb sich zu unterziehen, weil und insoweit sie im Staatshaushaltsetat vorgesehen sind, ist sie gezwungen, die Erhebung oder Leistung von Einnahmen oder Ausgaben nur deshalb zu unterlassen, weil und insoweit das Gegenteil der Fall ist. Vielmehr ist die Regierung ebenso berechtigt als verpflichtet, Einnahmen, die dem Staate auf Grund bestimmter Rechtstitel zufließen, sowie Ausgaben, die zur Erreichung der Staats- und Verwaltungszwecke unbedingt geboten sind, auch insoweit einzuziehen oder zu leisten, als sie die Statansätze überschreiten oder im Etat überhaupt nicht vorgesehen sind. (Vgl. auch Landtagsakten 1836/37 Abt. I Bd. 1 S. 220, 221.)

Nur wenn die finanzielle Lage des Staates die Erschließung neuer Einnahmequellen notwendig machen sollte, würden der Regierung hierbei verfassungsrechtliche Schranken insofern gezogen sein, als sie — abgesehen von dem Falle, daß in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maßregeln, zu denen an sich die Zustimmung der Stände notwendig ist, erfordert werden würden, jedoch die rechtzeitige Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung oder auch der Zusammentritt der Kammern durch die Verhältnisse durchaus unmöglich gemacht würde — weder zu einer Erhöhung bestehender noch zur Auflegung neuer Landesabgaben noch zur Aufnahme von Anleihen würde verschreiten können (Bl. §§ 96, 104, 105). Ebenso wenig würde die Regierung berechtigt sein, sich Einnahmen aus der Veräußerung oder Belastung von solchen Teilen des Staatsvermögens zu verschaffen, den die Verfassungsurkunde Staatsgut nennt (vgl. § 16 und S. 9 der vorliegenden

Schrift). Denn das Staatsgut im verfassungsrechtlichen Sinne einschließlich des darin inbegriffenen Domänenguts bildet nach § 16 Bl. eine unteilbare Gesamtmasse und ist nach § 18 Bl. stets in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten, darf daher auch ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert noch mit Schulden oder anderen Lasten beschwert werden. Unter dem Veräußerungsverbote sind lediglich solche Veränderungen nicht begriffen, die bei einzelnen Parzellen, zu Beförderung der Landeskultur oder zu Entfernung wahrgenommener Nachteile durch Verkauf, Austausch oder Ablösung sowie infolge eines gerichtlichen Urteils oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen nötig oder gut befunden werden sollten. Die hierbei erlangten Kaufgelber dürfen indessen nicht zur Bestreitung von Kosten des Staatshaushalts verwendet werden, sondern sind, sobald sich eine vorteilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländischen Grundeigentums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise verbend anzulegen. Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigentum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstands an und tritt an dessen Stelle.

Einnahmen, die zwar der Art, aber nicht der Größe nach im Staatshaushaltsetat vorgesehen sind, werden als Etatüberschreitungen oder als quantitative Etatabweichungen bezeichnet, weil sie in den Nachweisungen über die Ausführung des Staatshaushaltsetats (vgl. den Abschnitt VII) nur in Überschreitungen des Zifferwerks der dabei in Betracht kommenden etatmäßigen Titel ihren Ausdruck finden (vgl. RM. § 2 Nr. 2, § 3 Nr. 1). Von der Behandlung als Etatüberschreitungen ausgeschlossen sind solche zur Tilgung von Staatsschulden bewirkte Aufwendungen, die über die Etatanfäße hinausgehen, indem Ausgaben dieser Art grundsätzlich überhaupt nicht zu Lasten der laufenden Verwaltung sondern nur zu Lasten des beweglichen Staatsvermögens bestritten werden dürfen (vgl. RM. § 17 Abs. 2 und Nr. 3 hierzu).

Einnahmen und Ausgaben, die weder der Art noch der Größe nach im Staatshaushaltsetat vorgesehen sind, werden als außeretatmäßige Einnahmen oder Ausgaben oder als qualitative Etatabweichungen bezeichnet, weil sie in den Nachweisungen über die Ausführung des Staatshaushaltsetats nur außerhalb der etatmäßigen Titel zur Darstellung kommen können (vgl. RM. § 3 Abs. 1 und 2 und Nr. 1 und 2 hierzu). Von der Behandlung als außeretatmäßige Gebahrungen ausgeschlossen sind solche im Staatshaushaltsetat nicht ausdrücklich vorgesehene Einnahmen, die aus der Veräußerung von nicht zum Staatsgute im verfassungsrechtlichen Sinne (vgl. S. 9) gehörigen Staatsimmobilien sowie aus der Ablösung der mit solchen Immobilien verbundenen Gerechtfame gewonnen worden sind, indem derartige Erlöse, soweit nicht der Staatshaushaltsetat selbst gegenteilige Bestimmungen trifft, grundsätzlich überhaupt nicht

den Einnahmen der laufenden Verwaltung sondern den beweglichen Vermögensbeständen des Staats zuzuführen sind. In gleicher Weise sind auch die von der Brandversicherungskammer zu gewährenden Brandschädenvergütungen für Staatsgebäude dann zu behandeln, wenn diese Vergütungen zu Errichtung eines den Zwecken einer anderen Staatsverwaltung dienenden Gebäudes verwendet werden. (Vgl. *MMB.* § 3 Abs. 4 und *N.* 3 hierzu.)

Den Titeln des ordentlichen Staatshaushaltsetats gegenüber ist der Tatbestand einer Etatüberschreitung nicht schon dann, wenn das Titelfoll eines der beiden Jahre der Finanzperiode überschritten ist, sondern erst dann gegeben, wenn das durch Zusammenrechnung der Rechnungsergebnisse beider Jahre der Finanzperiode sowie durch Hinzurechnung der etwa aus der vorhergegangenen Finanzperiode übernommenen Einnahmereste, Ausgabereste und Ausgabereservate sich ergebende Gesamtitelfoll der Finanzperiode (vgl. Ziffer 4) überschritten ist. Im übrigen aber entfällt er, insoweit bei den für gegenseitig deckungsfähig erklärten Ausgabetiteln (vgl. Ziffer 5 unter a) dem Mehrbedarfe bei dem einen Titel ein entsprechender Minderbedarf bei dem anderen Titel gegenübersteht.

Als außeretatmäßige Einnahmen oder Ausgaben haben auch die willkürlich verfrühten Verrechnungen von Einnahmen und Ausgaben, die späteren Finanzperioden angehören, und die willkürlich verspäteten Verrechnungen von Einnahmen und Ausgaben, die früheren Finanzperioden angehören, verspätete Verrechnungen von Ausgaben jedoch nur insoweit zu gelten, als die einschlagenden Ausgabetitell nicht die Eigenschaft der Übertragbarkeit besitzen und übertragene Restbestände vorhanden sind, auf die Anrechnung erfolgen kann. (Vgl. auch die Ausführungen unter Ziffer 3 und 4.)

Ebenso fallen unter den Begriff außeretatmäßiger Ausgaben die Mehrausgaben, die dadurch entstehen, daß bei Besoldungstiteln über die festgesetzte Stellenzahl oder über die für die einzelnen Stellen festgesetzten Mindest-, Höchst- und Durchschnittssätze hinausgegangen wird (vgl. Ziffer 9), da die in diesen Festsetzungen liegenden Normen einen wesentlichen Teil der Zweckbestimmungen der fraglichen Bewilligungen ausmachen, Abweichungen von den Zweckbestimmungen der Etattitel aber nicht als bloße Etatüberschreitungen sondern als außeretatmäßige Gebarungen sich darstellen.

Fondsverwechslungen, d. h. Verweisungen von Einnahmen oder Ausgaben auf unrichtige Kapitel oder Titel (vgl. Ziffer 5), können unter Umständen den Tatbestand ebensowohl von Etatüberschreitungen als von außeretatmäßigen Gebarungen begründen, und zwar von Etatüberschreitungen, wenn sich bei Hinzurechnung der auf unrichtige Kapitel oder Titel verwiesenen Einnahmen oder Ausgaben zu den Summen derjenigen Kapitel oder Titel, zu denen jene Einnahmen oder Ausgaben ihrem Gegenstande nach gehören, ein Mehr gegen die Anschlagssummen dieser letzteren Kapitel oder Titel ergibt, von außeretatmäßigen Gebarungen, wenn im Staats-

haushaltsetat weder der Art noch der Größe nach vorgesehene Einnahmen oder Ausgaben auf etatmäßige Titel übernommen sind.

Was die Behandlung von Etatüberschreitungen den Ständen gegenüber anlangt, so ist hierbei nach einem Beschlusse des Gesamtministeriums vom 19. September 1902 so zu verfahren, daß, soweit die Titelsummen einschließlich der durch etwaige Nachbewilligungen erhöhten um mehr als 10 Prozent überschritten sind, dem Landtage bei nächster Gelegenheit ein die Überschreitung deckendes Nachpostulat vorzulegen ist. Soweit es sich um Bauten handelt, ist schon dann, wenn eine solche Überschreitung auf Grund anderweiter Veranschlagung oder aus anderen Gründen vorauszu-  
sehen ist, ein solches Nachpostulat einzubringen, während bis zu dessen Bewilligung, soweit tunlich, die Bauausführung zu beanstanden oder zu unterbrechen ist. Dies gilt auch von denjenigen Titeln des außerordentlichen Staatshaushaltsetats, die zwar noch nicht abgeschlossen oder vorläufig erledigt sind, aber bereits eine Überschreitung der Titelsummen aufweisen. Bei Überschreitungen im außerordentlichen Staatshaushaltsetat wird aber die Nachbewilligung nicht in Form eines Nachtrags zum Etat der abgelaufenen Finanzperiode wie bei Überschreitungen im ordentlichen Staatshaushaltsetat sondern durch Einstellung in den außerordentlichen Etat der neuen Finanzperiode beantragt. Überschreitungen der Titelsummen um nicht mehr als 10 Prozent werden lediglich in den den Ständen zu gebenden Nachweisungen über die Ausführung des Staatshaushaltsetats begründet, und zwar geschieht dies je nach dem Umfange der Überschreitung in größerer oder geringerer Ausführlichkeit.

15. Wie zu verfahren ist, wenn am Schlusse einer Finanzperiode ein Mehrbetrag an Einnahmen gegenüber den Ausgaben und sonach ein Überschuß sich herausstellt, darüber trifft das sächsische Verfassungsrecht keinerlei Bestimmung. Es würde daher an sich kein Hindernis bestehen, derartige Überschüsse in gleicher Weise, wie dies im Deutschen Reiche verfassungsrechtlich zu geschehen hat (vgl. Art. 70 der Verfassung des Deutschen Reichs), zur Deckung laufender Bedürfnisse späterer Finanzperioden heranzuziehen und zu diesem Behufe im ordentlichen Staatshaushaltsetat mit einzustellen. Herkömmlich hat sich indessen der Brauch herausgebildet, daß sie nach Ablauf der Finanzperiode ihrer Entstehung dem beweglichen Staatsvermögen zugeführt werden, um je im außerordentlichen Staatshaushaltsetat auf die übernächste Finanzperiode als Deckungsmittel für Bedürfnisse dieses Etats, soweit nötig, Einstellung zu finden. (Vgl. auch Landtagsakten 1875/76, fgl. Dekrete Bd. 1 S. 337, ständische Schriften S. 133.) Folgerichtig wird deshalb aber auch das bewegliche Staatsvermögen, soweit dies möglich ist, zunächst herangezogen, wenn es gilt, einen am Schlusse einer Finanzperiode etwa sich herausstellenden Minderbetrag an Einnahmen gegenüber den Ausgaben und mithin ein Defizit zu decken.

## VII

**Nachweisungen über die Ausführung des Staatshaushaltsetats.**

1. Über die Ausführung des Staatshaushaltsetats erfolgen Nachweisungen in doppelter Richtung, nämlich im Interesse einerseits einer geordneten Verwaltung, anderseits des den Ständen verfassungsmäßig zustehenden Rechts der Kontrolle des Staatshaushalts.

Jenem Zwecke dienen die von den staatlichen Kassenverwaltungen den zuständigen Organen der Staatsregierung abzulegenden Staatshaushaltsrechnungen. Diesem Zwecke dient der sogenannte Rechenschaftsbericht, d. h. die auf der Grundlage der Staatshaushaltsrechnungen sich aufbauende Rechnung, die von der Staatsregierung über die Verwaltung des Staatshaushalts den Ständen gemäß der Vorschrift in § 98 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 3. Dezember 1868 abzulegen ist, wonach ihnen bei jedem ordentlichen Landtage eine genaue Berechnung über Einnahme und Ausgabe in der vorletzten Finanzperiode mitzuteilen ist.

Für die Einrichtung der Staatshaushaltsrechnungen sind die im ersten Teile des dritten Buchs vorliegender Schrift wiedergegebenen Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen maßgebend, auf die deshalb verwiesen wird.

In Bezug auf die Einrichtung des Rechenschaftsberichts, dessen Aufstellung in seinen einzelnen Teilen bei denjenigen Departementsministerien erfolgt, zu deren Ressort die Kassen gehören, auf deren Rechnungen er sich gründet, während die Zusammenstellung dieser einzelnen Teile zu einem Ganzen behufs der Vorlage an die Stände bei dem Finanzministerium geschieht, bei dem für die Bearbeitung des Rechenschaftsberichts eine eigene Geschäftsstelle, die Finanzbuchhalterei, besteht, sind feststehende Bestimmungen nicht getroffen. Vorschriften in dieser Richtung ergeben sich daher nur aus der inneren Einrichtung des Staatshaushaltsetats und aus der Analogie der Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen.

Beide vereint bedingen zunächst, daß in gleicher Weise wie die Staatshaushaltsrechnungen auch der Rechenschaftsbericht sowohl formell als materiell vollständig mit dem Staatshaushaltsetat übereinstimmen muß, und daß seine Nachweise, soweit es sich um den ordentlichen Staatshaushaltsetat handelt, für jedes der beiden Finanzjahre getrennt gehalten werden müssen. Auch haben diese Nachweisungen nicht bloß auf das Etatjoll einschließlich des aus etwaigen Nachträgen zum Staatshaushaltsetat, die zur Herbeiführung der ständischen Genehmigung größerer Überschreitungen von Ausgabebestimmen erst in der auf die Bewilligungsperiode folgenden Finanzperiode eingebracht worden sind (vgl. S. 7, 42), sich ergebenden Solls sich zu beschränken sondern zugleich das aus der Vorperiode

übernommene Soll an Einnahmerezisten und Ausgaberezisten, ingleichen an Ausgabereservaten zu berücksichtigen und somit auf das Gesamtsoll der Finanzperiode sich zu erstrecken (vgl. S. 29), ebenso die außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben (vgl. S. 40) wie nicht minder die am Schlusse der Finanzperiode verbliebenen Bestände an Einnahmerezisten und Ausgaberezisten mit zu umfassen.

Der Rechenschaftsbericht, wie er gegenwärtig aufgestellt wird, geht aber in seinen Nachweisungen noch weiter als die Staatshaushaltsrechnungen, indem er die Jahresergebnisse zugleich in Gesamtergebnisse für die Finanzperiode vereinigt, die am Schlusse der Finanzperiode verbliebenen Ausgabereservate, die er als Aufwand behandelt, mit aufführt, bei einzelnen Kapiteln des Etats der Überschüsse den Zuwachs oder Abgang an beweglichen Beständen in Gestalt von Naturalvorräten, Produktionsmaterialien und Kassenbeständen, die in den Staatshaushaltsrechnungen nicht mit zur Erscheinung zu kommen haben, mit berücksichtigt, um so nach Möglichkeit ein Bild von dem wirklichen Reinertrage der dabei in Betracht kommenden Betriebs- und Verwaltungszweige zu gewähren, weiter das Mehr oder Weniger des wirklichen Ergebnisses gegenüber dem Etatsoll zur Ziffer bringt, endlich neben bloßen Erläuterungen, die er zur Klarstellung einzelner Gebarungen gibt, zugleich die der Regierung bereits bekannnten Statabweichungen, soweit nötig, begründet und rechtfertigt.

Selbstverständlich ist es im übrigen, daß ihm Rechnungsbelege nicht beigelegt sein können. Nur insoweit in ihm ausnahmsweise Ansätze für geheime Ausgaben, für Ausgaben also, die auch in den Staatshaushaltsrechnungen nicht näher dargelegt zu werden brauchen, vorkommen sollten, würde die Regierung gehalten sein, einen Verwendungsnachweis in der Form einer schriftlichen, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen gegengezeichneten Versicherung des Königs beizubringen, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattgefunden habe (W. § 99 Abs. 2).

Die ziffermäßigen Nachweise des Rechenschaftsberichts erfolgen hinsichtlich des ordentlichen Staatshaushaltsetats dergestalt, daß zunächst in einer Hauptübersicht der Überschüsse und Zuschüsse sowie der Reinerträge und Aufwände des ordentlichen Staatshaushalts das Nettoergebnis dargelegt wird, wie es in Gestalt des istmäßigen, d. h. des tatsächlich eingetretenen Überschusses oder Zuschusses einerseits jedes einzelnen Kapitels, andererseits der Gesamtheit aller Kapitel zum Ausdruck kommt. Hierauf schließen sich Spezialübersichten zum ordentlichen Staatshaushalte an, die die Abschlußsummen aller einzelnen Titel der verschiedenen Kapitel und damit das Bruttoergebnis, bei denjenigen Kapiteln aber, die sowohl Einnahmen als Ausgaben umfassen, durch vergleichende Gegenüberstellung der Summen der Einnahmen und der Summen der Ausgaben gleichzeitig das Nettoergebnis zum Nachweise bringen.

Der die Ausführung des außerordentlichen Staatshaushaltsetats betreffende Teil des Rechenschaftsberichts, der als Übersicht der Ausgaben und Reserven des außerordentlichen Staatshaushalts bezeichnet wird, enthält Jahresnachweise nicht, sondern gibt nur Ziffern für die ganze Finanzperiode. Dies geschieht in der Weise, daß er rücksichtlich derjenigen Bewilligungen, die in der Finanzperiode der Rechenschaftsablage selbst erfolgt sind, dem bewilligten Etatfoll, rücksichtlich der noch unerledigten Bewilligungen aus früheren Finanzperioden dagegen dem aus jeder von ihnen übernommenen Soll an Ausgabereserven die Summe einerseits des innerhalb der Finanzperiode der Rechenschaftsablage davon tatsächlich bestrittenen Aufwands, anderseits des am Schlusse der Finanzperiode etwa noch verbliebenen Bestands an Ausgabereserven, der entweder unverwendet bleibt, weil der Zweck der Bewilligung erreicht ist, oder in die nächste Finanzperiode übergeht, weil das Gegenteil der Fall ist, gegenüberstellt und auf diese Weise das Mehr oder Weniger gegen das Soll, damit aber zugleich etwaige Überschreitungen oder Ersparnisse, welche ersteren er in gleicher Weise begründet, wie dies im Rechenschaftsberichte über den ordentlichen Staatshaushaltsetat geschieht, zur Erscheinung bringt.

Die im ordentlichen Staatshaushaltsetat mit enthaltene Spalte, in der ersichtlich gemacht wird, inwieweit Einstellungen nur vorübergehender (transitorischer) Art sind (vgl. S. 8 und die Muster S. 16), werden in den Rechenschaftsbericht als für diesen bedeutungslos nicht mit übernommen. Ebenso wenig finden die Spalten, in denen die entsprechenden Ansätze des Voretats und diesen gegenüber das Mehr oder Weniger des neuen Etats beziffert werden (vgl. die Muster S. 16), sowie die in Aufsicht genommene neue Spalte zum Nachweise der tatsächlichen Rechnungsergebnisse des ersten Jahres der Vorperiode (vgl. S. 16) im Rechenschaftsberichte Aufnahme, da für diesen nur die Vergleichung der Rechnungsergebnisse der Rechenschaftsperiode mit den für sie in Betracht kommenden Etatsummen, nicht aber auch die Vergleichung mit den Einnahmen und Istausgaben einer früheren Finanzperiode Wert hat.

Wie sich die innere Einrichtung des Rechenschaftsberichts in seinen Nachweisungen über die Ausführung des Staatshaushaltsetats hiernach gestaltet, ergibt sich aus den nachfolgenden Mustern, die dem Rechenschaftsberichte auf die Finanzperiode 1898/99 entnommen sind. Dazu ist zu bemerken, daß in der Gegenstandsspalte der Muster A I und II zugleich die im Staatshaushaltsetat eingestellten Gruppenüberschriften, in der Gegenstandsspalte der Muster B I und II aber zugleich die Nummern und Aufschriften der einzelnen Kapitel mit aufgeführt werden, auch ersichtlich gemacht wird, ob es sich um Einnahmen oder um Ausgaben handelt.







## ordentlichen Staatshaushalte periode 1898/99.

### Überschüsse. 17—21.)

Reste und Reservate am Schlusse der Finanzperiode.		Zuwachs, — Abgang an mobilen Beständen.		Ertrag bez. Aufwand. (Spalte 7 ± 8 ± 9 ∓ 3.)		Gegen den Etat mehr — weniger. (Spalte 10—4.)		Tit.	Erläuterungen.
8.		9.		10.		11.		12.	13.
<i>M</i>	<i>Ɔ</i>	<i>M</i>	<i>Ɔ</i>	<i>M</i>	<i>Ɔ</i>	<i>M</i>	<i>Ɔ</i>		

### Überschüsse. Eisenbahnen.)

Reste und Reservate am Schlusse der Finanzperiode.		Ertrag bez. Aufwand. (Spalte 7 ± 8 ∓ 3.)		Gegen den Etat mehr — weniger. (Spalte 9—4.)		Tit. bez. Kof.	Erläuterungen.
8.		9.		10.		11.	12.
<i>M</i>	<i>Ɔ</i>	<i>M</i>	<i>Ɔ</i>	<i>M</i>	<i>Ɔ</i>		

## II. Etat der (Kap. 22)

Tit.	Gegenstand.	Reste und Reservate zu Anfang der Finanzperiode.		Etat für 1898/99.	Einnahmen bez. Istaussgaben.					
					1898.		1899.		Zusammen.	
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.	
		<i>M</i>	<i>Ɔ</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>Ɔ</i>	<i>M</i>	<i>Ɔ</i>	<i>M</i>	<i>Ɔ</i>

## C. Übersicht der Ausgaben und Reservate in der Finanz

Tit.	Gegenstand.	Etat für 1898/99.	Aus der Zentralkasse bestrittene Ausgaben.		Reservate am Schlusse der Finanz- periode 1898/99.	
			4.	Ɔ	M	Ɔ
1.	2.	3.	4.		5.	
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>Ɔ</i>	<i>M</i>	<i>Ɔ</i>

Zuschüsse.  
bis 110.)

Reste und Reservate am Schlusse der Finanzperiode.		Ertrag bez. Aufwand. (Spalte 7 ± 8 ± 3.)		Gegen den Etat mehr - weniger. (Spalte 9—4.)		Tit.	Erläuterungen.
8.		9.		10.			
<i>M</i>	<i>Ɔ</i>	<i>M</i>	<i>Ɔ</i>	<i>M</i>	<i>Ɔ</i>		

des außerordentlichen Staatshaushalts  
periode 1898/99.

Rechnungsmäßiger Aufwand. (Spalte 4—5.)		Gegen den Etat mehr - weniger. (Spalte 6—3.)		Tit.	Erläuterungen.
6.		7.			
<i>M</i>	<i>Ɔ</i>	<i>M</i>	<i>Ɔ</i>		

2. Neben den Nachweisungen, die sich auf die Ausführung des Staatshaushaltsetats beziehen, bringt der Rechenschaftsbericht, um die Lage des Staatshaushalts in seiner Gesamtheit, mithin auch insoweit darzutun, als sich dessen Verwaltung unabhängig von den Festsetzungen des Staatshaushaltsetats vollzieht, noch summarische Übersichten über das bewegliche Staatsvermögen an Barbeständen, Wertpapieren, Außenständen, Naturalvorräten, Mobilien und Inventar sowie an staatlichen Fonds zu bestimmten Zwecken, ingleichen Übersichten über das unbewegliche Vermögen der gesamten Staatsverwaltung und über die Staatsschulden und die Finanzhauptkassenschulden und zwar alles dies nach dem Stande am Anfange der Finanzperiode, dem Zuwachse und Abgange innerhalb dieser und dem hiernach sich ergebenden Stande am Schlusse der Finanzperiode.

Die Geldwerte, die für die Naturalvorräte, zu denen insbesondere auch die Produktions-, Betriebs- und Unterhaltungsmaterialien der Betriebsanstalten gehören, sowie für die Bestände an Mobilien und Inventar dabei eingestellt werden, beruhen der Natur der Sache nach zumeist auf bloßen Schätzungen.

Von dem Nachweise unter dem Mobilien und Inventar bleiben die Werte aller Mobilien- und Inventarbestände, die Teil des königlichen Hausfideikommisses sind, selbst insoweit ausgeschlossen, als sie den im Hausfideikommiss mit inbegriffenen, aber vom Staate verwalteten und, soweit ihre eigenen Einnahmen unzulänglich sind, unterhaltenen königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft (vgl. S. 4) angehören.<sup>1</sup> Hiernächst bleiben alle Inventariengegenstände außer

<sup>1</sup> Das königliche Hausfideikommiss besteht nach § 20 Abs. 1 BU. aus allem dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobilien, das der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt ist, den Ställen an Pferden, Wagen und sonstigem Inventar, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und anderen königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräten und Porzellan, der Gemäldegalerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und anderen Kabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer. Außerdem wachsen dem königlichen Hausfideikommiss zu: das Privateigentum des Königs, soweit er nicht darüber unter den Lebenden oder auf den Todesfall verfügt hat, sowie die etwaigen Ersparnisse des Königs an der Civilliste, soweit er darüber nicht, wie allein er zu tun berechtigt ist, unter den Lebenden verfügt hat (vgl. BU. § 20 Abs. 1 unter b und § 21 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 13. April 1888). Das königliche Hausfideikommiss geht nach der verfassungsmäßig bestimmten Erbfolgeordnung auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über; im übrigen ist es vom Lande unzertrennlich und unveräußerlich, letzteres jedoch mit Ausschluß einzelner Gegenstände, die mit der Maßgabe ausgetauscht oder verkauft werden dürfen, daß der dafür erlangte Ersatz oder Erlös die Eigenschaft des veräußerten Gegenstands annimmt und an dessen Stelle tritt, weshalb Erlöse bei sich anbietender vorteilhafter Gelegenheit zur Vermehrung des Hausfideikommisses anzu-

Berücksichtigung, die zu solchen forstlichen oder landwirtschaftlichen Staatsgrundstücken oder gewerblichen Staatsanstalten gehören, deren Wert nach einem durch Kapitalisierung des Reinertrags abgeschätzten Betrage (vgl. S. 54) in das unbewegliche Staatsvermögen eingestellt ist und daher den Wert des zu deren Bewirtschaftung erforderlichen stehenden Betriebsfonds, zu dem das bewegliche Inventar mit gehört, bereits in sich einschließt. Ebenso bleiben von den zu Kanzlei-, Expeditions- und Archivzwecken dienenden Gebrauchsgegenständen und Vorräten sowohl diejenigen, die durch den Gebrauch verbraucht werden und deshalb immer wieder erneuert werden müssen, wie Schreib-, Pack-, Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien u. f. w., als auch die zum täglichen Gebrauche bestimmten Büreaugerätschaften, die nach ihrer Abnutzung gleichfalls sofort wieder durch neue ersetzt werden müssen, wie Schreibzeuge, Scheren, Federmesser, Lineale, Klingeln, Leuchter, Lampen, Feuerzeuge, Aktentaschen u. f. w., außer Ansaß.

Dagegen finden Aufnahme: bei allen Staatsbehörden, Verwaltungen und Anstalten die Werte des Mobiliars an Tischen, Stühlen, Schränken, Uhren u. f. w., der Instrumente, Maße, Wagen und Gewichte, der Lehr- und Unterrichtsmittel an Büchern, Zeichnungen, Karten, Apparaten, Modellen u. f. w., der Sammlungen an derartigen und anderen Gegenständen sowie der in den Staatsgebäuden vorhandenen Haus- und Feuerlöschgerätschaften, endlich der Inventariengegenstände und Gerätschaften, die zu Betriebs- und technischen Zwecken dienen, wie z. B. die beweglichen Betriebsmaschinen, Maße, Gewichte, Werkzeuge u. f. w. Insofern die Anschaffungskosten der einzelnen Gegenstände bekannt sind, dienen in der Regel diese bei der Wertsfestsetzung zum Anhalte dergestalt, daß im Hinblick auf die durch Abnutzung oder sonst eintretenden Wertverminderungen jedesmal entsprechende Abschreibungen am Gesamtwerte vorgenommen werden. Insofern die Anschaffungswerte nicht bekannt sind, erfolgen freie Abschätzungen in der Weise, daß den letzteren die voraussehbaren Verkaufswerte zugrunde gelegt werden, die sich unter Berücksichtigung der Abnutzung oder sonstigen Wertverringerung der Gegenstände annehmen lassen.

Bei dem Nachweise des unbeweglichen Staatsvermögens wird nicht besonders unterschieden, ob es sich dabei um Teile des sogenannten Staatsguts (vgl. S. 9, 39, 40) handelt<sup>1</sup> oder nicht. Die Vorführung

---

wenden sind (vgl. Bl. § 20 Abs. 2 und 3). Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des königlichen Hausfideikommisses zu wachen (Bl. § 108). Über die vom Staate geführte Verwaltung der zum Hausfideikommiss gehörigen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft wird den Ständen für jede Finanzperiode ein besonderer Rechenschaftsbericht erstattet.

<sup>1</sup> Über die substanzialen Veränderungen an demjenigen Teile des Staatsvermögens, den die Verfassungsurkunde Staatsgut nennt, werden den Ständen für jede Finanzperiode besondere Nachweisungen gegeben. Vgl. Bl. § 18 Abs. 5, wonach den

der Bestände dieses Vermögens erfolgt vielmehr in 4 Klassen, je nachdem sie entweder

- I. zur freien Benutzung der Krone oder
- II. zur öffentlichen Benutzung sowie zu gemeinnützigen und allgemeinen Zwecken (einschließlich der Landesanstalten) oder
- III. zum Betriebe der Staatswirtschaft behufs der Produktion materieller Güter oder Dienste oder
- IV. zu Zwecken des Civildienstes

bestimmt sind. Dabei werden indessen ebenso wie bei dem beweglichen Vermögen nicht die einzelnen Objekte sondern nur die für die einzelnen Betriebs- und Verwaltungszweige sich ergebenden Gesamtwerte aufgeführt.

Die Wertbemessung erfolgt teils in der Weise, daß, wie dies namentlich bei den Staatsseisenbahnen geschieht, die in die einzelnen Betriebszweige tatsächlich verwendeten Kapitalien zur Grundlage genommen werden, teils nach Maßgabe von Abschätzungen, die bei den Staatsforsten durch Kapitalisierung des 25fachen Nutzertrags der letzten zehn Jahre, bei den Kalkwerken unter Zugrundelegung des mutmaßlichen Nachhalts und der Reinerträge der letzten 5 Jahre, bei dem Kohlenwerke unter Zugrundelegung des mutmaßlichen Nachhalts und der innerhalb dessen anschlagsmäßig zu erwartenden Reinerträge erfolgen, während für den Wert von Gebäuden, die weder mit nutzbaren Grundstücken verbunden sind, noch zu Betriebsanstalten gehören, die Brandversicherungstage zugrunde gelegt wird, der Grund und Boden aber, auf dem diese Gebäude stehen, nebst etwaigem Hofraume und Garten, sobald sie nicht von erheblichem Umfange sind, bei der Wertschätzung außer Ansatz bleibt.

Als Teil des unbeweglichen Staatsvermögens und zwar unter der Bezeichnung als „Äquivalente für Immobilien“ werden auch diejenigen Ausgabesummen mit nachgewiesen, die als unverwendet zur Erwerbung von Grundeigentum sowie für bestimmte bauliche Zwecke einschließlich des Staatsseisenbahnbaues noch zur Verfügung stehen.

Unter Staatsschulden, deren Stand im Rechenschaftsberichte mit nachgewiesen wird, sind Anleihen zu verstehen, die zur Deckung außerordentlichen Staatsbedarfs mit ständischer Zustimmung aufgenommen worden sind, während unter Finanzhauptkassenschulden schwebende Schuldverbindlichkeiten begriffen werden, die von der Finanzhauptkasse als staatlicher Zentralkasse zum Zwecke zeitweiliger Verstärkung der laufenden Betriebsmittel, darum aber nur mit der Wirkung einer Disfontierung noch nicht realisierbarer etatmäßiger Einnahmen eingegangen worden sind.

---

Ständen bei jedem ordentlichen Landtage nachzuweisen ist, was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welchem Maße das erlangte Kaufgeld vorschriftsmäßig angewendet worden ist.

Über die etatrechtliche Bedeutung der im Rechenschaftsberichte mit zum Nachweise kommenden staatlichen Fonds zu bestimmten Zwecken<sup>1</sup> sind die hierauf bezüglichen Bemerkungen S. 3 zu vergleichen.

<sup>1</sup> Als derartige staatliche Fonds führt der Rechenschaftsbericht für 1898/99 folgende auf:  
I. unter Verwaltung der Generaldirektion der königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft:

1. Vermehrungsfonds;
2. Fonds zur allmählichen Verwendung für Zwecke der heutigen Kunst;
3. v. Römerscher Fonds zur Vermehrung des Münzkabinetts;

II. unter Verwaltung des Justizministeriums:

4. Justizministerialblattfonds;
5. die zum Justizministerium gehörige Abteilung der sogenannten Kapselgelberkasse;

III. unter Verwaltung des Ministeriums des Innern:

6. Fonds zur Unterstützung von im Dienste verunglückten Mitgliedern der Feuerwehren und von Hinterlassenen derselben sowie zu Beihilfen zur Errichtung und Unterhaltung von Feuerwehren;
7. Fonds für Kunstzwecke;
8. Reisestipendienfonds bei der Akademie der bildenden Künste zu Dresden;
9. Fonds für landwirtschaftliche Kommissare;
10. Fonds für landwirtschaftliche Ausstellungen;
11. die zum Ministerium des Innern gehörige Abteilung der sog. Kapselgelberkasse;
12. der Gendarmerieseparatfonds;
13. Fonds zur Weiterführung der königlich sächsischen bibliographischen Sammlung;
14. Erbgeelderfonds der Landesheil- und Pfléganstalten;
15. Grundstückskaufgelberfonds der Landesanstalten;
- 15 a. Vermögen des Krankenstifts Zwickau;

IV. unter Verwaltung des Finanzministeriums:

16. Kautionszinsenüberschußfonds;
17. Zoll- und Steuerstrafgelberfonds;
18. Reservefonds für Eisenbahnzwecke;
19. Fonds zur Einlösung der Rassenbillets von 1855 und 1867 sowie der Rassen-scheine der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie;
20. Freiburger Bergbaukasse;
21. Obergirgische Bergbaukasse;
22. Wernerische Stiftung bei der Bergakademie zu Freiberg;
23. Fonds für geognostische Ganguntersuchungen;
24. die Bergbegnadigungsfonds;
25. Nebenfonds der Staatsschuldenkasse zu Tilgung der unverzinslichen Kammerkreditkassenschuld;

V. unter Verwaltung des Kriegsministeriums:

26. Soldatenkindererziehungsfonds;
27. Staatunterstützungsfonds für hilfsbedürftige Hinterlassene von Unteroffizieren und Soldaten;
28. Fonds zu Dienstalterszulagen für Unteroffiziere;

VI. unter Verwaltung des Kultusministeriums:

29. Reservefonds bei der Kultusministerialkasse;
30. Fonds für die Oberhofprebigerwohnung;

VII. unter Verwaltung des Ministeriums des Auswärtigen:

31. Unterstützungsfonds.

Zu den Fonds unter III ist seit dem Jahre 1900 noch ein Unterstützungsfonds bei der Akademie der bildenden Künste zu Dresden getreten.

3. Die Verfassungsurkunde macht in § 100 den Ständen eine genaue Prüfung des Rechenschaftsberichts zwar nicht minder zur Pflicht, wie sie es in Ansehung des Staatshaushaltsetats tut (vgl. S. 20 ff.). Sie trifft jedoch darüber keine bestimmten Vorschriften, in welcher Richtung sich diese Prüfung zu bewegen habe. Indessen ergibt sich schon aus dem Wesen des Bewilligungsrechts, wie es verfassungsrechtlich den Ständen zusteht, daß sich diese Prüfung nicht bloß auf die rechnerische Richtigkeit der in dem Rechenschaftsberichte vorgeführten Zahlenreihen zu beschränken sondern auch auf die Vorschriftsmäßigkeit der darin sich wiederpiegelnden finanziellen Gebarungen und auf deren Übereinstimmung mit den dispositiven Festsetzungen des Staatshaushaltsetats (vgl. S. 17) zu erstrecken hat. Das Recht zu einer solchen Prüfung aber, das noch dadurch besonders gewährleistet erscheint, daß nach § 99 Abs. 1 der Verfassungsurkunde den Ständen auf deren Antrag von der Regierung die nötigen Erläuterungen gegeben, ja sogar die einschlagenden Rechnungen und Belege mitgeteilt werden müssen, schließt zugleich die Befugnis in sich, die Ansätze des Rechenschaftsberichts auch nach der Richtung hin zu prüfen, ob und inwieweit die in ihm bezifferten finanziellen Gebarungen notwendig oder doch zweckmäßig und ihrer Höhe nach gerechtfertigt waren, und deshalb nach Befinden gegen die beteiligten Departementsminister, die wie für die Verwaltung des Staates im allgemeinen so auch für die des Staatshaushalts den Ständen verantwortlich sind (Bl. § 41 Abs. 1), Erinnerungen zu machen. Selbstverständlich erstreckt sich jedoch diese Befugnis nicht auf alle Ansätze des Rechenschaftsberichts gleichmäßig. Sie bleibt vielmehr ausgeschlossen hinsichtlich aller derjenigen Gebarungen, die innerhalb der Schranken sich vollzogen haben, wie sie in den Festsetzungen des Staatshaushaltsetats gegeben sind. Denn insoweit sind die beteiligten Departementsminister von jeder Verantwortung frei. Nur an die Erhebung und Leistung von Einnahmen oder Ausgaben, die die Etatansätze übersteigen (Etatüberschreitungen, vgl. S. 40) oder ihrer Art nach im Etat überhaupt nicht vorgesehen sind (außeretatmäßige Einnahmen oder Ausgaben, vgl. S. 40), oder an sonstige Abweichungen von den für die Verwaltung des Staatshaushalts maßgebenden Vorschriften kann sich eine Verantwortlichkeit auf Seite der Departementsminister knüpfen, vermöge der sie die Verpflichtung haben, derartige Abweichungen den Ständen gegenüber teils der Art nach zu rechtfertigen, teils der Größe nach zu begründen, dadurch aber, was insbesondere Etatüberschreitungen und außeretatmäßige Gebarungen anlangt, die erforderlichen Unterlagen für die nachträgliche ständische Genehmigung zu schaffen, deren es, vom Standpunkte des ständischen Bewilligungsrechts aus betrachtet, überall dann bedarf, wenn die dabei in Betracht kommenden Einnahmen oder Ausgaben auch im Falle rechtzeitiger Veranschlagung von der ausdrücklichen Bewilligung der Stände abhängig gewesen wären

(vgl. S. 20 ff.). Diese Genehmigung pflegt sich, soweit sie nicht bereits durch etwaige Nachtragsetats für die Finanzperiode der Rechenschaftsablage (vgl. S. 7, 42) erfolgt ist, in der Weise zu vollziehen, daß die Stände bei Gelegenheit der Schlußberatung über den Rechenschaftsbericht der Regierung Entlastung (Décharge) erteilen, damit aber zum Ausdruck bringen, daß die beteiligten Departementsminister der ihnen wegen Verwaltung des Staatshaushalts den Ständen gegenüber obliegenden Verantwortlichkeit Genüge geleistet haben.

Die Departementsminister ausschließlich aber sind es, auf die sich die Wirkungen der ständischen Entlastung erstrecken. Alle sonst noch an der Verwaltung des Staatshaushalts beteiligten Beamten werden davon nicht berührt. Diese bleiben vielmehr für die von ihnen herbeigeführten Abweichungen von den für die Verwaltung des Staatshaushalts bestehenden Festsetzungen, Vorschriften und Grundsätzen nicht minder wie für etwaige Überschreitungen ihrer Ausgabebefugnisse dem Staate, dem allein sie deshalb verantwortlich sind (vgl. III. § 42), so lange verhaftet, bis nicht von Staats wegen, d. h. durch die insoweit zuständigen staatlichen Organe, ihre Entlastung erfolgt.

Daß die Stände aus Etatüberschreitungen und außeretatmäßigen Gebarungen als solchen und ohne Rücksicht auf die Art ihrer Entstehung sowie die sonstigen Begleitumstände Anlaß nehmen könnten, den verantwortlichen Departementsministern insoweit Entlastung zu versagen, läßt sich weder aus dem bestehenden Verfassungsrechte noch aus dem Wesen des Staatshaushaltsetats ableiten. Denn der Verfassungsurkunde und den sonstigen Verfassungsgesetzen sind die Begriffe: „Etatüberschreitung“, „etatmäßig“ und „außeretatmäßig“ überhaupt fremd; sie können deshalb auch keine Vorschriften darüber treffen, welche Folgen sich an Etatüberschreitungen oder an außeretatmäßige Gebarungen für die Departementsminister in ihrem Verantwortlichkeitsverhältnisse zu den Ständen knüpfen sollen. Gegenüber dem Staatshaushaltsetat aber ist zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl der in ihm als einem bloßen Voranschlage und daher einer Vorausbestimmung für die Zukunft enthaltenen Einstellungen lediglich auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen beruht, die nur zu häufig, und ohne daß dabei Handlungen der Regierung einen Einfluß ausüben, dem tatsächlichen Verlaufe der Dinge nicht standhalten, und von denen abzuweichen für die Regierung, soweit dies überhaupt von ihrer Entschließung abhängt, nicht selten zu einer geradezu gebieterischen Notwendigkeit wird.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Stände zum Versagen der Entlastung berechtigt sein würden, wenn die von den Departementsministern zu vertretenden Etatabweichungen aus Handlungen sich ableiteten, die mit dem bestehenden Verfassungsrechte überhaupt nicht vereinbar wären und deshalb den Tatbestand einer Verfassungsverletzung in sich schlossen. Fälle dieser Art würden insbesondere gegeben sein, wenn Aus-

gabebewilligungen wissentlich anderen als den im dispositiven Teile des Staatshaushaltsetats dafür bezeichneten Zwecken dienstbar gemacht worden wären, oder wenn ohne Zustimmung der Stände, und ohne daß es sich dabei um Ausnahmemaßregeln handelte, die die Verfassungsurkunde selbst bedingungsweise für zulässig erklärt, zur Erhöhung bestehender Landesabgaben oder zur Auflegung neuer dergleichen oder zur Aufnahme von Anleihen verschritten worden wäre (vgl. S. 23 und Bl. §§ 96, 103, 105), oder wenn Erlöse aus der Veräußerung von Teilen des Staatsguts in verfassungsrechtlichen Sinne nicht zu dessen substantieller Wiederergänzung, wie es nach § 18 Bl. zu geschehen hat, sondern zur Deckung laufender Ausgaben verwendet worden wären (vgl. S. 39, 40). Denn solchen Handlungen gegenüber würden die Stände sogar berechtigt sein, entweder gegen die beteiligten Departementsministerien eine Beschwerde an den König zu bringen (Bl. § 140) oder gegen die Departementsminister eine förmliche Anklage bei dem Staatsgerichtshofe zu erheben (Bl. §§ 141 ff.), dessen Strafbefugnis darin besteht, entweder seine ausdrückliche Mißbilligung des den Gegenstand der Anklage bildenden Verfahrens auszusprechen oder auf Entfernung des Schuldigen vom Amte zu erkennen, wodurch im übrigen nicht gehindert werden würde, daß gegen letzteren, sofern der Staatsgerichtshof eine weitere Strafe nicht ausdrücklich ausgeschlossen hätte, auch noch ein Verfahren vor dem ordentlichen Richter platzgriffe. Ständischen Maßnahmen solcher Art aber würde, soweit sich nicht etwa eine nachträgliche Ausgleichung der vorgekommenen Etatabweichungen ermöglichen lassen würde, nur dadurch vorgebeugt werden können, daß den verantwortlichen Departementsministern auf ihr Ansuchen von den Ständen Indemnität bewilligt würde und sie dadurch außer Verantwortlichkeit gesetzt würden.

---

# Zweites Buch.

## Kassenwesen.

### I

#### Spezialkassen und Zentralkasse.

1. Die für den Staatshaushaltsetat bestehenden Kassen zerfallen in zwei Gruppen, indem sie sich aus einer größeren Anzahl nur je für bestimmte Teile des Staatshaushaltsetats wirksamer Kassen zusammensetzen, die Spezialkassen genannt werden, dieser Mehrheit von Kassen aber eine den ganzen Staatshaushaltsetat umfassende Kasse gegenübersteht, die Zentralkasse heißt.

Den Spezialkassen, die, je nachdem sie dem Etat der Überschüsse oder dem Etat der Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushaltsetats angehören, auch als Überschußkassen oder als Zuschußkassen bezeichnet zu werden pflegen, liegt ob, die ihnen zugewiesenen Einnahmen unmittelbar von den Pflichtigen einzuhoben und die von ihnen zu leistenden Ausgaben unmittelbar an die Berechtigten abzuführen. Sie haben deshalb Einnahmen wie Ausgaben in den Kassenbüchern und in der Regel auch in den Rechnungen den Einzelposten nach, in den unter den Begriff von Kassenmanualen (vgl. S. 83) fallenden Kassenbüchern und in den Rechnungen aber außerdem unter denjenigen Titeln des Staatshaushaltsetats nachzuweisen, zu denen sie ihrem Gegenstande nach gehören.

Die Zentralkasse nimmt die Überschüsse der mit Überschuß abschließenden Spezialkassen in sich auf und führt den mit Zuschuß abschließenden Spezialkassen sowie den für den außerordentlichen Staatshaushaltsetat bestellten Spezialkassen die erforderlichen Bedarfssummen zu. Sie hat deshalb die von ihr zu vertretenden Einnahmen und Ausgaben in den Kassenbüchern und in den Rechnungen, soweit es sich um den ordentlichen Staatshaushaltsetat handelt, zwar bei den einschlagenden Kapiteln, aber nicht unter den daselbst vorgesehenen Titeln sondern nur als „Überschüsse“ oder als „Zuschüsse“, mithin rein summarisch, d. h. in den Beträgen, wie sie ihr von den Spezialkassen eingeliefert oder

von ihr an diese verabfolgt worden sind, soweit dagegen der außerordentliche Staatshaushaltsetat in Betracht kommt, zwar unter den maßgebenden Titeln, aber ebenfalls nur summarisch, d. h. in denjenigen Beträgen nachzuweisen, wie sie von ihr an die Spezialkassen verabfolgt worden sind.

Insofern der Zentralkasse gleichzeitig einzelne Kapitel des ordentlichen oder einzelne Titel des außerordentlichen Staatshaushaltsetats zur speziellen Vertretung, d. h. dergestalt zugewiesen sind, daß sie die diesen Kapiteln oder Titeln angehörenden Einnahmen und Ausgaben unmittelbar von den Pflchtigen einzuheben oder unmittelbar an die Berechtigten abzuführen hat, vereinigt sie die Eigenschaft einer Spezialkasse mit derjenigen der Zentralkasse in sich, und sie hat über solche Kapitel oder Titel einerseits als Spezialkasse, andererseits als Zentralkasse Rechnung abzulegen. (Vgl. *WRB.* § 13 Abs. 3.)

2. Wenn an der Verwaltung eines und desselben Statkapitels eine Mehrzahl von Spezialkassen beteiligt ist, haben diese einzelnen Kassen im Verhältnisse zum Staatshaushaltsetat nur insoweit eine selbständige Bedeutung, als den von ihnen darüber abzulegenden Rechnungen die Eigenschaft der Selbständigkeit beizubehalten. Letzteres ist aber nur dann der Fall, wenn diese Rechnungen entweder sich auf die sämtlichen Titel des fraglichen Kapitels erstrecken oder doch wenigstens einen sogenannten Unteretat (vgl. S. 14) oder eine mit einem besonderen Abschlusse im Staatshaushaltsetat versehene selbständige Gruppe von Einnahmen oder Ausgaben eines Statkapitels (vgl. S. 15) voll umfassen und somit ein in sich geschlossenes Ganzes bilden.

Sind dagegen einer Spezialkasse nur einzelne, des inneren Zusammenhanges entbehrende Titel oder sogar nur Bruchteile davon zur Vertretung überwiesen, und ist sie deshalb nicht auf die bloße Führung von Einnahmeregistern oder, was die Ausgaben anlangt, auf die Zurechnung der Ausgabebelege statt baren Geldes an diejenige Spezialkasse beschränkt, mit der sie in Abrechnung steht — denn eine unmittelbare Abrechnung mit der Zentralkasse ist solchenfalls ausgeschlossen —, sondern hat sie förmliche Rechnung darüber abzulegen, so kann letzteres nur in Gestalt einer sogenannten Titel- oder Unterlagsrechnung geschehen, d. h. die insoweit abzulegende Rechnung muß dadurch, daß deren Abschlußsumme (bei einer Mehrzahl von Titeln die Abschlußsumme jedes einzelnen Titels) in die Rechnung derjenigen Spezialkasse, mit der die Abrechnung stattzufinden hat, übernommen wird, in das Verhältnis der Zugehörigkeit zu dieser Rechnung gebracht werden. Eine Spezialkasse aber, die in einem derartigen Abrechnungsverhältnisse zu einer anderen Spezialkasse steht, hat im Verhältnisse zum Staatshaushaltsetat eine selbständige Bedeutung nicht, sondern bildet eine bloße Neben- oder Unter- oder Hilfskasse oder Zahlstelle — delegierte Kasse, Zwischenkasse —. (Vgl. auch *WRB.* § 26.)

3. Von den verschiedenen Betriebs- und Verwaltungszweigen, wie sie der ordentliche Staatshaushaltsetat umfaßt, sind der Regel nach nur diejenigen mit eigenen selbständigen Spezialkassen ausgestattet, bei denen Art oder Umfang des Geschäftsverkehrs oder auch örtliche Rücksichten dies geboten erscheinen lassen. In Ansehung solcher Betriebs- und Verwaltungszweige, bei denen keine dieser Voraussetzungen zutrifft, ist es entweder die Zentralkasse, die gleichzeitig die Geschäfte der Spezialkasse mit besorgt (vgl. S. 60), oder diese Geschäfte sind anderen Spezialkassen mit übertragen. Letzteres schließt indessen nicht aus, daß auch bei solchen Betriebs- und Verwaltungszweigen Einrichtungen bestehen, die sie in den Stand setzen, bestimmte Arten von Einnahmen oder Ausgaben, wie sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehre regelmäßig vorzukommen pflegen, unmittelbar zu erheben oder zu leisten.

Eigenartige organische Einrichtungen auf dem Gebiete der Spezialkassen bestehen insbesondere bei folgenden Betriebs- und Verwaltungszweigen.

a) Bei der Verwaltung der Forsten (Kap. 1) bilden die Forstrentämter, deren zur Zeit für die Forstbezirke Schandau und Schwarzenberg je 2, für die übrigen Forstbezirke je 1 bestehen, die ausschließlichen Spezialkassen. An dem forstlichen Naturalrechnungswesen sind zwar allenthalben die Revierverwalter mit beteiligt, indem diese insbesondere die Forstregister zu führen haben, in die sämtliche gewonnene Forsterzeugnisse der Menge, Beschaffenheit und dem Werte nach oder mit den bei den Versteigerungen dafür erlangten Erlösen einzutragen sind. Mit eigentlichen Geldgebarungen sind aber diese Beamten der Regel nach nicht befaßt, und insoweit es ausnahmsweise doch der Fall ist, haben sie deshalb mit den Forstrentämtern abzurechnen. Hiernächst nehmen zwar auch die an der Spitze der Forstbezirke stehenden Oberforstmeister an dem Forstrechnungswesen insofern teil, als ihnen die Bewertung des in den administrierten Jagdbezirken erlegten, der Regel nach an die Oberforstmeistereien abzuliefernden Wildbrets obliegt. Wegen der hierbei gewonnenen Erlöse aber haben sie ebenfalls lediglich mit den Forstrentämtern abzurechnen. Von den Forstrentämtern wirken einzelne zugleich als Bauverwaltereien (vgl. S. 74) sowie als Spezialkassen für die Domänen und Intraden (vgl. b) und für die fiskalischen Kalkwerke (vgl. c).

b) Die Spezialkassengeschäfte für die Verwaltung der Domänen und Intraden (Kap. 2) werden teils von Forstrentämtern, teils von Bezirkssteuereinnahmen (vgl. S. 65) mit besorgt. Außerdem sind die Kassen der Amtshauptmannschaften (Kap. 43) als Hebestellen für Intraden insofern beteiligt, als sie innerhalb der amts-hauptmannschaftlichen Bezirke die Jagdkartengelder (vgl. Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. Dezember 1864 §§ 23, 24, GVB. S. 413f.) sowie die Gebühren für die Hundesteuermarken und die diesen beizufügenden Belehrungen über die

Hundswut (vgl. Gesetz, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, vom 18. August 1868 § 5, Ausführungsverordnung dazu vom nämlichen Tage und Jahre §§ 3—5, 7, *GW. S.* 510, 511f.) zu erheben und die eingehobenen Beträge, soweit sie in die Staatskasse fließen, an die zuständigen Spezialkassen abzuliefern haben.

c) Den Spezialkassengeschäften für die fiskalischen Kalkwerke (Kap. 3) unterziehen sich die Forstrentämter, in deren Bezirken sich diese Werke befinden. Soweit bei den Kalkwerken selbst Geldgebarungen vorkommen, liegen diese den dabei angestellten Lokalverwaltern ob, die deshalb mit den beteiligten Forstrentämtern abzurechnen haben.

d) Bei der Porzellanmanufaktur (Kap. 8) sind es zwar außer der Manufakturkasse in Meißen auch noch das daselbst befindliche Hauptlager und die Niederlagen in Dresden und Leipzig, bei denen Kassengebarungen stattfinden. Von ihnen hat aber nur die Manufakturkasse eine selbständige Bedeutung, da in sie nicht nur diejenigen Einnahmen, die ihr unmittelbar zur Erhebung zugewiesen sind, sondern auch die Erlöse aus dem Verkaufe der Porzellanwaren bei dem Hauptlager in Meißen und den Niederlagen in Dresden und Leipzig sowie aus den Kommissionslagern fließen, im übrigen aber von ihr auch alle bei dem Manufakturbetriebe vorkommenden Ausgaben, soweit nötig durch Vermittelung der Niederlagen in Dresden und Leipzig, bestritten werden.

e) Dem Steinkohlenwerke zu Zauckerode (Kap. 9) ist eine selbständige Spezialkasse in seiner Werkkasse beigegeben. Mit dem Verkaufe und Versande der Kohlen hat sie aber unmittelbar nichts zu tun, sondern soweit bei den Schächten selbst Kohlenhandel stattfindet, steht dieser unter Leitung und Vertretung von Kohlenschreibern, die auch die bare Lösung einnehmen. Im übrigen ist für den Kohlenhandel ein besonderer Handelsfaktor angestellt, der auch darüber Buch und Rechnung führt, und unter dessen Beaufsichtigung die Verkaufsniederlage steht, die das Werk in Dresden unterhält. Dagegen fließen alle Erlöse aus dem Kohlenhandel sowie alle sonstigen Einnahmen schließlich in die Werkkasse zusammen, aus der auch alle Ausgaben des Werks bestritten werden.

f) Von den fiskalischen Hüttenwerken bei Freiberg (Kap. 11) und den fiskalischen Erzbergwerken bei Freiberg (Kap. 12) hat zwar jedes eine eigene Kasse (Hüttenkasse — Grubenkasse), und das nämliche gilt von dem gemeinschaftlichen Handelsbureau der Hüttenwerke, das den kaufmännischen Vertrieb eines Theils der Hüttenzeugnisse sowie den Einkauf der fremden Erze und anderen Betriebsmaterialien für Rechnung der einzelnen Hüttenwerke besorgt. Auch legt jede dieser Kassen eine selbständige Betriebsrechnung ab. Mit der Zentralkasse aber steht keine von ihnen im Abrechnungsverhältnisse, sondern die Hüttenkassen sowie die Kasse des Handelsbureaus sind deshalb an die Haupthüttenkasse, die Grubenkassen an die Hauptgrubenkasse gewiesen, die beide in

Verwaltung der dem Etat der Zuschüsse angehörenden Hauptbergkasse (vgl. S. 71) sich befinden. Sowohl die Haupthüttenkasse als die Hauptgrubenkasse erheben unmittelbar diejenigen der Verwaltung der Hüttenwerke und der Erzbergwerke angehörenden Einnahmen, die weder die einzelnen Werke noch, soweit es sich um den Hüttenwerksbetrieb handelt, das Handelsbureau berühren, und bestreiten auch unmittelbar die Ausgaben der Zentralverwaltung. Deshalb legen sie auch Rechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben, und zwar, soweit es sich um die Einzelbetriebe handelt, auf Grund der darauf bezüglichen Betriebsrechnungen ab und besorgen ausschließlich die Abrechnung mit der Zentralkasse.

Über den finanziellen Geschäftsverkehr, wie er sowohl bei den Hütten unmittelbar als in ihren Beziehungen zum Handelsbureau und der Haupthüttenkasse stattfindet, übt die dem Oberhüttenamte beigegebene Hüttenraiterexpedition eine Kontrolle insofern aus, als sie alle an die Hütten zur Verarbeitung gelangenden Erzlieferungen bucht, den lohnträglichen Aufwand nach den darüber seitens der Werke geführten Aufzeichnungen, ingleichen die Verkäufe von Hüttenerzeugnissen nach den Angaben der Hütten und des Handelsbureaus anmerkt, überhaupt aber alle die einzelnen Werke sowie das Handelsbureau und die Haupthüttenkasse angehenden Kassengebarungen summarisch festhält.

g) Bei dem Blaufarbenwerke zu Oberschlema (Kap. 13) sind eigenartige Einrichtungen in bezug auf das Kassensystem dadurch bedingt, daß der Staatsfiskus sowohl den Abbau der Schneeberger Kobaltgruben als den Handel mit den hauptsächlichsten Blaufarbenwerkserzeugnissen in Gemeinschaft mit dem Privatblaufarbenwerksvereine betreibt, welcher letztere in Pfannenstiel ein Blaufarbenwerk besitzt. Der Staatsfiskus ist dabei im Verhältnisse von  $\frac{2}{5}$ , der Privatblaufarbenwerksverein im Verhältnisse von  $\frac{3}{5}$  beteiligt. Alle zum gemeinschaftlichen Vertriebe bestimmten Blaufarbenwerkserzeugnisse werden in ein gemeinschaftliches Hauptlager eingeliefert, das in Leipzig gehalten und von einem dortigen Handlungshause verwaltet wird. Letzteres hat die Erlöse aus den verkauften Erzeugnissen an eine dem Konsortium gemeinschaftliche Kasse — die Blaufarbenwerkstommunkasse in Schneeberg — abzuliefern, und erst von hier aus empfangen die beteiligten Werke die ihnen zukommenden Anteile. Die Zahlungen sind, soweit der Staatsfiskus dabei in Frage kommt, an die Werkkasse des Blaufarbenwerks zu Oberschlema zu leisten, die auch die das Gemeinschaftlichkeitsverhältnis mit dem Privatblaufarbenwerksvereine nicht berührenden Einnahmen des Werks unmittelbar erhebt, dessen Ausgaben bestreitet und schließlich mit der Zentralkasse abrechnet.

h) Von den zahlreichen Kassenstellen, über die die Verwaltung der Staatsbahnen (Kap. 16) und der im Staatsbetriebe stehenden Bittau-Reichenberger Privatbahn (Kap. 16a) verfügt, hat nur eine einzige die Bedeutung einer selbständigen Spezialkasse. Es ist dies die

der Generaldirektion der Staatseisenbahnen beigegebene Hauptkasse der Staatseisenbahnen. Die daneben bei den einzelnen Bahnhöfen und Haltestellen bestehenden Kassen, und zwar ohne Unterschied, ob sich der Geldverkehr einer Verkehrsstelle in einer einzigen Kasse vereinigt, oder ob er sich je nach der Art der Einnahmequellen (Personenverkehr, Gepäcverkehr, Güterverkehr, Telegraphenverkehr) auf eine Mehrzahl von Kassen verteilt, haben lediglich die Bedeutung unterer Hebestellen für die Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetriebe. Insofern sie auch Ausgaben bestreiten, geschieht dies nur im Auftrage und für Rechnung der Hauptkasse. Dieser fließen daher alle Einnahmen aus dem Betriebe und der laufenden Verwaltung zu; sie bestreitet alle Ausgaben des Betriebes und der laufenden Verwaltung und liefert die Überschußgelder an die Zentralkasse ab. Die Kontrolle und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben der Staatseisenbahnverwaltung erfolgt durch die ebenfalls der Generaldirektion beigegebene Hauptbuchhalterei.

Als Mitglied des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen ist die Verwaltung der sächsischen Staatseisenbahnen und der im Staatsbetriebe stehenden Zittau-Reichenberger Privatbahn an der unter Leitung der geschäftsführenden Direktion in Berlin stehenden gemeinschaftlichen Abrechnungsstelle in Berlin beteiligt, die den Zweck hat, die Guthaben und Schuldposten der Vereinsverwaltungen aus den Abrechnungen über direkte Verkehre und Verbandsverkehre auf Grund der von den einzelnen Verwaltungen einzureichenden Anmeldungen zusammenzustellen, in halbmonatlichen Zeiträumen die hiernach zu empfangenden oder zu zahlenden Beträge für jede einzelne Verwaltung in einer Summe zu ermitteln und die Ausgleichung dieser Beträge zu bestimmen.

i) Für die mit der Verwaltung der Landeslotterie (Kap. 17) verbundenen Kassengeschäfte wirkt die der Lotteriedirektion beigegebene Lotteriekasse als Spezialkasse. Mit dem Vertriebe der Lotterielose hat sie aber nichts zu tun. Hierzu sind vielmehr besondere Kollekteure bestellt, die den Verkauf der Lose zwar im Auftrage der Lotteriedirektion, im übrigen aber unter eigener Haftung für die Einlagegelder besorgen und mit der Lotteriekasse über jede der 5 Klassen, in denen die Gewinnziehung erfolgt, abzurechnen haben. Zum Zwecke der zinsbaren Ausleihung der bei der Lotteriekasse verfügbaren Kassenbestände ist der Lotteriedirektion eine besondere Spezialkasse unter der Bezeichnung Lotteriedarlehnskasse (Kap. 18) beigegeben (vgl. Allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember 1898, *GBB.* S. 265), die auftragsweise zugleich die Einlösung fälliger Zinsscheine und ausgeloster Stücke von sächsischen Staatspapieren aller Gattungen sowie von Landrentenbriefen (vgl. S. 72) und von Landeskulturrentenscheinen (vgl. S. 73) besorgt. Als Betriebsfonds dienen der Lotteriedarlehnskasse insbesondere die während eines Lotteriespiels in der Lotteriekasse sich ansammelnden und erst nach der Ziehung fünfter Klasse

auf Gewinnzahlung zu verwendenden Einlagegelder. Hiernächst können zur Verstärkung der Betriebsfonds die während einer Finanzperiode sich ergebenden Überschüsse bis zu deren Schlusse bei der Lotteriekasse innehalten und von dieser an die Lotteriedarlehnskasse abgegeben werden. Im übrigen ist der Lotteriedarlehnskasse gestattet, vorübergehend verfügbare Gelder auch von anderen Verwaltungen anzunehmen, falls sich ihr Gelegenheit zu nutzbringender Anlegung solcher Gelder bietet.

k) Die Verwaltung der direkten Steuern (Kap. 20), der außer diesen (Grundsteuer und Einkommensteuer nebst Ergänzungssteuer sowie Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen) zugleich der Urkundenstempel einschließlich des Anteils Sachsens am Reichswechselftempel sowie die Erbschaftssteuer mit zugewiesen sind, besitzt in den der Dienstaufsicht der Kreissteuerräte unterstellten Bezirkssteuereinnahmen eigene selbständige Spezialkassen. Daneben besteht zwar noch eine große Anzahl örtlicher Hebestellen, die zumeist auch zur Rechnungslegung verpflichtet sind; keine von ihnen aber hat eine selbständige Bedeutung; alle haben vielmehr mit den Bezirkssteuereinnahmen, an die sie deshalb gewiesen sind, abzurechnen. In Ansehung der Grundsteuer und der Einkommensteuer sowie der Ergänzungssteuer sind die Bezirkssteuereinnahmen an der unmittelbaren Erhebung überhaupt nicht beteiligt. Diese erfolgt vielmehr entweder durch besondere Ortseinnahmen, die von den Gemeinden zu bestellen und zu vertreten sind, oder unmittelbar durch die Gemeindebehörden selbst, in Städten mit revidierter Städteordnung durch die Stadträte. (Vgl. Gesetz, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843 §§ 31 ff., GVB. S. 105 f., Gesetz, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878 Art. 3, GVB. S. 154 f., Einkommensteuergesetz in der Redaktion vom 24. Juli 1900 § 78, GVB. S. 588, Ergänzungssteuergesetz vom 2. Juli 1902 § 48, GVB. S. 276.) Auch die Erhebung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ist zum Teile den Gemeinden übertragen. (Vgl. Gesetz, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 1. Juli 1878 § 5 Abs. 6, GVB. S. 124.) Der Verkauf der Stempelmarken, in deren Verwendung zu stempelpflichtigen Urkunden die Erfüllung der Stempelpflicht sich vollzieht, erfolgt an denjenigen Orten, an denen eine Bezirkssteuereinnahme ihren Sitz hat, durch diese, an denjenigen Orten, an denen sich keine Bezirkssteuereinnahme, aber ein Amtsgericht befindet, durch die Amtsgerichtskasse. Außerdem bestellt das Finanzministerium nach Befinden für die weder eine Bezirkssteuereinnahme noch ein Amtsgericht besitzenden Orte, bei denen sich das Bedürfnis dazu geltend macht, besondere Ortsstempelleinnahmen. (Vgl. Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1898 betreffend, vom 12. Oktober 1899 § 4, GVB. S. 445 f.) Die Erhebung der Erbschaftssteuer erfolgt

durch die Kassenverwaltungen der Amtsgerichte. (Vgl. Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über die Erbschaftssteuer betreffend, vom 3. Juni 1879 Abschn. I, GVB. S. 218.) Die am Sitze von Kreissteuerräten befindlichen Bezirkssteuereinnahmen besorgen zugleich die Kassengeschäfte der Kreissteuerräte. Außerdem führen zur Zeit zwei Bezirkssteuereinnahmen (in Schwarzenberg und Annaberg) zugleich die Verwaltung von Forstrentämtern; eine größere Anzahl von ihnen aber bildet zugleich Spezialkassen für die Verwaltung der Domänen und Intradon (vgl. S. 61), und mit der überwiegenden Mehrzahl von ihnen sind zugleich Bauverwaltereien (vgl. S. 74) verbunden.

1) Bei der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Kap. 21), die bis auf die Schlachtsteuer, die Übergangsabgabe vom zollinländischen Fleischwerke und die Verbrauchsabgabe vom zollausländischen Fleischwerke insgesamt in die Reichskasse fließen, nehmen die der Dienstaufsicht der Zoll- und Steuerdirektion unterstellten Hauptzollämter die Stellung selbständiger Spezialkassen ein. Die einzelnen von ihnen beigegebenen Zollabfertigungsstellen sowie die den Hauptzollämtern nachgeordneten Nebenzollämter I. und II. Klasse, Zollrezepturen, Steuerämter, Untersteuerämter, Steuerrezepturen, Schlachtsteuereinnahmen in Schlachthöfen und Ortschlachtsteuereinnahmen, von denen einzelne zugleich mit Zollabfertigungsstellen für Postgüter verbunden sind, haben lediglich die Bedeutung unterer Hebestellen derjenigen Hauptzollämter, deren Bezirken sie angehören. An diese Hauptzollämter haben sie deshalb auch ihre Einnahmen abzuliefern, und zwar ohne daß ihrerseits eine förmliche Rechnungslegung stattfindet. Deshalb sind sie auch zur selbständigen Bestreitung von Ausgaben nicht befugt; vielmehr gelten deren Verwaltungskosten als Ausgaben der vorgesetzten Hauptzollämter und sind daher auch nur von diesen zu bestreiten und zu verrechnen. Die Hauptzollämter können sich indessen dieser unteren Hebestellen zur auftragsweisen Leistung von Zahlungen bedienen, welchenfalls ersteren die entsprechenden Quittungen statt baren Geldes zuzurechnen sind. Für die Vereinnahmung und Verrechnung der wegen strafbarer Verletzungen der die Zölle und Verbrauchssteuern betreffenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften verhängten Vermögensstrafen, die nicht den laufenden Einnahmen des Staatshaushalts sondern dem durch § 17 des Gesetzes, die definitive Gültigkeit des Gesetzes vom 27. Dezember 1833 sowie einige Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze zu demselben betreffend, vom 14. Dezember 1837, GVB. S. 182) begründeten Zoll- und Steuerstrafgeldfonds zuschießen, bestehen bei den Hauptzollämtern besondere Nebenkassen unter der Bezeichnung als „Prozeßgelderkaassen“, an die auch die von den Gerichten verhängten und eingebrachten Strafen dieser Art einzuliefern sind. Den bei Verwaltung des Zoll- und Steuerstrafgeldfonds vorkommenden Kassengeschäften und der Rechnungslegung über ihn unterzieht sich das der Zoll- und Steuer-

direktion beigegebene Zoll- und Steuerwirtschaftsdepot, das im übrigen insbesondere die Vorräte an Naturalien und Materialien verwaltet, die Amtsstellen mit Inventariengegenständen, die Aufsichtsbeamten mit Waffen und Munition versorgt, den Beamten Dienstbekleidungsgegenstände liefert u. s. w., auch die bei der Zoll- und Steuerdirektion selbst vorkommenden Kassengeschäfte besorgt, die mit der Ausführung des Staatshaushaltsetats in unmittelbarem Zusammenhange stehen. In letzterer Beziehung wohnt ihm aber eine selbständige Bedeutung nicht bei, und es rechnet deshalb auch nicht mit der Zentralkasse sondern mit dem Hauptzollamte Dresden I ab, an das es insoweit gewiesen ist.

m) Im Geschäftsbereiche der zum königlichen Hausfideikommiss gehörigen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft (Kap. 24) nimmt lediglich die Kasse der Generaldirektion dieser Sammlungen die Stellung einer selbständigen Spezialkasse ein. Insoweit auch bei den einzelnen Sammlungen Kassengebarungen, wie insbesondere die Erhebung von Eintrittsgeldern, stattfinden, geschieht dies nur im Auftrage der Kasse der Generaldirektion, mit der allein deshalb auch abzurechnen ist.

n) Für die Verzinsung der Staatsschulden (Kap. 25) und die Tilgung der Staatsschulden (Kap. 26) besteht zufolge § 107 der Verfassungsurkunde eine besondere Staatsschuldenkasse, die unter die Verwaltung der Stände in der Weise gestellt ist, daß diese Verwaltung unter Oberaufsicht der Regierung durch einen ständischen Ausschuß („Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden“) geführt wird, der sich hierbei der Mitwirkung von Beamten bedient, die er vorbehältlich königlicher Bestätigung selbst ernennt, und der auch im Falle einer Auflösung der II. Kammer und einer dadurch bedingten Vertagung der I. Kammer (Bl. § 116 Abs. 1) seine Geschäfte bis zu Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortsetzt. Zufolge Gesetzes vom 29. September 1834, durch das die Einrichtung der Staatsschuldenkasse geregelt ist (Gesetzsammlung S. 209 ff.), besteht der Ausschuß aus fünf ständischen Mitgliedern, die nebst ebensoviel Stellvertretern auf jeder ordentlichen Ständeversammlung dergestalt zu wählen sind, daß abwechselnd die eine Kammer zwei, die andere Kammer drei Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter durch Stimmenmehrheit dazu aus ihrer Mitte ernennt. Zur Leitung der Geschäfte und Besorgung der laufenden Angelegenheiten wählt der Ausschuß unter sich einen Vorstand nebst einem Stellvertreter, bei welcher Wahl, soweit tunlich, darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß sich mindestens einer von ihnen wesentlich in Dresden aufhält. Dem Ausschusse kann auch nach Ermessen des Finanzministeriums aus des letzteren Mitte ein Beamter zugeordnet werden, der jedoch dabei nur eine beratende Stimme führen würde. Die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses erstreckt sich lediglich auf die Verwaltung der Staatsschuldenkasse, mithin zunächst darauf, daß die Verwendung der zu Verzinsung und Tilgung

der Staatsschulden bestimmten, aus der Staatskasse bewilligten Mittel, die der Staatsschuldenkasse terminlich von der Zentralkasse zur Verfügung gestellt werden, der Bestimmung gemäß erfolge und jede ihr nicht entsprechende Verwendung unterbleibe, mithin auch die Abtragung der laufenden Zinsen sowie die Bezahlung der fälligen Kapitale pünktlich und regelmäßig bewirkt und überhaupt die Verbindlichkeit des Staates gegen dessen Gläubiger in ihrem ganzen Umfange vollständig erfüllt werde, wofür der Ausschuß sowohl dem Könige als den Ständen verantwortlich ist.

Für den kassenmäßigen Geschäftsverkehr der Staatsschuldenkasse besteht bei ihr neben der eigentlichen Kasse noch eine besondere Buchhalterei. Der letzteren liegen hauptsächlich die Ausfertigung und Aushändigung neuer Wertpapiere, die Überwachung des Auslosungswesens, die Prüfung und Löschung der eingelösten Kapital- und Zinscheine, die Vorbereitung der Verbrennung erlebiger Wertpapiere, die Behandlung der Verlustsachen, die Führung und Verwahrung des Staatsschuldbuchs sowie die Kassenkontrolle ob. Der Kasse dagegen kommt der eigentliche Geldverkehr, daher insbesondere die Einlösung der fälligen Kapital- und Zinscheine sowie die Zahlung der Buchschuldrenten, ferner die Verwahrung und Verwaltung der Depositen und die Verwahrung des Schuldbuchduplikats zu.

Außer den Kassengeschäften, denen sich die Staatsschuldenkasse aus Anlaß der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden zu unterziehen hat, sind ihr zugleich die Erhebung und Leistung der mit der Verwaltung der Staatsschulden verbundenen Einnahmen und Ausgaben, wie solche im Kap. 74 des Staatshaushaltsetats sich eingestellt finden, übertragen. In dieser Beziehung leiden aber auf sie die Vorschriften in § 107 der Verfassungsurkunde sowie die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. September 1834 nicht Anwendung, sondern bildet sie eine zum Ressort des Finanzministeriums, dem die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für die Verwaltung jenes Etatkapitels obliegt, gehörige Spezialkasse.

o) Für die Etatkapitel 38 (Justizministerium nebst Kanzlei und Sportelfiskalat) und 41 (Allgemeine Ausgaben bei dem Justizdepartement) bildet die Justizministerialkasse die ausschließliche Spezialkasse. Ihr sind indessen auch Spezialkassengeschäfte in betreff des Kapitels 40 (Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften) namentlich insofern übertragen, als sie für die hierbei in Betracht kommenden Gerichtsbehörden größere Anschaffungen, wie beispielsweise von Drucksachen, literarischen Hilfsmitteln, Papier, Siegelmarken, Briefumschlägen, wollenen Decken u. dgl., zu bewirken und der Verteilung der angeschafften Gegenstände sich zu unterziehen hat. Über diese Kassengebarungen legt sie eine selbständige Rechnung ab und rechnet auch darüber unmittelbar mit der Zentralkasse ab. Außerdem besorgt die Justizministerialkasse die Kassengeschäfte bei den unter Verwaltung des Justizministeriums stehenden staatlichen Fonds zu bestimmten Zwecken (vgl. S. 55).

p) Von den Gerichtsbehörden, d. h. dem Oberlandesgerichte (Kap. 39), den Landgerichten und den Amtsgerichten (Kap. 40), ist jede mit einer besonderen Gerichtskasse ausgestattet, die zugleich die Kassengeschäfte der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwälte mit wahrnimmt. Auch bei den Gefangenenanstalten in Dresden, Leipzig und Chemnitz sind besondere Kassen eingerichtet. Bei den Amtsgerichten bestehen außer den Gerichtskassen noch Hinterlegungskassen, denen die Verwahrung und Verwaltung der zur Hinterlegung bei diesen Gerichten eingelieferten baren Gelder, Kostbarkeiten, Inhaberpapiere, Einlagebücher und sonstigen Werturkunden obliegen. Von den Gerichtskassen führt die des Oberlandesgerichts die Bezeichnung Oberlandesgerichtskasse, die eines Landgerichts die Bezeichnung Landgerichtskasse, die eines Amtsgerichts die Bezeichnung Amtsgerichtskasse. Jede Gerichtshinterlegungskasse wird als Hinterlegungskasse, jede Kasse einer Gefangenenanstalt als Gefangenenanstaltskasse bezeichnet. Die Kassenrendanten bei den Amtsgerichten sind, soweit das Justizministerium keine abweichenden Bestimmungen trifft, zugleich mit der Erhebung der Erbschaftsteuer beauftragt (vgl. S. 65, 66). Bestehen bei einem Amtsgerichte mehrere Kassenstellen, so sind die bei den Abteilungen für Nachlasssachen amtierenden Kassenrendanten insoweit zuständig.

q) Der Kassenverwaltung des Ministeriums des Innern sind außer den ihr in erster Linie obliegenden Spezialkassengeschäften bezüglich der Etatkapitel 42 (Ministerium des Innern nebst Kanzlei) und 72 (Allgemeine Ausgaben bei dem Departement des Innern) auch noch die Spezialkassengeschäfte in Ansehung der Etatkapitel 44 a (Für Kunstzwecke im allgemeinen), 46 (Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung), 49 (Sicherheitspolizei), 54 (Ambulatorische Kliniken — Polikliniken — Krankenbetten zum Erfasse der Kliniken der vormaligen chirurgisch-medizinischen Akademie), 56 (Medizinal- und Veterinärpolizei), 58 (Armenkrankenpflege und sonstige Ausgaben im öffentlichen Interesse), 58 a (Grenzregulierungen), 60 (Landwirtschaftliche, gewerbliche und Handelsschulen sowie allgemeine Ausgaben für Landwirtschaft und Gewerbe), 64 (Aufsicht über Gewerbe- und Dampfkesselanlagen) und 70 Unterabteilung D (Allgemeine Ausgaben im Geschäftsbereiche der IV. Abteilung des Ministeriums des Innern) übertragen. Als untere Hebestelle besteht neben ihr eine besondere Sporteleinnahme, der die Erhebung der beim Ministerium zum Ansätze kommenden Kanzleisporteln obliegt, und die deshalb mit der Ministerialkasse abzurechnen hat. Die Ministerialkasse besorgt im übrigen zugleich die Kassengeschäfte einer Anzahl staatlicher Fonds zu bestimmten Zwecken, nämlich des Fonds für Kunstzwecke, des Fonds für landwirtschaftliche Kommissare, des Fonds für landwirtschaftliche Ausstellungen, der zum Ministerium des Innern gehörigen Abteilung der sogenannten Kapfelgelderkasse und des Fonds für Weiterführung der königlich sächsischen bibliographischen Sammlung (vgl. S. 55).

r) Die Kassen der Kreishauptmannschaften und der Amtshauptmannschaften (Kap. 43) teilen sich mit dem Gendarmeriewirtschaftsdepot zugleich in die Spezialgeschäfte der Gendarmerieanstalt (Kap. 47), und zwar in der Weise, daß die von den Kassen der Kreishauptmannschaften und der Amtshauptmannschaften zu Kap. 47 abzulegenden Rechnungen nur als Unterlagsrechnungen zu der vom Gendarmeriewirtschaftsdepot abzulegenden Hauptrechnung behandelt werden. Dem Gendarmeriewirtschaftsdepot liegen außerdem die Beschaffung und Verteilung der für die Bekleidung und Ausrüstung der Gendarmerie erforderlichen Gegenstände einschließlich der Pferde und Pferdeausstattungsstücke, die Beschaffung, Verwaltung und der Vertrieb der Druckformulare für die zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Polizei- und Verwaltungsbehörden, endlich die Redaktion und der Vertrieb des Gendarmerieverordnungsblattes ob. Auch besorgt es die Kassengeschäfte bei dem Gendarmerieseparatfonds (vgl. S. 55). Daß die Kassen der Amtshauptmannschaften zugleich Kassengeschäfte für die Intradendenverwaltung mit besorgen, ist bereits S. 61, 62 erwähnt worden. Im übrigen nehmen sie auch einer außerhalb des Rahmens des Staatshaushaltsetats stehenden Kasse, nämlich der Brandversicherungskasse, d. h. der Kasse der für alle Landesteile bestehenden, die Gebäude und deren Zubehörungen umfassenden Landesbrandversicherungsanstalt<sup>1</sup>, gegenüber die Stellung unterer Hebestellen namentlich insofern ein, als bei ihnen die von den Ortseinkünften derjenigen Landgemeinden, in denen die Zuständigkeit des Gemeindevorstands durch Beschluß des Ministeriums des Innern nicht auch auf die Geschäfte des Brandversicherungswesens ausgedehnt worden ist, eingehobenen und die von den Besitzern selbständiger Gutsbezirke zu entrichtenden Brandkassenbeiträge einzurechnen sind, und als sie deshalb mit der Landesbrandversicherungskasse abzurechnen haben. (Vgl. Gesetz, die Landesbrandversicherungsanstalt betreffend, vom 25. August 1876 in der Redaktion vom 15. Oktober 1886 § 15, *GBB.* 1886 S. 243f., Ausführungsverordnung vom 18. November 1876 §§ 46, 47, *GBB.* S. 521.)

s) Bei den dem Ministerium des Innern unterstehenden, aus einer

<sup>1</sup> Die Landesbrandversicherungsanstalt ist zwar mit den Rechten einer Staatsanstalt ausgestattet, beruht aber im übrigen auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit und ist deshalb in bezug auf ihre Unterhaltung lediglich auf sich selbst angewiesen. Gleichwohl ist über die Verwaltung der Brandversicherungskasse, die eine Zubehörung der mit der Leitung der Landesbrandversicherungsanstalt betrauten Brandversicherungskammer bildet, sowohl der Regierung als den Ständen Rechnung abzulegen. (Vgl. Gesetz, die Landesbrandversicherungsanstalt betreffend, vom 25. August 1876 in der Redaktion vom 15. Oktober 1886 §§ 1, 30, 36, 37, *GBB.* S. 240, 246, 248.) Die obersten Kassenbeamten bei der Brandversicherungskasse besorgen auftragsweise zugleich die Kassengeschäfte des Fonds zur Unterstützung von im Dienste verunglückten Mitgliedern der Feuerwehren und von Hinterlassenen derselben sowie zu Beihilfen zur Errichtung und Unterhaltung von Feuerwehren (vgl. S. 55).

Reihe von Heil- und Pfliganstalten, Erziehungsanstalten sowie Straf- und Korrekptionsanstalten sich zusammensetzenden Landesanstalten (Kap. 70 A—C) und den mit einzelnen von ihnen in Verbindung stehenden selbständigen Ökonomien sind eigenartige Kasseneinrichtungen dadurch bedingt, daß bei diesen Anstalten und Ökonomien die Ausführung des Staatshaushaltsetats teils in einer Geldwirtschaft, teils in einer Naturalwirtschaft zum Ausdruck kommt. Demgemäß gliedert sich die finanzielle Verwaltung jeder Anstalt und Ökonomie in drei Hauptzweige, nämlich in eine Kassenverwaltung, die es mit den baren Einnahmen und Ausgaben zu tun hat, in eine Naturalverwaltung, der die Gebarung mit denjenigen Naturalien und Materialien obliegt, die zum Verkaufe, zum Verbrauche oder sonst zu weiterer Verwendung im wirtschaftlichen Betriebe bestimmt sind, und in eine Inventarverwaltung, die die zum Gebrauche angeschafften Gegenstände zu verwalten und zu vertreten hat. Bei den größeren Anstalten steht jedem dieser Verwaltungszweige ein besonderer Beamter vor; bei den kleineren sind mehrere in einer Hand vereinigt. Über jede von ihnen wird gesondert Buch und Rechnung geführt.

Die Spezialkassengeschäfte in bezug auf die Unterabteilung D von Kap. 70 (Allgemeine Ausgaben im Geschäftsbereiche der IV. Abteilung des Ministeriums des Innern) besorgt die Kassenverwaltung des Ministeriums des Innern, in bezug auf die Unterabteilung E dieses Kapitels (Ausgaben für Festungsgefangene) das dem Reichshaushaltsetat angehörige, eine Zubehörung des Kriegsministeriums bildende Kriegszahlamt. In bezug auf die Unterabteilung F (Einmalige außergewöhnliche Ausgaben) wirken als Spezialkassen die Kassen derjenigen Landesanstalten, für die die außergewöhnlichen Ausgaben, bei denen es sich in erster Linie um bauliche Herstellungen handelt, bewilligt sind. Ist am Orte der Herstellung eine Anstalt überhaupt noch nicht vorhanden, so wird die Kassenführung über die Herstellung einstweilen einer anderen Anstaltskasse übertragen, und zwar, wenn es sich um Neuerrichtung einer Anstalt handelt, in der Regel so lange, bis der Neubau Räumlichkeiten zur Unterbringung einer besonderen Kassenverwaltung bietet.

Von den Anstaltskassen besorgen mehrere zugleich die Kassengeschäfte staatlicher Fonds zu bestimmten Zwecken, nämlich die Anstaltskasse der Heil- und Pfliganstalt Sonnenstein die Kassengeschäfte des Erbегelderfonds der Heil- und Pfliganstalten, die Anstaltskasse der Blindenanstalt zu Dresden die Kassengeschäfte des Grundstückskaufgelderfonds der Landesanstalten und die Anstaltskasse des Krankenstifts zu Zwickau die Kassengeschäfte des Vermögens dieses Krankenstifts (vgl. S. 55).

t) Für die allgemeinen Ausgaben für den Bergbau (Kap. 77a) bildet die bereits S. 63 erwähnte Hauptbergkasse die zuständige Spezialkasse. Sie ist an Stelle der früheren Zehntenkassen einschließlich der